
PRAXIS 2005



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

INHALT

VORWORT	2
1. BANKEN	3
Praxisänderung – Amtshilfe in Börsenangelegenheiten	
Verfügung der FMA vom 22. November 2005	
2. INVESTMENTUNTERNEHMEN	14
Bedingter Bewilligungsentzug – Investmentunternehmen	
Verfügung der FMA vom 22. März 2005	
3. VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	24
Bewilligungsentzug – Rückversicherungsunternehmen	
– Regierungsentscheid vom 19. Oktober 2004	25
– Urteil des VGH vom 9. März 2005	30
4. ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE	33
4.1 Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft	34
– Verfügung der FMA vom 29. Juni 2005	34
– Beschluss der FMA-Beschwerdekommision vom 15. Dezember 2005	40
4.2 Eintragung einer Rechtsanwalts-Sozietät in Form eines Trust reg.	43
– Verfügung der FMA vom 26. April 2005	43
– Beschluss der FMA-Beschwerdekommision vom 22. August 2005	47
4.3 Zulassung zur Treuhänderprüfung	60
– Verfügung der FMA vom 17. Mai 2005	60
– Beschluss der FMA-Beschwerdekommision vom 28. Juli 2005	63
4.4. Waffenhändler – Unterstellung unter das SPG	66
– Verfügung der FMA vom 8. Juli 2005	66
– Beschluss der FMA-Beschwerdekommision vom 15. September 2005	71
4.5 Ausbildungsnachweise gemäss Art. 2 TrHG	79
– Regierungsentscheid vom 28. Oktober 2005	79
5. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	80

VORWORT

Die FMA hat gemäss Art. 5 Abs. 4 FMAG mindestens einmal jährlich die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis zu informieren.

Dieser gesetzlichen Obliegenheit kommt die FMA durch die Publikationen auf ihrer Webseite www.fma-li.li laufend nach und stellt dafür auch einen Abo-Service zur Verfügung. Zudem hat die FMA ihren ersten Jahresbericht am 27. April 2006 der Öffentlichkeit präsentiert, mit welchem transparent und umfassend über die Aufsichtstätigkeit der FMA informiert wird.

Nunmehr gibt die FMA zum Zweck einer vertieften Information über die Aufsichtspraxis zusätzlich die FMA-Praxis heraus. Die FMA-Praxis soll insbesondere Auszüge wichtiger Entscheidungen bzw. Verfügungen der FMA, von Beschlüssen der FMA-Beschwerdekommision sowie Urteilen des VGH und des StGH in anonymisierter Form enthalten, wenn diese von besonderer Bedeutung für die Etablierung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Aufsichtspraxen sind. Dieses zusätzliche Informationsangebot soll der Rechtssicherheit sowie der Transparenz in Bezug auf die von der FMA praktizierten Aufsicht über den Finanzmarkt Liechtenstein dienen.

In der FMA-Praxis 2005 finden sich Verfügungen, Beschlüsse und Urteile, welche im Jahr 2005 ergangen sind. Wurde beispielsweise eine Verfügung angefochten und war das Verfahren Ende 2005 noch hängig, so wird über den Ausgang des entsprechenden Verfahrens in einer späteren FMA-Praxis berichtet werden.

Unser besonderer Dank gilt der FMA-Beschwerdekommision und dem VGH, welche uns die Wiedergabe der praxisrelevanten Beschlüsse bzw. Urteile gestatteten.

Dr. Stephan Ochsner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

René H. Melliger
Vorsitzender des Aufsichtsrats

BANKEN

1. BANKEN

Praxisänderung – Amtshilfe in Börsenangelegenheiten

Erteilung amtlicher Auskünfte in Börsenangelegenheiten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt, betreffend Verkäufe in Aktien der Y. AG. Das *«Prinzip der langen Hand»* ist mit den aktuellen internationalen Standards nicht mehr vereinbar. Die FMA sah sich daher veranlasst, eine Praxisänderung vorzunehmen. Inskünftig sollen die amtshilfweise übermittelten Informationen auch in ausländischen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen, sofern diese der Bekämpfung des Marktmissbrauchs dienen. Eine Weiterleitung der Auskünfte zu anderen Zwecken als der Bekämpfung des Marktmissbrauchs ist jedoch ohne vorgängige Zustimmung der FMA auch künftig nicht gestattet.

Die Verfügung wurde bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten. Das entsprechende Verfahren war Ende 2005 noch hängig.

Verfügung der FMA¹ vom 22. November 2005

1. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt, wird gemäss Art.

36 Bankengesetz (BankG) Folgendes mitgeteilt:

Entsprechend dem Schreiben der liechtensteinischen XY. Bank vom [...] ² sind für den Kunden X. folgende Verkaufsaufträge in Aktien der Y. AG durchgeführt worden. [...]

Diese Aufträge wurden von dem für diese Kontoverbindung Zeichnungsberechtigten [...] c/o YY. Management Inc., BVI, erteilt. Als wirtschaftlich berechtigte Person an der oben erwähnten Kontoverbindung ist Z. [...] festgestellt worden.

Weiters werden die dem Schreiben der XY. Bank vom [...] beigelegten Börsenabrechnungen zu diesen Transaktionen übermittelt. Die Weiterleitung dieser Informationen an die BaFin erfolgt nach Rechtskraft dieser Verfügung.

Die Übermittlung dieser Informationen erfolgt unter der Auflage an die BaFin, dass die Informationen ausschliesslich in Zusammenhang mit der der BaFin obliegenden Aufgabe im Bereich der Bekämpfung des Marktmissbrauchs sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen. Die übermittelten Informationen sind streng vertraulich und dürfen innerhalb der BaFin nur Personen zugänglich gemacht werden, die dem Amts- bzw. Berufs-

¹ Verfügungen, Beschlüsse und Urteile werden in der FMA-Praxis in anonymisierter Form und auszugsweise im originalen Wortlaut wiedergegeben. Es wurden lediglich vereinzelt redaktionelle, jedoch keine materiellen Anpassungen der Texte vorgenommen. Platzhalter, welche für Personenbezeichnungen stehen, z.B. X., oder Y., gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts und werden so gebraucht, dass keine Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sind. Ebenso wenig sind daraus Rückschlüsse auf Firmenbezeichnungen juristischer Personen möglich. Zeitangaben werden nur dort verwendet, wo dies für das Verständnis eines Sachverhalts notwendig ist.

² [...] = Platzhalter für ausgesparte Sachverhalte.

geheimnis unterstellt sind. Eine Weiterleitung der Auskünfte durch die BaFin an andere innerstaatliche oder drittstaatliche Behörden zu anderen Zwecken als der Bekämpfung des Marktmissbrauchs ist ohne vorgängige Zustimmung der FMA nicht gestattet.

2. Es obliegt der XY. Bank, ihren Kunden über die gegenständliche Verfügung zu informieren.
3. Die gegenständliche Verfügung wird 30 Tage nach Zustellung der Verfügung an die Bank vollstreckt, sofern innerhalb dieses Zeitraumes keine fristgerechte Beschwerde seitens einer beschwerdelegitimierten Partei eingereicht wurde.
4. Dieser Entscheid wurde am 22. November 2005 durch die Geschäftsleitung in der Zusammensetzung [...] gefällt. Zuständigkeit und Verfahren stützen sich auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit (i. V. m.) Art. 17 FMAG.

Sachverhalt

Die BaFin brachte mit Amtshilfegesuch vom [...], gerichtet an die FMA vor, dass verschiedene Transaktionen in Aktien der Y. AG wegen des Verdachts einer möglichen Marktmanipulation untersucht werden.

Die Aktie der Y. AG, [...], sei im September 2004 in den Freiverkehrshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen worden. Nach Börseneinführung habe die Aktie im Verlauf des [...] bei einem Handelsniveau von EUR [...] notiert. Ab [...] sei der Umsatz und der Kurs der Gattung sehr stark angestiegen und habe am [...] den damaligen Höchststand von EUR [...] erreicht (268.42% Kurssteigerung). Zu diesem Zeitpunkt habe man forcierte Kaufempfehlungen der Aktie durch eine

dritte Gesellschaft festgestellt. Der BaFin liege hierzu auch die schriftliche Vereinbarung der [...] vor, wonach die Gesellschaft für die durch telefonische Werbemassnahmen herbeigeführte Nachfrage in der Gattung von der [...] Provisionszahlungen erhalten habe.

Da in der Folge mehrere Handelsteilnehmer die gesteigerte Nachfrage in der Gattung genutzt hätten, um grosse Aktienbestände zu einem erhöhten Börsenpreis zu verkaufen, bestehe der Verdacht des sogenannten «Scalping» im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 deutsches Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Am [...] seien Verkäufe der benannten Aktie seitens des deutschen Handelsteilnehmers Z. Bank AG festgestellt worden, welche laut Auskunft dieses Institutes von der liechtensteinischen XY. Bank in Auftrag gegeben worden seien.

Zur weiteren Untersuchung des Verdachts wurde die FMA daher ersucht, folgende Punkte bei dem betroffenen Kreditinstitut abzuklären und das Ergebnis der Abklärungen der ersuchenden Behörde mitzuteilen:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Auftraggebers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten;
2. Kopien der Orderbelege bzw. Aufzeichnungen der entsprechenden Wertpapiertransaktionen, wobei die Aufzeichnungen folgende Angaben zum Inhalt haben sollten: Name des Auftraggebers und Depotinhabers, soweit die Namen voneinander abweichen, Datum und Uhrzeit der Ordererteilung, ursprünglich geordnete Stückzahl, gegebenenfalls gesetztes Limit einschliesslich erfolgter Limitänderungen sowie die Dauer der Gültigkeit der Order.

Unter Hinweis auf Art. 35 Abs. 2 BankG ersuchte die FMA in der Folge mit Schreiben vom [...] die XY. Bank um Bekanntgabe der oben angeführten Informationen. Im selben Schreiben wurde der XY. Bank mitgeteilt, dass nach Vorliegen dieser Auskünfte und Durchführung allfälliger weiterer Abklärungen seitens der FMA mittels rechtsmittelfähiger Verfügung über die Erteilung von Auskünften an die BaFin nach Art. 36 BankG entschieden werde.

Die XY. Bank teilte mit Schreiben vom [...] die gewünschten Informationen mit und legte Detailausdrucke der Transaktionen sowie eine Kopie der Börsenabrechnungen bei.

Entscheidungsgründe

I. Formelles

Die FMA ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a FMAG i.V.m. Art. 35 und Art. 36 Abs. 3 Bst. a BankG zuständig für die Erteilung von amtlichen Auskünften an die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Banken, Finanzgesellschaften, Wertpapierfirmen oder Versicherungsunternehmen oder der Finanzmärkte betrauten Stellen sowie an die von diesen beauftragten Personen. Gemäss Art. 17 FMAG ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Art. 12 Abs. 2 Bst. d FMAG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. d Unterbst. bb des Statuts der Finanzmarktaufsicht sieht vor, dass Verfügungen von grundsätzlicher, strategischer oder präjudizieller Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Amtshilfe ausserhalb der vom Aufsichtsrat genehmigten Praxis durch den Aufsichtsrat zu genehmigen sind. Die Amtshilfepraxis, an der sich die gegenständliche Verfügung orientiert, wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 24. August 2005 genehmigt. Es oblag somit der Geschäftsleitung, im gegenständlichen Fall zu verfügen.

II. Materielles

1. Ob und unter welchen Umständen amtliche Auskünfte wie die gegenständlichen an Aufsichtsbehörden erteilt werden dürfen, regelt Art. 36 BankG. Der Art. 36 BankG enthält im Wesentlichen folgende grundsätzliche Regelungen:

Die Erteilung von amtlichen Auskünften an ausländische Bankenaufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden von Wertpapierfirmen ist zulässig, wenn das Bankgeheimnis nicht verletzt wird, wenn gewährleistet ist, dass die erhaltenen Auskünfte nur für die Bankenaufsicht oder die Aufsicht der Wertpapierfirmen verwendet werden und wenn gewährleistet ist, dass die Mitarbeiter der ausländischen Behörde dem Amtsgeheimnis bzw. dem Berufsgeheimnis unterliegen (Art. 36 Abs. 1 BankG). Solche Auskünfte dürfen von den zuständigen Behörden nur für bestimmte Zwecke verwendet werden, nämlich (unter anderem) zur Prüfung der Zulassungsbedingungen für Banken, Finanzgesellschaften und Wertpapierfirmen und zur Überwachung der Tätigkeitsausübung auf Einzel- und konsolidierter Basis (Art. 36 Abs. 2 Bst. a BankG). Ein Informationsaustausch mit in- und ausländischen Institutionen ist zulässig, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; zu diesen Institutionen gehören die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Banken, Finanzgesellschaften, Wertpapierfirmen oder Versicherungsunternehmen oder der Finanzmärkte betrauten Stellen (Art. 36 Abs. 3 Bst. a BankG); solche Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis bzw. das Berufsgeheimnis (Art. 36 Abs. 3 letzter Satz BankG).

Die Liechtensteinische Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI, nunmehr Verwaltungsgerichts-

hof, VGH) hat in ihrer Entscheidung vom 7. Mai 2003 (VBI 2003/33) zur Auslegung von Art. 36 BankG zunächst die historische Entwicklung dieser Bestimmung und die «spärlichen Äusserungen des historischen Gesetzgebers» betrachtet. Die VBI kam dabei zum Schluss, dass vor allem Art. 36 Abs. 2 und 3 BankG die Umsetzung der Europäischen Bankenrechts-Richtlinien darstellen, die es im Zuge des Beitritts zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in das liechtensteinische Recht zu implementieren galt und, dass sich die damalige Revision des Bankengesetzes an die entsprechenden österreichischen und deutschen Gesetze anlehnte.

Die VBI befand schliesslich Folgendes: «Aus all dem ist zu schliessen, dass aufgrund der Bestimmung von Art. 36 Abs. 3 lit. a BankG ein Informationsaustausch mit ausländischen Institutionen zulässig ist, um Insiderfälle zu untersuchen und somit die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu gewährleisten. Dass gerade im Bereich des verbotenen Insiderhandels keine vernünftige Untersuchung ohne kundenspezifische Daten und Informationen möglich ist, ergibt sich allein schon aus der Überlegung, dass ein verbotener Insiderhandel nur dann vorliegt, wenn derjenige, der den Handel betreibt (also der Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren) solche Insiderinformationen hat. Dies kann jedoch nur beim Individuum, nicht aber generell anhand von Markt- oder Bankdaten festgestellt werden. [...] Der internationale Informationsaustausch, also die amtlichen Auskünfte an ausländische Aufsichtsbehörden, kann sich also auch auf Kundendaten bzw. kundenspezifische Informationen wie Name, Geburtsdatum und Adresse des Bankkunden beziehen.»

Die VBI prüfte weiter, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen amtliche Auskünfte an ausländische Aufsichtsbehörden erteilt werden können und dürfen. Diesbezügliche Bestimmungen in Art. 36 BankG gelte es zu analysieren und zu systematisieren. Da gerade in diesem Bereich eine sehr umfassende schweizerische Doktrin und insbesondere Rechtsprechung vorliege und da die schweizerische Rechtslage dem europäischen Standard weitgehend entspreche, könne diesbezüglich auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung Bezug genommen werden.

Unter Bezugnahme auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung hat die VBI schliesslich festgehalten, dass die Gewährung der Amtshilfe die Einhaltung der Grundsätze der Spezialität (a), der Vertraulichkeit (b), der «langen Hand» (c) und der Verhältnismässigkeit (d) voraussetze. Zudem sei bei Weiterleitung von kundenspezifischen Informationen das ordentliche Verwaltungsverfahren einzuhalten. Weiters müsse sichergestellt sein, dass die ausländische Behörde die Grundsätze der Spezialität, der Vertraulichkeit und der «langen Hand» einhalte.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die VBI in der Entscheidung 2003/33 die Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe in Anlehnung an die schweizerische Doktrin und Rechtsprechung festgelegt hat und dies unter anderem darum erfolgt ist, weil die schweizerische Rechtslage dem europäischen Standard entsprochen hat.

Die FMA hat im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Entscheidung VBI 2003/33 wie folgt erwogen:

- a) Dem Grundsatz der Spezialität folgend sind Auskünfte nur an Behörden und Personen zulässig, die in Art. 36 Abs. 1 und 3 BankG definiert sind, und die solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung der Banken, Finanzgesellschaften, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder Finanzmärkte (einschliesslich Börsen) verwenden. Die gelieferten Informationen dürfen im Übrigen auch nur für die im Ersuchen geschilderten und im Amtshilfeentscheid freigegebenen Zwecke verwendet werden.

Auf den konkreten Fall angewandt ist diesbezüglich auszuführen, dass es sich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, der gemäss deutschem WpHG die Überwachung der Einhaltung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation sowie die laufende Überwachung der börslichen und ausserbörslichen Geschäfte in Insiderpapieren obliegt, um Verstössen gegen das Insiderhandelsverbot entgegenzuwirken. Sie untersucht im gegenständlichen Fall konkret den Handel von Aktien der Y. AG aufgrund des Verdachts einer möglichen Marktmanipulation.

Die in Ziffer 1 letzter Absatz des Spruchs der gegenständlichen Verfügung formulierte Auflage gewährleistet, dass die zu übermittelnden Informationen ausschliesslich für in Zusammenhang mit der der BaFin obliegenden Aufgabe im Bereich der Bekämpfung des Marktmissbrauchs sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen. Die zu übermittelnden In-

formationen sind sachbezogen auf den Aufsichtszweck. Somit ist dem Spezialitätsprinzip Genüge getan.

- b) Die ausländische Behörde muss – im Sinne des Grundsatzes der Vertraulichkeit – an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sein (Grundsatz der Vertraulichkeit; Art. 36 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 letzter Satz BankG).

Gemäss deutschem WpHG dürfen die bei der BaFin beschäftigten Personen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach dem Wertpapierhandelsgesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Die Beschäftigten der BaFin sind – wie alle Finanzmarktaufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – einem Berufsgeheimnis unterstellt, welches den Vorgaben der einschlägigen europäischen Richtlinien entspricht (insbesondere Art. 13 der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, Marktmissbrauchsrichtlinie). Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist dadurch erfüllt.

- c) Die Informationen dürfen von den zuständigen ausländischen Behörden nur zur Überwachung von Banken, Finanzgesellschaften, Wertpapierfirmen (Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. b, c sowie d BankG), Versicherungsunternehmen und Finanz-

märkten (Art. 36 Abs. 3 Bst. a BankG), zur Verhängung von Sanktionen (Art. 36 Abs. 2 Bst. b BankG), im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen einer zuständigen Behörde (Art. 36 Abs. 2 Bst. c BankG) und im Rahmen von Gerichtsverfahren (Art. 36 Abs. 2 Bst. d BankG) verwendet werden. Dies wurde durch die VBI (nunmehr VGH) in VBI 2003/33 bestätigt. Die VBI hat zudem erwogen, dass die Informationen nur in dem oben umschriebenen Rahmen und nicht ohne vorgängige Zustimmung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde an andere Behörden und Organe weitergeleitet werden dürfen («*Prinzip der langen Hand*»). Damit die Prinzipien der Rechtshilfe in Strafsachen nicht umgangen werden und umgangen werden können, sei auch die Weiterleitung an Strafbehörden ohne vorherige Zustimmung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde unzulässig. Eine solche Zustimmung könne nur erteilt werden, wenn die Prinzipien der Rechtshilfe in Strafsachen eingehalten seien.

Wie bereits einleitend erwähnt, hat die VBI die Amtshilfenvoraussetzungen – und somit auch das *Prinzip der langen Hand* – in Anlehnung an die schweizerische Lehre und Rechtsprechung für das liechtensteinische Amtshilfverfahren für anwendbar erklärt. Das *Prinzip der langen Hand* wird in der schweizerischen Rechtsordnung – in Art. 38 Abs. 2 Bst. c BEHG – explizit stipuliert. Gemäss der Entscheidung VBI 2003/33 ist die Anlehnung an die schweizerische Rechtslage erfolgt, da diese weitgehend dem europäischen Standard entspreche. Es gilt nun zu prüfen, ob diese im Jahr 2003 durch die VBI gemachte Aussage nach wie vor zutrifft.

Seit der Entscheidung VBI 2003/33 haben sich die europäischen bzw. weltweiten Standards betreffend Amtshilfe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch wesentlich weiterentwickelt. Ausserhalb des EWR wurde im Rahmen der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) ein multilaterales Memorandum of Understanding (MoU) verabschiedet, welches die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden weltweit regelt. Die entsprechende Zusammenarbeit hat jedoch insbesondere auf europäischer Ebene durch die Verabschiedung der Marktmissbrauchsrichtlinie, die am 23. April 2004 in das EWR-Abkommen übernommen wurde, eine besondere Dynamik erhalten.

Sowohl das MoU wie auch die Marktmissbrauchsrichtlinie sehen vor, dass die im Rahmen der Amtshilfe übermittelten Informationen frei verwendet werden können, solange sie der Bekämpfung des Marktmissbrauchs dienen. So stipuliert etwa die Marktmissbrauchsrichtlinie in Art. 16 Abs. 2, dass die zuständigen Behörden die amtshilfweise erhaltenen Informationen in Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Marktmissbrauchsrichtlinie (Bekämpfung des Marktmissbrauchs) sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen dieser Aufgabe verwenden dürfen. Sofern jedoch beabsichtigt wird, diese Informationen zu anderen Zwecken zu verwenden oder an die zuständigen Behörden anderer Staaten zu übermitteln, so ist hierfür die vorgängige Zustimmung jener Behörde einzuholen, welche die betreffende Information übermittelt hat.

Es wird somit zwar das Spezialitätsprinzip gewahrt, jedoch ist das *Prinzip der langen Hand* – wie es gegenwärtig in der Schweiz gilt und auf das liechtensteinische Amtshilfverfahren übertragen wurde – mit der freien Verwendbarkeit der Informationen nicht vereinbar.

Dieser Antagonismus führte auch zur aktuellen Revision der schweizerischen Amtshilfebestimmung des Art. 38 BEHG. Aufgrund dieser Revision wird in der Schweiz das *Prinzip der langen Hand* ab dem 1. Februar 2006 – unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist – im Rahmen des Spezialitätsprinzips aufgehoben. Die Weiterleitung von Informationen an Stellen, die mit der Durchsetzung von Regulierungen über Börsen, Effektenhandel und Effektenhändler betraut sind, wird künftig erlaubt sein. Damit entfällt auch in der Schweiz – im Rahmen des Spezialitätsprinzips – das Verbot der Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden und die damit zusammenhängende bisherige Bedingung der doppelten Strafbarkeit. Für eine Weiterleitung von Informationen zu Zwecken, die nicht der Durchsetzung von Regulierungen über Börsen, Effektenhandel und Effektenhändler dienen, wird die bisherige Regelung aber weiterhin gelten. Damit ist insbesondere die Weitergabe von Informationen zu Steuerzwecken nach wie vor unterbunden. Die Rechtslage hat sich aber nicht nur in der Schweiz verändert, sondern ebenfalls in den EWR-Mitgliedstaaten Österreich und Deutschland, auf welche die VBI in ihrer Entscheidung 2003/33 ebenfalls im Rahmen eines Rechtsvergleichs eingegangen ist. In beiden Staaten ist die freie Verwend-

barkeit von Informationen im Rahmen des Spezialitätsprinzips nicht an die vorgängige Zustimmung der Amtshilfe erteilenden Behörde geknüpft. Sowohl nach dem österreichischen Börsegesetz (Art. 48r Abs. 2 BörseG), als auch nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (Art. 7 Abs. 4 WpHG) dürfen die amtshilfeweise erhaltenen Informationen demnach ohne vorgängige Zustimmung auch in mit der Erfüllung der Aufsichtsaufgabe zusammenhängenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden.

Es ist somit ersichtlich, dass sich seit der Entscheidung VBI 2003/33 eine Divergenz zwischen den europäischen bzw. weltweiten Standards und dem von der schweizerischen Rechtsprechung bzw. Lehre übernommenen *Prinzip der langen Hand* entwickelt hat. Dies dokumentiert nicht zuletzt die aktuelle Revision der Amtshilfebestimmung des schweizerischen BEHG. Die Übereinstimmung mit dem europäischen Standard stellt jedoch gemäss VBI 2003/33 – wie bereits ausgeführt – eine Prämisse für die Anwendbarkeit dieses Prinzips dar. Vor diesem Hintergrund erscheint es für den EWR-Mitgliedstaat Liechtenstein als nicht mehr tragbar, das *Prinzip der langen Hand* weiterhin anzuwenden.

Die FMA sieht sich aufgrund dieser Änderung entscheidungserheblicher Voraussetzungen daher zu einer Praxisänderung veranlasst. Wie im Spruch der gegenständlichen Verfügung festgehalten, sollen die amtshilfeweise übermittelten Informationen künftig – analog zu der im Rahmen der schweizerischen Revision vorgesehenen

Regelung – auch in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen, sofern diese der Bekämpfung des Marktmissbrauchs dienen. Eine Weiterleitung der Auskünfte zu anderen Zwecken als der Bekämpfung des Marktmissbrauchs soll jedoch ohne vorgängige Zustimmung der FMA auch künftig nicht gestattet sein.

Eine Praxisänderung der rechtsanwendenden Behörde ist dann zulässig, wenn sich die Praxisänderung auf ernsthafte, sachliche Gründe abstützt und nicht gegen Treu und Glauben verstösst (vgl. VBI 2003/33). Die vorliegende Praxisänderung entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Art. 36 BankG. Art. 36 BankG sieht (im Rahmen des Spezialitätsprinzips) keine expliziten Einschränkungen hinsichtlich einer Weiterleitung an dritte Behörden vor. Das *Prinzip der langen Hand* – in Anlehnung an die schweizerische Lehre und Rechtsprechung zur Amtshilfebestimmung des BEHG – entspricht heute nicht mehr den europäischen Standards. Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit.

Darin ist ein ernsthafter und sachlicher Grund für die gegenständlich vorgesehene Praxisänderung zu sehen. Diese Praxisänderung verstösst auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die FMA hat in ihrem Auskunftsersuchen vom [...] an die XY. Bank lediglich darauf hingewiesen, dass über eine allfällige Erteilung von Auskünften an die BaFin gemäss Art. 36 BankG nach Vorliegen der gewünschten Auskünfte und Durchführung allfälliger Abklärungen seitens der FMA mittels rechtsmittelfähiger Verfügung entschieden werde. Es wurden

keinerlei Zusicherungen gemacht, in welchem Umfang bzw. in welcher Art und Weise die Übermittlung dieser Informationen verfügt wird. Ein Rechtsunterworfener muss ferner damit rechnen, dass die Entscheidung in einer Verwaltungssache abweichend von bisherigen Entscheidungen ausfällt, wenn sich entscheidungserhebliche Parameter ändern.

Vorliegendenfalls ist durch die im Spruch der gegenständlichen Verfügung formulierte Auflage klargestellt, dass eine Weiterleitung der Auskünfte durch die BaFin an andere innerstaatliche oder drittstaatliche Behörden zu anderen Zwecken als der Bekämpfung des Marktmissbrauchs ohne vorgängige Zustimmung der FMA nicht gestattet ist. Die Informationen dürfen ausschliesslich in Zusammenhang mit der der BaFin obliegenden Aufgabe im Bereich der Bekämpfung des Marktmissbrauchs sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden. Dem gemäss der oben dargelegten Praxisänderung adaptierten *Prinzip der langen Hand* ist somit Genüge getan.

- d) Wie jedes staatliche Handeln hat auch die Amtshilfe verhältnismässig zu sein. Verboten sind reine Beweisausforschungen («fishing expeditions»). Die ersuchende Behörde muss im Amtshilfeverfahren den relevanten Sachverhalt darstellen, die gewünschten Auskünfte bzw. Unterlagen konkret bezeichnen und den Grund ihres Ersuchens nennen.

Soweit die Behörden des ersuchenden Staates verpflichtet sind, den massgeblichen Sachverhalt darzulegen, kann von ihnen

nicht erwartet werden, dass sie dies bereits lückenlos und vollständig widerspruchsfrei tun. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Amtshilfe nicht vereinbar, sollen doch aufgrund von Informationen und Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, bisher im Dunkeln gebliebene Punkte erst noch geklärt werden. Die FMA hat sich nicht darüber auszusprechen, ob die im Ersuchen angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat weder Tat- noch irgendwelche Schuldfragen zu prüfen und ihrerseits eine Beweismässigkeit vorzunehmen. Sie ist an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen insoweit gebunden, als diese nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird.

Vorliegendenfalls hat die BaFin im Ersuchen vom [...] den Sachverhalt, aus welchem sich der Verdacht einer möglichen Marktmanipulation ergibt, dargestellt, den Grund des Ersuchens, nämlich die Untersuchung des «Scalping» nach § 20a Abs. 1 Nr. 3 WpHG, genannt und die wenigen absolut notwendigen Informationen, die es für die Untersuchung dieses Verdachtes benötigt, nämlich die Identität des Auftraggebers bzw. der wirtschaftlich Berechtigten, klar bezeichnet.

Die Umstände dieser Transaktionen in Verbindung mit der schriftlichen Vereinbarung einer dritten Gesellschaft mit der damaligen [...], wonach durch telefonische Massnahmen Nachfrage in der Gattung hergestellt werden sollte, geben Anlass zum Verdacht, dass die späteren Verkäufe abgesprochen waren. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist somit Genüge getan, zumal in der Begründung des Ersuchens auch keine offensicht-

lichen Fehler, Lücken oder Widersprüche erkennbar sind.

Wie aus den Ausführungen gemäss Bst. a bis d ersichtlich, liegen sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Übermittlung der im Spruch bezeichneten Informationen an die BaFin, Frankfurt, vor.

Damit all diese Voraussetzungen auch im Ausland erfüllt bleiben, muss eine entsprechende Sicherheit bestehen. Es muss also gewährleistet sein, dass die ausländische Behörde sich an die Grundsätze der Spezialität und der Vertraulichkeit hält.

Zunächst ist auszuführen, dass das BankG diesbezüglich keine völkerrechtlich verbindliche Zusage verlangt. Solange ein ersuchender Staat sich effektiv an die genannten Grundsätze hält und – wie hier – keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass er dies im Einzelfall nicht zu tun bereit sein könnte, steht der Amtshilfe insofern nichts entgegen. Die Rechtsprechung – auch jene des Staatsgerichtshofes im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen – begnügt sich hier damit, dass gestützt auf den (völkerrechtlichen) Vertrauensgrundsatz grundsätzlich davon ausgegangen werden darf, dass der ersuchende Staat sich an die genannten Prinzipien und insbesondere an entsprechende Auflagen und Erklärungen des ersuchenden Staates halten wird.

Vor dem Hintergrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips bestehen keine Zweifel, dass die BaFin und damit die Bundesrepublik Deutschland die im Spruch der gegenständlichen Verfügung angeführten Auflagen und Einschränkungen einhalten wird.

2. Wie der Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 7. Mai 2003, VBI 2003/33, zu entnehmen ist, richtet sich der Auftrag, bestimmte Informationen und Unterlagen an die FMA herauszugeben, gegen die inländische Finanzinstitution (Bank). An diese ist denn auch die Verfügung (Entscheidung) der FMA auf Übermittlung der Informationen und Unterlagen an eine ausländische Aufsichtsbehörde im Rahmen der amtlichen Auskunftsgewährung gemäss Art. 36 BankG zu richten. Es obliegt dann der inländischen Finanzinstitution (Bank), ihren Kunden hierüber zu informieren, so dass er sich dem liechtensteinischen Verwaltungsverfahren anschliessen kann, wenn er sich denn hierfür entscheidet.

3. Die gegenständliche Verfügung wird nach 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung an die Bank vollstreckt, sofern innerhalb dieses Zeitraumes keine fristgerechte Beschwerde seitens einer beschwerdelegitimierten Partei eingereicht wurde.

Der Zeitpunkt für die Vollstreckung der gegenständlichen Verfügung wurde seitens der FMA in Abwägung des Schutzes berechtigter Kundeninteressen einerseits und dem Bedürfnis nach einem raschen, internationalen Standards entsprechenden Amtshilfeverfahren andererseits festgesetzt. [...]

INVESTMENTUNTERNEHMEN

2. INVESTMENTUNTERNEHMEN

Bedingter Bewilligungsentzug – Investmentunternehmen

Gesetzlicher Auftrag zur Verpflichtung einer Revisionsstelle sowie zur ordnungsgemässen Verwaltung. Der X. AG wurde die Bewilligung verbunden mit einer Fristansetzung zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes bedingt entzogen. Art. 17 IUG³ verpflichtet Investmentunternehmen, ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige Revisionsstelle prüfen zu lassen. Das Vorhandensein einer Revisionsstelle ist eine faktische Konzessionsvoraussetzung für ein Investmentunternehmen. Weiters ist das Vorhandensein einer den Bestimmungen des IUG entsprechenden Verwaltung gemäss Art. 39 Abs. 1 IUG eine dauernd zu erfüllende Konzessionsvoraussetzung. Verfügt ein Investmentunternehmen nicht über eine Revisionsstelle und/oder eine ordnungsgemässe Verwaltung, so ist nach der Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes der Entzug der Konzession anzuordnen.

Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Verfügung der FMA vom 22. März 2005

1. Der X. AG wird aufgetragen
 - a) gemäss Art. 17 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 55 f. IUG bis spätestens 2. Mai 2005 eine sowohl nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) als auch nach dem IUG berechnete Revisionsstelle zu verpflichten,
 - b) gemäss Art. 39 Abs. 1 IUG bis zum 30. Juni 2005 die Verwaltung zu besetzen.
2. Bis zum 2. Mai 2005 oder bis zur Mandatsannahme durch eine neue Revisionsstelle werden der X. AG gemäss Art. 53 Abs. 1 IUG folgende Auflagen erteilt. Die X. AG hat dafür zu sorgen, dass ihre Depotbank jeweils per E-Mail folgende Kontroll- und Berichtspflichten gegenüber der FMA erfüllt:
 - täglich um 17 Uhr per E-Mail zu bestätigen, dass die für die Handlungsfähigkeit der X. AG notwendige Liquidität gegeben ist.
 - wöchentlich am Freitag um 17 Uhr zu bescheinigen, dass die Gesellschaft solvent ist und für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs der Anlagegesellschaft keine Anlegergelder herangezogen werden, ausser dies ist gemäss § 13 des Prospekts mit Anlagereglement zulässig.
 - wöchentlich am Freitag um 17 Uhr zu bescheinigen, dass die Anlagevorschriften des Prospekts mit Anlagereglement eingehalten worden sind.
3. Der X. AG wird aufgetragen, die Depotbank so zeitnah zu informieren, dass diese in der Lage ist, die FMA sofort benachrichtigen zu können, sollten Umstände im Sinne des Art. 56 Abs. 2 IUG eintreten.

³ Dieser Fall war nach dem IUG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des total revidierten IUG per 1. September 2005 zu beurteilen.

4. Sollte die in Ziffer 1 Bst. a) gesetzte Frist erfolglos verstreichen, gilt die Konzession der X. AG als Investmentunternehmen gemäss Art. 47 Abs. 1 IUG mit Wirkung des Ablaufs dieser Frist als entzogen. Sollte bei Erfüllung der in Ziffer 1 Bst. a) getroffenen Auflage die in Ziffer 1 Bst. b) gesetzte Frist erfolglos verstreichen, gilt die Konzession der X. AG gemäss Art. 47 Abs. 1 IUG mit Wirkung des Ablaufs dieser Frist als entzogen.
5. Durch einen Entzug nach Ziffer 4. dieses Spruchs verliert die X. AG gemäss Art. 47 Abs. 2 IUG das Verfügungsrecht über deren Sachen und Rechte. Es ist die Auflösung der X. AG sowie deren Löschung im Öffentlichkeitsregister zu veranlassen.
6. Die Aufsichtsbehörden der Vertriebsstaaten Deutschland und Österreich sind entsprechend zu informieren, bei Entzug der Konzession ist der Vertrieb einzustellen.
7. Im Falle einer Anfechtung durch Beschwerde oder fristgemässe Vorstellung kommt dem Rechtsmittel gemäss Art. 116 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) keine aufschiebende Wirkung zu. [...]

Dieser Entscheid wurde am 22. März 2005 durch die Geschäftsleitung in der Zusammensetzung [...] gefällt und am 30. März 2005 durch den Aufsichtsrat in der Zusammensetzung [...] genehmigt. Zuständigkeit und Verfahren stützen sich auf Art. 5 Abs. 1 Bst. h i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. d FMAG und Art. 5 Abs. 1 Bst. d Unterbuchst. bb des Statuts der Finanzmarktaufsicht (FMA-Statut).

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. Februar 2005 hat die gesetzliche Revisionsstelle der Y. AG [...], welche als treuhänderische Verwalterin der X. AG agiert, mitgeteilt, dass sie sich an der nächsten Generalversammlung für eine Wiederwahl als Revisionsstelle nach dem PGR und dem IUG nicht mehr zur Verfügung stellen wird.

Die Generalversammlung fand am 4. März 2005 statt. Der FMA wurde das entsprechende Protokoll am 7. März 2005 zugestellt.

Die Y. AG hat alle Revisionsstellen, welche über eine Bewilligung gemäss Art. 54 IUG zur Revision von Investmentunternehmen verfügen, schriftlich kontaktiert. Es handelte sich dabei um insgesamt neun Revisionsstellen, die alle jeweils schriftlich die Annahme des Mandats abgelehnt haben.

Der ausführliche spezialgesetzliche Bericht der Revisionsstelle zum Geschäftsjahr 2003/2004 ist am 10. März 2005 bei der FMA eingegangen.

Telefonisch wie auch per E-Mail teilte sowohl die Depotbank als auch die Y. AG am 17. März 2005 der FMA mit, dass die Vereinbarung vom [...] unter Einhaltung der Kündigungsfrist per 30. Juni 2005 gekündigt wird.

Es wurden zu diesem Sachverhalt folgende Unterlagen und Auskünfte bei der FMA eingebracht: [...]

Entscheidungsgründe

I. Formelles

Die FMA ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. h FMAG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und Art. 47 IUG zuständig für die Überwachung des Vollzugs des IUG, für das Treffen der notwendigen Massnahmen (Art. 53

Abs. 1) und für einen allenfalls notwendigen Entzug (Art. 47 Abs. 1). Gemäss Art. 17 FMAG ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Art. 12 Abs. 2 Bst. d FMAG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. d Unterbst. bb des Statuts über die Finanzmarktaufsicht (FMA-Statut) sehen vor, dass unter anderem Verfügungen betreffend Konzessionen von Investmentunternehmen von grundsätzlicher, strategischer oder präjudizieller Bedeutung durch den Aufsichtsrat zu genehmigen sind, wenn es sich um die Änderung oder Aufgabe einer Praxis, die Amtshilfe ausserhalb der vom Aufsichtsrat genehmigten Praxis sowie Sanktionen der FMA handelt. Die Aufforderung zur Verpflichtung einer Revisionsstelle und Besetzung der Verwaltung mit der aufschiebenden Wirkung des Konzessionsentzugs bei deren Erfüllung, ist eine Sanktion der FMA, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

II. Materielles

1. a) Investmentunternehmen sind gemäss Art. 17 IUG verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der Regierung anerkannte Revisionsstelle überprüfen zu lassen. Gemäss Art. 50 Bst. d IUG ist unter anderem die Revisionsstelle mit der Durchführung des IUG betraut. Die Art. 55 f. IUG benennen die Aufgaben der Revisionsstelle sowie Vorgehensweise und Zeitpunkt der Berichterstattung. Art. 56 Abs. 2 IUG legt fest, dass die Revisionsstelle die FMA sofort benachrichtigen muss, wenn unter anderem schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck des IUG zuwiderlaufen.

Das Vorhandensein einer Revisionsstelle ist eine faktische Konzessionsvoraussetzung für ein Investmentunternehmen. Die Revisi-

onsstelle muss vor der Erteilung der Konzession eine Mandatsannahmeerklärung an die FMA abgeben. Legt die amtierende Revisionsstelle ihr Mandat zurück, ist umgehend für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Die Y. AG hat sich um diesen Ersatz bemüht und alle im Moment gemäss IUG zugelassenen Revisionsstellen angeschrieben. Diese Bemühungen sind erfolglos geblieben. Alle acht weiteren Revisionsstellen haben die Übernahme des Mandats schriftlich abgelehnt. Trotzdem möchte die FMA der X. AG eine weitere Suche nach einer geeigneten Revisionsstelle nicht verunmöglichen und gewährt dafür eine Frist bis 2. Mai 2005. Der Entzug der Konzession soll die letztmögliche Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde sein und stellt die ultima ratio des Gesetzes über Investmentunternehmen dar, Missstände innerhalb eines Investmentunternehmens auszuräumen. Die FMA möchte der X. AG die Möglichkeit bieten, allenfalls eine in Liechtenstein noch nicht zugelassene Revisionsstelle vorzuschlagen, welche alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und das entsprechende Gesuch einreicht. Auch diese zusätzliche Möglichkeit hat allerdings innerhalb der genannten Frist zu erfolgen.

Die Frist bis 2. Mai 2005 wird gewährt, weil die Revisionsstelle am 28. Februar 2005 angekündigt und am 4. März 2005 in der Generalversammlung festhielt, das Mandat als gesetzliche Revisionsstelle der Y. AG nicht mehr zu übernehmen. Die FMA teilte der Y. AG sowie einem Vertreter der Depotbank in einer Besprechung [...] mit, dass die Revisionsstelle eine unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Betriebs eines

Investmentunternehmens ist. Eine Bewilligung kann nicht bestehen bleiben, wenn diese Voraussetzung nicht dauerhaft gegeben ist. Am 3. März 2005 lehnte die letzte der verbleibenden acht in Liechtenstein zugelassenen Revisionsgesellschaften die Übernahme des Revisionsmandats der Y. AG ab. Da aber die theoretische Möglichkeit besteht, dass eine weitere Revisionsgesellschaft um Bewilligung als Revisionsgesellschaft gemäss IUG ansucht und das vakante Mandat übernimmt, ist eine Frist zur Nachbesetzung der Revisionsstelle bei der Y. AG erforderlich.

Art. 46 IUV sieht bei einem ordentlichen Wechsel der Revisionsstelle die Notwendigkeit, dass die FMA innerhalb von sechs Wochen entscheidet. Demzufolge darf die Funktion der Revisionsstelle nicht länger als sechs Wochen unbesetzt sein.

Eine Bewilligung einer neuen Revisionsgesellschaft in Liechtenstein erfordert allerdings mehr Zeit als die Genehmigung eines blossen Wechsels der Revisionsstelle. Es ist zu beachten, dass durch die angeordnete Berichtspflicht der Depotbank sowie die Erweiterung derer Überwachungspflichten der Anlegerschutz in dieser Zeit weitgehend und in vertretbarem Masse sichergestellt ist. Angesichts dieser besonderen Umstände ist eine Erstreckung der Frist um zwei Wochen ab Eintritt des gesetzeswidrigen Zustands angemessen. Dieser Eintritt war mit der Generalversammlung am 4. März 2005 im Hinblick auf die Absage aller in Liechtenstein zugelassenen Revisionsstellen nach IUG gegeben.

- b) Gemäss Art. 39 Abs. 1 IUG benötigt ein Investmentunternehmen eine Verwaltung und

eine Depotbank. Die Verwaltung und deren Organstellung wurden bisher von der Y. AG aufgrund der Vereinbarung vom [...] wahrgenommen. Als Depotbank ist die Bank [...] verpflichtet. Mit E-Mail vom [...] hat die Depotbank, der X. AG mitgeteilt, dass per [...] diese Vereinbarung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf den 30. Juni 2005 gekündigt wird. Das Vorhandensein einer Verwaltung ist gemäss Art. 39 Abs. 1 IUG Konzessionsvoraussetzung, welche dauernd erfüllt sein muss. Aufgrund der Kündigungsfrist der Vereinbarung vom [...] hat die X. AG nun bis zum 30. Juni 2005 Zeit, für die Verwaltung Ersatz zu finden.

2. Die Revisionsstelle hat gemäss Art. 55 ff. IUG und Art. 55 ff. IUV gegenüber der FMA ausführliche Berichts- und Kontrollpflichten und ist im Sinne der indirekten Aufsicht der verlängerte Arm der FMA. Da die X. AG im Moment über keine Revisionsstelle verfügt, hat sie dafür zu sorgen, dass die Depotbank die im Spruch genannten Berichts- und Kontrollpflichten an die FMA wahrnimmt. Dies bedeutet für die Depotbank einen vertretbaren Mehraufwand, da diese gemäss Art. 19 IUG und 23 IUV bereits Kontrollpflichten hat.

Für die FMA wäre ohne diese zusätzlich angeordnete Kontrolle und Berichterstattung durch die Depotbank die Aufsicht über die X. AG und die damit verbundene Sicherstellung des Anlegerschutzes im Sinne des (i.S.d.) Art. 1 IUG nicht möglich. Hinsichtlich der laut der ehemaligen Revisionsstelle [...] bestehenden Liquiditäts- und Solvenzschwierigkeiten, verbunden mit einer unsicheren Fortbestandsprognose, ist die Installierung der Depotbank als

Vertretung der Revisionsstelle dringend notwendig.

Gemäss Bericht der ehemaligen Revisionsstelle an die Generalversammlung zur Jahresrechnung 2003/2004 vom 7. Februar 2005 und dem spezialgesetzlichen Revisionsbericht vom 2. März 2005 ist die X. AG überschuldet. Da aber der Darlehensgeber auf seine Forderung einen Rangrücktritt erklärt hat, wurde vom Verwaltungsrat auf die Ergreifung der Massnahmen gemäss Art. 182e und 182f Abs. 1 PGR verzichtet. Zusätzlich berichtet die Revisionsstelle über Liquiditätsschwierigkeiten der X. AG [nach dem Bilanzstichtag 30. Juni 2004], welche eine «wesentliche Unsicherheit» und «erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der X. AG zur Unternehmensfortführung» aufwerfen. Diese Zweifel wurden auch im Revisionsbericht vom 2. März 2005 ausgedrückt.

Der drohende Konkurs infolge Liquiditätssengpässen muss durch eine ständige Überwachung unbedingt vermieden werden, weil in diesem Fall insbesondere die Gefahr besteht, dass Anlegergelder zur Begleichung von anderen als in § 13 [des Prospekts mit integriertem Anlage- reglement] vereinbarten Verbindlichkeiten der X. AG herangezogen werden. Diese Aufgabe wird im Sinne der indirekten Aufsicht über Investmentunternehmen von der Revisionsstelle wahrgenommen. Um diese Überwachung trotz Fehlen der Revisionsstelle sicherzustellen, werden in diesem Fall der Depotbank die entsprechenden Berichts- und Kontrollpflichten auferlegt.

Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der X. AG wurden wiederholt auf ihre Verpflichtungen gemäss Art. 182e und

182f PGR hingewiesen. Im Rahmen einer Besprechung Ende Februar 2005 haben jeweils ein Vertreter der Depotbank und der X. AG der FMA versichert, dass die derzeitigen operativen Kosten für den Erhalt des Geschäftsbetriebes durch die erwarteten Einnahmen gedeckt sind. Eine Verwendung der Anlegergelder erfolge nur im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes gemäss § 13 des Prospekts mit integriertem Anlagereglement und nicht zum Aufschub von Massnahmen gemäss Art. 182e und f PGR. Wenn es aber der X. AG nicht gelingt, Neugelder zu akquirieren, ist laut Revisionsstelle die Fortführung des Unternehmens unmöglich. Ähnlich äusserte sich die Depotbank im Rahmen des Gesprächs vom [...].

Die Verpflichtung, täglich über die vorhandene Liquidität zu berichten, soll der FMA die Überprüfung ermöglichen, dass mit den verfügbaren flüssigen Mitteln die laufenden und fälligen Zahlungsansprüche gegenüber der X. AG gedeckt werden können. Auf diese Weise kann eine ordentliche Geschäftstätigkeit vortübergehend gewährleistet werden.

Der Bericht an die FMA über die Zahlungsfähigkeit sowie die Bestätigung, dass Anlegergelder nicht prospektwidrig für die Begleichung von anderweitig nicht mehr zu tilgenden Verbindlichkeiten herangezogen werden, sind zur Sicherstellung des Anlegerschutzes unerlässlich.

Aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten hinsichtlich der Liquidität, der Solvenz und der Fortbestandsfähigkeit des Unternehmens sind daher die Aufsichtsmassnahmen gemäss Ziffer 2. des Spruchs zu intensivieren. Infolge der bereits bestehenden gesetzlichen Kontrollpflicht der Depotbank gemäss Art. 19 IUG

entstehen zulasten der X. AG auch keine zusätzlichen Kosten.

3. Durch das derzeitige Fehlen der Revisionsstelle wird auch die Verpflichtung des Art. 56 Abs. 2 IUG nicht wahrgenommen. Die sofortige Benachrichtigung der FMA muss gerade bei einem drohenden Konkurs sowie auch bei Liquiditätseingpässen sichergestellt sein.

Da es der FMA aufgrund des Fehlens einer Revisionsstelle und der finanziellen Lage der X. AG nicht mehr möglich ist, Massnahmen gemäss Art. 53 IUG zu treffen (wie insbesondere das Einfordern von für den Vollzug des IUG erforderlichen Auskünften und Abklärungen durch die Revisionsgesellschaft oder die Anordnung von ausserordentlichen Revisionen zur Feststellung des aktuellen Gefährdungspotenzials von Anlegergeldern), muss zumindest die Berichterstattung nach Art. 56 Abs. 2 IUG sichergestellt werden. Es ist zu befürchten, dass die Kosten einer ausserordentlichen Revision i.S.d. Art. 47 Abs. 2 IUV die Organe zur Anmeldung des Konkurses verpflichten würden. Die Depotbank wird aus diesem Grund aufgefordert, die sofortige Berichterstattungspflicht der drei Fälle des Art. 56 Abs. 2 IUG zu überwachen.

4. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen nach Art. 17 IUG und Art. 55 ff. IUG, die Geschäftstätigkeit von einer Revisionsstelle überprüfen zu lassen, ist die Konzession der X. AG zu entziehen, wenn keine Revisionsstelle gefunden werden kann, die das Mandat übernimmt. Kann die X. AG also bis zum 2. Mai 2005 keine Revisionsgesellschaft verpflichten, ist ein gesetzliches Erfordernis nicht erfüllt. Die FMA würde keine Konzession an ein Investmentun-

ternehmen ohne vorhandene Revisionsstelle erteilen. Darf die Geschäftstätigkeit ohne Revisionsstelle erst gar nicht aufgenommen werden, so muss die Geschäftstätigkeit auch eingestellt werden, wenn es nicht absehbar ist, dass die X. AG den Mangel der fehlenden Revisionsstelle innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes (2. Mai 2005) beheben kann.

Für den Entzug einer Konzession ist vor allem auch das Gesamtbild der X. AG zu betrachten. Die ehemalige Revisionsstelle stellt in ihrem Bericht zum Geschäftsjahr Juli 2003/ Juli 2004 eine Überschuldung fest, wobei der akkumulierte Verlust durch den Rangrücktritt eines Gläubigers gerade noch gedeckt wird. Darüber hinaus informiert sie in ihrem Bericht über eine Verschlechterung der Vermögens- und Ertragslage sowie auch über vorhandene Liquiditätsschwierigkeiten, welche die Frage aufwerfen, ob die Interessen der Anleger in naher Zukunft gewahrt werden können. Die Gesellschaft ist gemäss Revisionsbericht abhängig von der Akquisition von Neugeldern, ansonsten eine wesentliche Unsicherheit und erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung bestehen. Es bestehen aber auch bei der Revisionsstelle erhebliche Zweifel, ob Neugelder akquiriert werden können.

Weiters stellt sie in Frage, ob die Gesellschaft die ab Inkrafttreten des revidierten IUG erhöhten Eigenkapitalvorschriften erfüllen kann. Es wären CHF [...] aufzubringen, was der Revisionsstelle aufgrund der finanziellen Lage der Gesellschaft eher unmöglich erscheint.

Der Bericht spiegelt auch wider, dass die X. AG öfters Bestimmungen von IUG und IUV vorübergehend nicht erfüllen konnte. Es wur-

den Konzessionsvoraussetzungen nicht dauernd eingehalten (z.B. Art. 43 IUG i.V.m. Art. 44 IUV, Nettovermögen) und von der Revisionsstelle gesetzte Fristen sind ungenutzt verstrichen (Art. 39 IUG i.V.m. 41 Abs. 2 IUV, Bestellung eines Verwaltungsrates). Die Revisionsstelle berichtet über die häufigen personellen Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung seit der Gründung der Gesellschaft. Der Alleinaktionär habe es nicht geschafft, die für einen längerfristigen Erfolg notwendige Kontinuität in der personellen Zusammensetzung der X. AG sicherzustellen. Auch hinsichtlich der Buchhaltung, Bereitstellung der Unterlagen und Erteilung von Auskünften wurden Mängel festgestellt. Unterlagen für das Geschäftsjahr 2003/2004 wurden der Revisionsstelle erst im Dezember 2004 zur Verfügung gestellt und die Buchhaltung war nicht à jour geführt, was zur Folge hatte, dass der Geschäftsbericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten bei der FMA eingereicht werden konnte.

Die Gesellschaft wurde auch durch zahlreiche Gerichtsverfahren belastet, in die der Alleinaktionär und zum Teil auch die Organe der X. AG verwickelt waren.

Betrachtet man dieses aktuelle Gesamtbild der X. AG und zieht man dazu noch die fehlende Revisionsstelle ins Kalkül, welche die Aufgabe hätte, solche Missstände aufzudecken, muss eine Nichtbesetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle innerhalb der genannten Frist den Entzug der Konzession aus Gründen des Anlegerschutzes zur Folge haben.

Betreffend der fehlenden Verwaltung muss beachtet werden, dass Art. 39 IUG systematisch

im III. Abschnitt, Konzessionen, zu finden ist. Art. 38 IUG besagt dazu, dass eine Konzession zum Betrieb eines Investmentunternehmens erteilt wird, wenn die Voraussetzungen nach den Art. 39 bis 44 erfüllt sind. Art. 39 IUG ist somit als Konzessionsvoraussetzung anzusehen, welche dauernd einzuhalten ist. Gemäss Art. 47 IUG werden Konzessionen entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Konzessionsinhaber die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten grob verletzt. Kann also die X. AG innert der Frist bis 30. Juni 2005 ihre Verwaltung nicht besetzen, ist die Konzession zu entziehen.

5. Die gesetzlichen Folgen der Ziffer 5. des Spruchs werden durch Art. 47 IUG bestimmt.
6. Gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. g IUG ist die FMA über einen beabsichtigten öffentlichen Vertrieb zu informieren. Da sich die Aufsichtsbehörden in den Vertriebsländer auf die Heimataufsichtsbehörde verlassen, hat diese sicherzustellen, dass die notwendigen Informationen für die Anleger in den Vertriebsstaaten erfolgen. Damit die Aufsichtsbehörde in den betreffenden Staaten die dazu notwendigen Aufforderungen an die X. AG erlassen können, müssen diese informiert werden.

Es handelt sich bei den vorhandenen Mängeln um eine gesetzliche Bedingung (Revisionsstelle) und eine Konzessionsvoraussetzung (Verwaltung). Beide sind auch für eine Zulassung im Ausland nachzuweisen. Sollten die ausländischen Behörden auf anderem Wege von den Mängeln Kenntnis erlangen, so besteht die Gefahr einer Schädigung des Rufs des Finanzplatzes. Art. 1 IUG überträgt der FMA die Aufgabe, die Sicherung des Vertrauens in das liechten-

steinische Geld- und Kreditwesen zu wahren. Aufgrund der grenzüberschreitenden Tätigkeit der X. AG muss dafür gesorgt werden, dass Missstände der X. AG keine negativen Auswirkungen in den Vertriebsstaaten haben und der liechtensteinische Fondsplatz nicht in ein schlechtes Licht gestellt wird.

7. Gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. a LVG kommt einem Rechtsmittel dann keine aufschiebende Wirkung zu, wenn der sofortige Vollzug einer hoheitlichen Anordnung durch ein von der FMA zu wahrendes öffentliches Interesse geboten erscheint. Das IUG bezweckt in seinem Art. 1 den Schutz der Anleger sowie die Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen.

Die fehlende Revisionsstelle und Verwaltung müssen aufgrund der gesetzlichen Erfordernisse so rasch wie möglich ersetzt werden. Das IUG verlangt für den Betrieb eines Investmentunternehmens gemäss Art. 17 IUG dessen Überprüfung betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eine gemäss IUG bewilligte Revisionsstelle und gemäss Art. 39 Abs. 1 IUG das Vorhandensein einer Verwaltung. Die Verwaltung ist ein unverzichtbares Organ und eine Konzessionsvoraussetzungen, welche den Betrieb des Investmentunternehmens aufrecht erhält. Wird diese nicht bis 30. Juni 2005 entsprechend IUG und IUV besetzt, gilt die Konzession gemäss Art. 47 IUG als entzogen.

Im Besonderen hat der Anleger ein Anrecht darauf, dass eine Revisionsstelle unverzüglich sämtliche Mängel erhebt und die Aufsichtsbehörde entsprechend informiert, sodass diese ihrerseits die entsprechenden Massnahmen ergreifen kann. Solche Massnahmen sind an-

gesichts des Umstandes, dass finanzielle Unternehmenskrisen wie Liquiditätsschwierigkeiten vor dem Hintergrund der Informationstechnologie in kürzester Zeit verbreitet werden und damit zu einer Gefährdung der Anlegergelder führen können, ohne Verzögerung zu treffen. An die Raschheit und Nachhaltigkeit der aufsichtsrechtlichen Massnahmen sind im Fall der X. AG darüber hinaus besondere Ansprüche zu stellen, weil laut Revisionsbericht die finanziellen Schwierigkeiten bereits gegeben sind. Sowohl der Auftrag zur Besetzung der Verwaltung, zur Verpflichtung einer Revisionsstelle sowie die verstärkten Berichts- und Kontrollpflichten der Depotbank während der gesetzten Frist sind unabdingbar, um den Anlegerschutz gewährleisten zu können. Wenn ein allfälliges Rechtsmittel eine aufschiebende Wirkung hätte und die Auflagen der Ziffer 2 des Spruchs nicht installiert werden würden, könnte die FMA den Anlegerschutz nicht sicherstellen.

Es ist auch für die Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen unerlässlich, dass eine aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entfällt. Bei nachweislichem Ausfall der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle und der Verwaltung des Investmentunternehmens muss die FMA dafür sorgen, dass Auflagen geschaffen werden, die einem gesetzeskonformen Zustand des Investmentunternehmens nahe kommen, sodass das Vertrauen in den Fondsplatz Liechtenstein nicht durch diesen Umstand beeinträchtigt werden kann. Die Verwaltung muss bis 30. Juni 2005 wieder besetzt werden. [...]

9. Es wird festgehalten, dass sowohl die Aufforderung an die X. AG, eine Revisionsgesellschaft zu verpflichten, um die erteilten Auflagen zur

Berichterstattung besorgt zu sein als auch die Verwaltung zu besetzen sowie der angedrohte Konzessionsentzug bei Nichterfüllung dieser Aufforderungen gerechtfertigt sind. Dies ist mit den gesetzlichen Anforderungen an ein Investmentunternehmen durch das IUG im Sinne des Anlegerschutzes und der Sicherstellung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen begründet. Die gewährten Fristen geben der X. AG die angemessene Zeit, die notwendigen Schritte zur Wiederherstellung eines gesetzeskonformen Zustands zu unternehmen.

Die Verhältnismässigkeit dieser Massnahme nach Art. 17 i.V.m. Art. 55 ff. IUG sowie der angedrohte Konzessionsentzug gemäss Art. 47 Abs. 1 IUG ist somit gegeben.

Dieses Vorgehen ist nach Meinung der FMA erforderlich, da eine dauernde Fortführung der X. AG ohne Verwaltung oder Revisionsstelle gemäss IUG nicht möglich ist. Eine mildere Handlungsweise würde nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen. Insbesondere würden Massnahmen wie eine ausserordentliche Revision oder die Einsetzung eines Beobachters zusätzliche Kosten erzeugen, welche die X. AG aufgrund ihrer angespannten finanziellen Lage kaum begleichen könnte, ohne dabei die Folgen der Art. 182e ff. PGR auszulösen. Auch wären solche aufsichtsrechtlichen Massnahmen nicht nachhaltig, denn sie würden die X. AG nicht von der Pflicht befreien, umgehend für einen Ersatz für die Verwaltung und Revisionsstelle zu sorgen. Der Betrieb eines Investmentunternehmens ist davon abgesehen faktisch nur möglich, wenn es eine Verwaltung gibt.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Finanzintermediäre des Fondsplatzes Liechtenstein

muss die X. AG dafür besorgt sein, innert angemessener Frist eine gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle benennen zu können. Die gewährte Übergangslösung muss nicht zuletzt auch wegen des zusätzlichen Aufwands bei der Depotbank schnellstens aufgehoben werden, weshalb die kurze Frist gerechtfertigt ist. Die gegebene Frist für die Benennung einer Verwaltung ergibt sich aus der Vereinbarung vom [...], welche zum gegebenen Zeitpunkt eine Kündigungsfrist bis 30. Juni 2005 verlangt.

Die Interessensabwägung, die so genannte «Zweck-Mittel-Relation», ist gegeben, da das öffentliche Interesse an einer guten Reputation des liechtensteinischen Fonds- und Finanzplatzes überwiegt. Selbst wenn bei ergebnislosem Verstreichen der Fristen die Konzession der X. AG entzogen werden muss, darf die FMA das über mehrere Wochen andauernde Fehlen einer gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzung, in concreto der Revisionsstelle, nicht dulden. Ein Ersatz für die Verwaltung muss bei Ablauf der Kündigungsfrist zur Erfüllung des Gesetzes als auch zum Schutz der Anleger benannt werden.

Die FMA [...] bekräftigt die Erfüllung der Verhältnismässigkeit mit ihren drei Parametern: Geeignetheit, Erforderlichkeit sowie Zumutbarkeit.

Die angeordneten Massnahmen sind geeignet, erforderlich und zumutbar, den Anlegerschutz sicherzustellen und das Vertrauen in den Finanzplatz Liechtenstein zu gewährleisten. [...]

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

3. VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Bewilligungsentzug – Rückversicherungsunternehmen⁴

Entzug der Bewilligung der XY. Rückversicherungs-AG für den Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen. Nach Art. 55 Abs. 1 Bst. d VersAG kann die Regierung (seit 1. Januar 2005 die FMA) die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit für einzelne Versicherungszweige oder die gesamte Geschäftstätigkeit unter anderem dann widerrufen, wenn das Versicherungsunternehmen von der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nicht binnen 12 Monaten Gebrauch macht. Der Rückversicherungsbetrieb gilt als aufgenommen, sobald ein Rückversicherungsvertrag abgeschlossen wird. Es muss dabei zumindest ein einziger Rückversicherungsvertrag abgeschlossen werden, um den Bewilligungsentzug zu verhindern; werden jedoch Rückversicherungsverträge erkennbar nur zu diesem Zweck abgeschlossen, haben sie für die Beurteilung, ob der Betrieb ausgeübt wird, ausser Betracht zu bleiben. Sinn der Regelung ist, der Beantragung sog. «Vorratsbewilligungen» entgegenzuwirken, und am Markt für Klarheit zu sorgen, dass das Rückversicherungsgeschäft auch tatsächlich betrieben wird. Zudem wurde u.a. auch gegen das «Verbot der Einlagenrückgewähr» verstossen, was einen zusätzlichen Grund für einen Bewilligungsentzug darstellt.

Regierungsentscheid vom 19. Oktober 2004

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat gestützt auf Art. 46, Art. 55 Abs. 1 Bst. a, b und d, Art. 60 Abs. 1 sowie Art. 62 Gesetz vom 5. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, VersAG, LGBL. 1996 Nr. 23 sowie auf Art. 3 Abs. 4 Bst. a der Verordnung vom 8. April 1997 über die Einhebung von Gebühren nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, LGBL. 1997 Nr. 85⁵, entschieden:

1. Die am [...] von der Regierung an die XY. Rückversicherungs-AG erteilte Bewilligung für den Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen wird entzogen. [...]

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

1. In ihrer Sitzung vom [...] hat die Regierung an die XY. Rückversicherungs-AG die Bewilligung für den Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen erteilt. Das VersAG definiert den Begriff «Rückversicherung» nicht. Unter der Rückversicherung wird jener Vorgang verstanden, bei dem sich ein Versicherungsunternehmen (Zedent) vertraglich bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Rückversicherungsunternehmen) gegen Leis-

⁴ Bis zum 1. Januar 2005 war die Versicherungsaufsicht des AVW für die Wahrnehmung der Belange der Versicherungsaufsicht verantwortlich. Nach der vormals geltenden Rechtslage lag die Kompetenz für die Erteilung bzw. den Entzug von Bewilligungen gemäss VersAG bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Im gegenständlichen Fall wurde der Bewilligungsentzug daher noch von der Regierung verfügt. Gegen die Entscheidung der Regierung wurde Beschwerde an den VGH erhoben. Das Urteil erging im März 2005. Zu diesem Zeitpunkt war die Versicherungsaufsicht des AVW bereits in die FMA integriert, es erfolgte daher die Zustellung an die FMA, welche am 1. Januar 2005 gemäss Art. 39 FMAG die Rechtsnachfolge der Versicherungsaufsicht des AVW angetreten hatte und seit 1. Januar 2005 auch für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen gemäss VersAG zuständig ist. Da es sich hier um einen Präzedenzfall der Versicherungsaufsicht handelt, hat dieser in die FMA-Praxis Eingang gefunden.

⁵ Aufgehoben durch die FMA-Gebührenverordnung, LGBL. 2004 Nr. 288.

tung der Rückversicherungsprämie für einen vereinbarten Teil des von ihm übernommenen Risikos in der Weise absichert, dass das Rückversicherungsunternehmen seinerseits das von ihm übernommene Rückversicherungsrisiko bei einem anderen Versicherungsunternehmen versichert. Der Rückversicherung im Sinne des VersAG ist immanent, dass sie gewerbsmässig betrieben wird (so auch Art. 2 Abs. 1 VersAG: Der Versicherungsaufsicht nach diesem Gesetz unterliegen Unternehmen, die im Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein aus die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben). Seit Erteilung der Bewilligung für den Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen am [...] hat die XY. Rückversicherungs-AG keinen einzigen Rückversicherungsvertrag abgeschlossen. Nach Art. 55 Abs. 1 Bst. d VersAG kann die Regierung die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit für einzelne Versicherungszweige oder die gesamte Geschäftstätigkeit unter anderem dann widerrufen, wenn das Versicherungsunternehmen von der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nicht binnen 12 Monaten Gebrauch macht. Der Rückversicherungsbetrieb gilt als aufgenommen, sobald ein Rückversicherungsvertrag abgeschlossen wird. Es muss dabei zumindest ein einziger Rückversicherungsvertrag abgeschlossen werden, um den Bewilligungsentzug zu verhindern; werden jedoch Rückversicherungsverträge erkennbar nur zu diesem Zweck abgeschlossen, haben sie für die Beurteilung, ob der Betrieb ausgeübt wird, ausser Betracht zu bleiben. Sinn der Regelung ist, der Beanttragung sog. Vorratsbewilligungen entgegenzuwirken, und am Markt für Klarheit zu sorgen, dass der, dem die Bewilligung erteilt wurde, auch tatsächlich Rückversicherungsgeschäfte betreibt.

2. Im Bericht der versicherungsaufsichtsrechtlichen Revisionsstelle für das Geschäftsjahr endend per 31. Dezember [...] wurde ein Aktionär-Kontokorrent von [ca. CHF 1,5 Mio.] sowie eine Versicherungsanlage von [ca. CHF 3 Mio.] ausgewiesen. Demgegenüber wurde das Aktienkapital mit [ca. CHF 4,5 Mio.] bilanziert. Im Prüfungstestat weist die Revisionsstelle auf Folgendes hin: «Das Versicherungsunternehmen weist per 31. Dezember [...] gegenüber dem Aktionär eine Forderung von CHF 1,5 Mio. aus. Dabei handelt es sich hauptsächlich um eine Rentenzahlung (Amortisation und Zinsertrag aus der Versicherungsanlage) der Y. Versicherungs-AG direkt an den Aktionär der XY. Rückversicherungs-AG.» Im Anhang der Jahresrechnung werden diese beiden Positionen folgendermassen beschrieben:

Position 1: Kontokorrent Aktionär

Bei der Veränderung gegenüber dem Vorjahr handelt es sich hauptsächlich um eine Rentenzahlung von ca. CHF 1,5 Mio. direkt an den Aktionär gemäss Position 2 (Amortisation plus Zinsertrag der Versicherungsanlage).

Position 2: Versicherungsanlage

Die Versicherungsanlage wurde bei der Y. Versicherungs-AG abgeschlossen. Als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten gilt gemäss Police des Versicherers die Firma XY. Rückversicherungs-AG, [...].

Eine u.a. diese beiden Bilanzpositionen betreffende Anfrage der Versicherungsaufsicht des AVW vom [...] an die Revisionsstelle wurde von dieser am [...] beantwortet. Unter Punkt [...] schreibt die Revisionsstelle: «Die Kontokorrent-Forderung gegenüber dem Aktionär ist nicht besichert und wird auch nicht verzinst. Wir haben in unserem Revisionsbericht unter dem Kapitel Eigenkapital darauf hinge-

wiesen, dass eine Forderung gegenüber dem Aktionär besteht. Daraus ist abzuleiten, dass das Verbot der Einlagenrückgewähr tangiert wird.»

Schliesslich kam die Revisionsstelle beim Prüfungstest im überarbeiteten Bericht der versicherungsaufsichtsrechtlichen Revisionsstelle per 31. Dezember [...] zu folgender Feststellung: «Das Versicherungsunternehmen weist per 31.12.[...] gegenüber dem Hauptaktionär eine ungedeckte Forderung von 1,5 Mio. CHF aus. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die erste unwiderrufliche Rentenauszahlung (Amortisation und garantierter Zinsertrag aus der Annuitätsinvestmentanlage) der Y. Versicherungs-AG an die XY. Rückversicherungs-AG, die an den Hauptaktionär der XY. Rückversicherungs-AG weitergeleitet wurde. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Forderung gegenüber dem Aktionär von 1,5 Mio. CHF um ein Verbot der Einlagenrückgewähr handelt. Der Hauptaktionär hat sich jedoch verpflichtet, diese Forderung bis spätestens [...] auszugleichen.»

Im nächsten Abschnitt dieses Berichtes stellt die Revisionsgesellschaft fest: «Das Eigenkapital wurde zu Beginn des Jahres [...] in eine Annuitätsinvestmentanlage von [ca. CHF 4,5 Mio.] der Y. Versicherungs-AG investiert, die mit garantierten 4.25 % verzinst wird. Der Wert dieser Annuitätsinvestmentanlage beträgt per 31. Dezember [...] CHF 3,5 Mio. Wir weisen darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Versicherungspolice an die Bank XX. abgetreten wurden.»

Aus dem Versicherungsvertrag mit der Y. Versicherungs-AG sind folgende Umstände hervorzuheben:

- Ursprünglicher Versicherungsnehmer war A. Mit Schreiben vom [...] teilte die Y. Versicherungs-AG mit, dass gemäss Ansuchen vom [...] A.

als Versicherungsnehmer ausgeschieden sei und sämtliche Rechte und Pflichten auf die XY. Rückversicherungs-AG übergegangen wären.

- Versicherte Person war A.
- Als Versicherungsleistung wurde eine jährliche Pension von ca. CHF 1,5 Mio. vereinbart.
- Bei Ableben der versicherten Person (A.) bis zum [...] wäre die um die bereits ausbezahlten Pensionen verminderte Einmalprämie an die bezugsberechtigten Personen rückerstattet worden. Als bezugsberechtigte Personen werden im Versicherungsvertrag die drei Kinder von A. aufgeführt.
- Bei Ableben von A. im letzten Versicherungsjahr werden die ab [...] anfallenden Zinsen aus dem Kreditvertrag bis zum Tag der Kreditrückzahlung aus diesem Lebensversicherungsvertrag gedeckt.

Zu dem von der Revisionsgesellschaft gemachten Hinweis betreffend Einlagenrückgewähr hält Art. 308 Abs. 2 PGR fest: «Ein Recht, den eingezahlten Betrag oder die Sacheinlagen zurückzufordern, steht dem Aktionär weder vor noch bei der Auflösung der Gesellschaft zu.» Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 306e Abs. 1 PGR zu verstehen, welcher besagt: «Ein Rechtsgeschäft, das die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens oder die Leistung einer Sicherheit durch die Gesellschaft an einen Dritten zum Zweck des Erwerbs von Aktien dieser Gesellschaft zum Gegenstand hat, ist nichtig. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäfte von Banken oder anderen Finanzgesellschaften sowie für die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens, oder für die Leistung einer Sicherheit zum Zweck des Erwerbs von Aktien durch Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft; auch in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft jedoch nichtig, wenn es dazu führt, dass das Nettoaktivvermögen den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich

der Reserven, deren Ausschüttung das Gesetz oder die Statuten nicht gestatten, unterschreitet.»

Im Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998 (Zürich, Band 1, Seite 353/354, HWP 2.3831) wird hierzu Folgendes festgehalten:

«Verbot der Einlagenrückgewähr»

Eine Aktiengesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften frei in der Anlage des Gesellschaftsvermögens. Sie kann daher grundsätzlich auch ihren einflussreichen Aktionären und diesen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Darlehen gewähren, sofern der Gesellschaftszweck die Kreditgewährung nicht ausschliesst.

Art. 680 Abs. 2 OR versagt dem Aktionär das Recht, den einbezahlten Betrag zurückzufordern. Daraus ist für die Gesellschaft das Verbot abzuleiten, den einbezahlten Betrag an die Aktionäre zurückzuzahlen; ausgenommen sind Kapitalrückzahlungen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung oder bei Liquidation der Gesellschaft. Der einbezahlte Betrag umfasst das Aktienkapital (soweit einbezahlt) zuzüglich eines allfälligen, bei der Ausgabe der Aktien bezahlten Aufgeldes (Agio, vgl. HWP 2.4221). Nur diese Summe unterliegt nach dem Wortlaut des Gesetzes dem Verbot der Einlagenrückgewähr. Dagegen bezieht sich dieses Verbot nicht auf die neben Aktienkapital und Emissionsagio vorhandenen offenen und stillen Reserven.

Darlehen an Aktionäre und diesen nahe stehende Personen verstossen dann gegen Art. 680 Abs. 2 OR, wenn aus den Umständen darauf zu schliessen ist, dass der Darlehensnehmer nicht oder nicht mehr willens oder von Anfang an nicht in der Lage gewesen ist, das Darlehen zurückzuzahlen, und dieses Darlehen ausserdem grösser ist als die Differenz

zwischen den Eigenmitteln der Gesellschaft (einschliesslich stiller Reserven) und dem einbezahlten Aktienkapital (und einem allfälligen Agio).

Das Fehlen eines schriftlichen Vertrages mit Zins- und Rückzahlungskonditionen sowie Sicherheiten kann ein Indiz dafür sein, dass eine Rückzahlung nicht beabsichtigt ist.

Ein Verstoss gegen Art. 680 Abs. 2 OR führt zur Nichtigkeit des Darlehensvertrages. Es besteht gegen den Zahlungsempfänger ein Rückerstattungsanspruch nach Art. 678 Abs. 2 OR und allenfalls ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR), eventuell auch ein Anspruch auf Schadenersatz aus Art. 41 OR.

Weitere mögliche Missstände

Auch wenn keine verbotene Einlagenrückgewähr gemäss den Kriterien des vorangehenden Abschnitts vorliegt, können Darlehen an Aktionäre und nahe stehende Personen missbräuchlich sein, nämlich wenn

- die Darlehensbedingungen für den Schuldner unangemessen günstig sind;
- das Darlehen im Vergleich zu anderen Bilanzposten unverhältnismässig hoch ist und ein Klumpenrisiko darstellt;
- bei der Darlehensgewährung die Bonität oder eine allfällige Sicherstellung ungenügend ist;
- ein simulierter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Solche Darlehen können den Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung erfüllen und die Gesellschaft, die übrigen Aktionäre und möglicherweise auch die Gläubiger benachteiligen (vgl. HWP 2.3855).

Verantwortlichkeit

«Sollte es nicht gelingen, den Rechtsanspruch gegen den begünstigten Aktionär oder die nahe stehende Person gemäss Art. 678 Abs. 2 OR durchzusetzen (vgl. HWP 2.38312), kann sowohl bei Verstössen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr wie bei verdeckten Gewinnausschüttungen in Form einer Darlehensgewährung der Verwaltungsrat unter Umständen nach Massgabe der zivil- und strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden (vgl. insbesondere Art. 717 OR und Art. 159 StGB).»

3. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Aktionärsdarlehen an A. sämtliche Voraussetzungen einer Einlagenrückgewähr erfüllt. In diesem Zusammenhang muss sowohl das direkt A. gewährte Darlehen der Gesellschaft zurückbezahlt als auch der Versicherungsvertrag mit der Y. Versicherungs-AG zur Finanzanlage gekündigt werden. Nach Art. 55 Abs. 1 VersAG kann die Regierung die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit für einzelne Versicherungszweige oder die gesamte Geschäftstätigkeit widerrufen, wenn ein Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt (Bst. a) oder wenn das Unternehmen in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihm nach den Aufsichtsvorschriften oder dem Geschäftsplan obliegen (Bst. b).
4. Die Revisionsgesellschaft hat mit Schreiben vom [...] an das AVW die Demission als versicherungsaufsichtsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Revisionsstelle bekannt gegeben. Die entsprechende Löschung im Handelsregister erfolgte am [...]. Eine diesbezügliche Meldung der XY. Rückversicherungs-AG an das AVW als [damals] zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde erfolgte nicht, wo-
- runter ein Verstoß gegen Art. 36 Abs. 2 sowie Art. 43 Abs. 1 und 2 VersAG zu erblicken ist. Eine neue versicherungsaufsichtsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Revisionsstelle wurde dem AVW nicht gemeldet. Nach Art. 40 Abs. 1 VersAG haben die Versicherungsunternehmen ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der Regierung [heute: die FMA] anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Diese Sachverhalte stellen Gründe für den Entzug der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b VersAG dar.
5. Die XY. Rückversicherungs-AG ist der Vorschrift des Art. 39 Abs. 1 VersAG, wonach Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde bis zum 30. April den Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einzureichen haben, nicht nachgekommen. Der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr [...] und der Bericht an die Aufsichtsbehörde wurden verspätet, die Geschäftsberichte für das Geschäftsjahr [...] und [...] sowie der Bericht an die Aufsichtsbehörde überhaupt nicht eingereicht. Damit liegt ein Grund für den Entzug der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit nach Art. 55 Abs. 1 Bst. b VersAG vor.
6. Dem Handelsregisterauszug der XY. Rückversicherungs-AG ist zu entnehmen, dass B. sowie C. als Verwaltungsräte der Gesellschaft fungieren [...]. Mittels Schreiben vom [...] hat die XY. Rückversicherungs-AG die Bestellung von C. in den Verwaltungsrat des Rückversicherungsunternehmens angezeigt. Der Bestellung von C. in den Verwaltungsrat, einer zustimmungsbedürftigen Geschäftsplanänderung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 VersAG,

konnte nicht zugestimmt werden, weil die nötigen Dokumente (unterschiedener Lebenslauf, aktueller Strafregisterauszug) gefehlt haben. Dies wurde dem Unternehmen mit Schreiben vom [...] mitgeteilt. Die Bestellung von B. in den Verwaltungsrat der XY. Rückversicherungs-AG wurde dem Amt für Volkswirtschaft nicht angezeigt. Dies stellt einen Grund für den Entzug der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit nach Art. 55 Abs. 1 Bst. b VersAG dar. [...]

Gegen die Entscheidung der Regierung⁶ [damals 1. Instanz im Verwaltungsverfahren] legte die XY. Rückversicherungs-AG das Rechtsmittel der Beschwerde an den VGH ein.

Urteil des VGH vom 9. März 2005

Zurückweisung der Beschwerde mangels Erfüllung der formellen Beschwerdeanforderungen des Art. 93 Abs. 2 LVG

1. Die Beschwerde vom [...] gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird zurückgewiesen und die angefochtene Regierungsentscheidung wird bestätigt. [...]

Tatbestand

1. [...] Die angefochtene Regierungsentscheidung wurde der Beschwerdeführerin am [...] zugestellt.
2. Mit Telefax vom [...] gelangte Rechtsanwalt X. an den Amtsleiter des AVW.

Seiner Mandantin sei daran gelegen, die zuletzt mit der Entscheidung der Regierung vom [...] aufgeworfenen Fragestellungen zur allseitigen Zufriedenheit aus der Welt zu schaffen, indem schnellstmöglich unzutreffende Positionen nachvollziehbar widerlegt und dargelegte organisatorische Defizite schnellstmöglich beseitigt würden. Dies sei jedoch nicht innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung eröffneten Frist zu leisten, sodass hiermit zunächst in Vertretung seiner Mandantin gegen die Entscheidung der Regierung – fristwährend – Rechtsmittel eingelegt werde. Darüber hinaus sei er bemüht, die einzelnen Punkte der Entscheidung der Regierung aufzuarbeiten und hierzu detailliert

⁶ Seit 1. Januar 2005 entscheidet in 1. Instanz die FMA, ihr folgt die FMA-BK als Rechtsmittelinstanz. In letzter Instanz entscheidet der VGH.

Stellung zu nehmen. So dies ungebührlich lange Zeit in Anspruch nehmen sollte, werde er einen Zwischenbericht zukommen lassen. [...]

Entscheidungsgründe

4. [...] Ergänzend sind folgende Feststellungen zu treffen:

Die gegenständliche Regierungsentscheidung wurde der Beschwerdeführerin am [...] zugestellt.

Vor der Übermittlung des Telefax-Schreibens vom [...] hat der Rechtsvertreter mit dem Leiter des AVW telefonisch Kontakt aufgenommen. Gegenstand des Telefonates bildete die gegenständliche Regierungsentscheidung. Im Nachgang zu diesem Telefonat sandte der Rechtsvertreter eine E-Mail an den Amtsleiter des AVW, bezog sich auf das eben geführte Telefonat und führte aus, er gehe davon aus, dass sein Anruf bereits als Beschwerde gewertet werde. Dessen ungeachtet habe er das beige-schlossene Schreiben postalisch und per Telefax auf den Weg gebracht. Mit E-Mail vom [...] gerichtet an den Rechtsvertreter nahm D., ein Mitarbeiter der AVW zur E-Mail vom Vortag Stellung und wies darauf hin, dass sowohl der Anruf, als auch das E-Mail und der Telefax vom selben Tage nicht den formellen Kriterien einer Beschwerde entsprächen. Das Vorbringen sei völlig unzureichend, da die erforderlichen Bestandteile, die eine Beschwerdeschrift aufzuweisen habe, sowie die übrigen formellen Vorschriften (insbesondere Vollmacht, Zulassung als EWR-Rechtsanwalt) nicht eingehalten worden seien. Weiters wurde dem Rechtsvertreter mitgeteilt, dass das E-Mail und der Telefax vom [...] zuständigkeitshalber an die Regierung weitergeleitet würden. Die am [...] per E-Mail ver-

sandte Nachricht an den Rechtsvertreter wurde gleichentags auch noch per Telefax übermittelt. Weiter ist festzustellen, dass seitens des Rechtsvertreeters keine Vollmacht der Beschwerdeführerin nachgewiesen worden ist. [...]

Gemäss Art. 93 Abs. 2 LVG kann die Verwaltungsbeschwerde schriftlich erhoben oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Beschwerdeschrift hat die in der genannten Bestimmung aufgezählten Mindestangaben zu enthalten, nämlich:

- a) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung oder des Verwaltungsbots;
- b) die Erklärung, ob der Ausspruch des Verwaltungsakts seinem ganzen Inhalte nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten werde und in letzterem Falle die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles;
- c) die Anführung der Beschwerdegründe und der Anträge;
- d) das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen;
- e) die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vorliegendenfalls erfüllen weder das Telefax-Schreiben noch die E-Mail, beide datiert vom [...], die [formellen] Anforderungen an eine Beschwerde im Sinne von Art. 93 Abs. 2 LVG: Die beiden Schreiben enthalten weder Anträge, noch deren Begründung. Ein Rechtsbegehren ist nicht ansatzweise erkennbar. Auch wurden keine Behauptungen und Beweisanträge gestellt. Nach der Lehre und Rechtsprechung ist eine völlig unbegründete Beschwerde zurückzuweisen (Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998, S 308 mit weiteren Hinweisen; LES 1996, 130).

Das Fehlen einer Beschwerdebegründung stellt im Übrigen auch keinen geringfügigen und somit verbesserungsfähigen Mangel im Sinne von Art. 96 Abs. 2 LVG dar. Die Beschwerde war daher schon aus diesen Gründen zurückzuweisen. Wenn man nun die Schreiben vom [...] als Beschwerdeanmeldung gemäss Art. 91 Abs. 3 LVG werten würde, wäre für die Beschwerdeführerin auch nichts gewonnen. Denn im Falle der Anmeldung einer Beschwerde ist diese innert den nächsten drei Tagen einzubringen. Vorliegendenfalls steht fest, dass innert der dreitägigen Frist keine Beschwerde eingegangen ist. Da bislang kein Vollmachtsverhältnis ausgewiesen worden ist, war diese Entscheidung nicht dem Rechtsanwalt, sondern direkt der Beschwerdeführerin zuzustellen.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde zurückzuweisen. [...]

Das Urteil des VGH ist in Rechtskraft erwachsen.

ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

4. ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

4.1 Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft

Der Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft gemäss WPRG kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 WPRG durch die Revisionsgesellschaft nach wie vor vollumfänglich erfüllt sind. Hierzu ist erforderlich, dass ein Wirtschaftsprüfer, der die Anforderungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis h WPRG erfüllt, die in Art. 7 WPRG aufgeführten Tätigkeiten hauptberuflich leitet und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG zeichnet. Art. 1 Abs. 2 Bst. c WPRG verlangt einen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Anwendungsbereich der Vaduzer Konvention: Ein schweizerischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz kann in Liechtenstein eine Einzelunternehmung⁷ gründen. Er kann aber kein Geschäftsführermandat in einer juristischen Person übernehmen. Die bestehenden Wohnsitzerfordernisse bleiben auch nach Inkrafttreten von Phase II der Vaduzer Konvention vorbehalten⁸.

Die Verfügung wurde bei der FMA-Beschwerdekommision, der Beschluss der FMA-Beschwerdekommision wiederum beim VGH angefochten. Das entsprechende Verfahren war Ende 2005 noch hängig.

Verfügung der FMA vom 29. Juni 2005

1. Der Antrag, X., anstelle von Y., gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) als verantwortlichen Geschäftsführer der XY. AG, Liechtenstein, zu bewilligen, wird abgewiesen. [...]

Dieser Entscheid wurde am 29. Juni 2005 durch die Geschäftsleitung in der Zusammensetzung [...] gefällt. Zuständigkeit und Verfahren stützen sich auf Art. 5 Abs. 1 Bst. m i.V.m. 17 FMAG.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24. Februar 2005 teilte Rechtsanwalt [...] der FMA mit, dass er die XY. AG, sowie X. [Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft in der Schweiz], rechtsfreundlich vertrete. Er beantragte vor diesem Hintergrund, X. als Geschäftsführer der XY. AG, welche über eine Bewilligung zur Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten durch eine juristische Person (Bewilligung als Revisionsgesellschaft) verfügt, zu bestellen. X würde demzufolge Y, [...], in seiner Funktion ablösen.

Die XY. AG habe bereits vor längerer Zeit den Entschluss gefasst, X., der in der Schweiz und in Liechtenstein als Wirtschaftsprüfer zugelassen sei, als Geschäftsführer zu bestellen. Mangels Wohnsitz in Liechtenstein bzw. staatsvertraglicher Regelung oder Gegenrechtserklärung sei dies bis anhin für

⁷ Niederlassung für Gesellschaften, siehe Kapitel IX Vaduzer Konvention.

⁸ Gleiches gilt für spezialgesetzliche Vorschriften, die Erfordernisse über die Kapitalmehrheit juristischer Personen festlegen, siehe liechtensteinische Vorbehalte Anhang M Vaduzer Konvention.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht möglich gewesen. Gemäss Auskunft des Ausländer- und Passamtes, die dieses dem Rechtsvertreter der Parteien anlässlich eines Telefongesprächs vom [...] erteilt habe, könne X. aber nunmehr aufgrund des Gegenrechts mit der Schweiz als Geschäftsführer der XY. AG bestellt werden.

Liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein könnten in der Schweiz die Wirtschaftsprüfungstätigkeit in Form einer juristischen Person ausüben. Gemäss dem Grundsatz des Gegenrechts seien auch in Liechtenstein zur Wirtschaftsprüfungstätigkeit qualifizierte Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz zuzulassen.

X. habe die liechtensteinische Wirtschaftsprüferprüfung erfolgreich absolviert, d.h. er erfülle die erforderliche fachliche Voraussetzung gemäss Art. 32 Abs. 2 WPRG. Des Weiteren könne er eine dreijährige Betätigung in Liechtenstein nachweisen und sei handlungsfähig und vertrauenswürdig. Somit seien bis auf den Wohnsitz sämtliche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Überwachung der Geschäftsführung der XY. AG gemäss Art. 32 WPRG gegeben. Das Wohnsitzerfordernis gelte aber im gegenständlichen Fall aufgrund des genannten Gegenrechts ebenfalls als erfüllt.

Nach einem persönlichen Gespräch zwischen Vertretern der FMA und Rechtsanwalt [...] vom [...], führte dieser mittels Schreiben vom [...] über die Problematik des Gegenrechts zwischen Liechtenstein und der Schweiz, welches sich auch seiner Ansicht nach nur auf natürliche Personen bezieht, näher aus.

Für die Zulassung einer natürlichen Person als Wirtschaftsprüfer werde verlangt, dass sie die Anforderungen an die Ausbildung und an die Fach-

praxis erfülle und über einen unbescholtenen Leumund verfüge. Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 3 und Art. 4 WPRG umschrieben die Anforderungen an die Ausbildung und Fachpraxis eines angehenden Wirtschaftsprüfers. Von diesen Voraussetzungen, die die natürliche Person mit sich bringen müsse, hänge einerseits die Bewilligung einer Revisionsgesellschaft zu ihrer geschäftsmässigen Ausübung ab (Art. 21 WPRG i.V.m. Art. 7 WPRG). Andererseits seien sie notwendig für die Bestellung einer natürlichen Person zum Geschäftsführer einer Revisionsgesellschaft. Denn nur eine natürliche Person, die die Anforderungen an die Zulassung zum Wirtschaftsprüfer erfülle, sei befugt, als verantwortlicher Geschäftsführer einer Revisionsgesellschaft zu zeichnen und die gemäss Art. 7 WPRG genannten Tätigkeiten zu erfüllen. Ein Geschäftsführer, der die Voraussetzungen mitbringe, sei handumkehrt unabdingbar für die Bewilligung einer juristischen Person zur geschäftsmässigen Ausübung der Tätigkeit einer Revisionsgesellschaft.

Anhand des klaren Gesetzeswortlauts, der juristische Personen in diesem Zusammenhang bewusst ausspare, könne demnach festgehalten werden, dass die Zulassung einer – ausschliesslich – natürlichen Person als Geschäftsführer einer liechtensteinischen Revisionsgesellschaft an deren beruflichen Qualifikation (genügend fachliche Voraussetzungen und Berufspraxis) anknüpfe. Genauso orientiere sich nun aber auch die Gleichstellung im Gegenrecht an den fachlichen Voraussetzungen einer natürlichen Person und nicht an den fachlichen Voraussetzungen einer juristischen Person. Bei der XY. AG handle es sich zwar um eine juristische Person. Doch stelle nicht sie den Antrag um Zulassung als Geschäftsführer, sondern X., der eine natürliche Person sei.

Demnach gelte es, ausschliesslich betreffend natürliche Personen zu untersuchen, ob ein Gegenrecht

zur Gleichstellung im Bereich der Zulassung einer natürlichen Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die von Beruf liechtensteinischer Wirtschaftsprüfer sei, als Geschäftsführer einer liechtensteinischen Revisionsgesellschaft bestehe.

Rechtsanwalt [...] verwies diesbezüglich auf die Vaduzer Konvention bzw. konkret auf den Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelszone (EFTA), LGBL. 2004 Nr. 311, in Kraft getreten am 1. Januar 2005.

Ziel und Zweck der Vaduzer Konvention sei es, eine Gleichstellung von Schweizer Bürgern in Liechtenstein und von liechtensteinischen Staatsangehörigen in der Schweiz, und zwar schrittweise, herbei zu führen. Diese schrittweise Herbeiführung der Gleichstellung habe in zwei Phasen erfolgen sollen. Die erste Phase hätte die Gleichbehandlung von bereits im anderen Vertragsstaat wohnhaften Staatsbürgern betroffen und hätte bis ein Jahr nach Inkrafttreten der Vaduzer Konvention am 1. Juni 2002, sohin per 1. Juni 2003 erfolgen sollen.

Die zweite Phase beträfe nun die Einführung der Gleichstellung Schweizer Bürger mit den EWR-Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in Liechtenstein und die Gleichstellung liechtensteinischer Staatsangehöriger mit den EWR-/EFTA-Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Die konkreten Regelungen sollten ursprünglich frühestens zwei, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten der Vaduzer Konvention wirksam werden. Der hier angesprochene Rechtsbereich sollte daher bis spätestens 1. Juni 2005 geregelt sein.

Die Rechtsansicht, dass ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz mit Zulassung als liechtensteinischer Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer einer liechtensteinischen Revisionsgesellschaft bestellt werden könne, stütze sich auf die beabsichtigte Gleichstellung von Liechtensteiner und Schweizer Staatsangehörigen im jeweils anderen Vertragsstaat im Rahmen der zweiten Umsetzungsphase der Vaduzer Konvention. Dazu führte der Rechtsvertreter im Detail wie folgt aus:

Hinsichtlich der Zulassung von Staatsangehörigen der Schweiz und Liechtenstein garantiere nunmehr Art. 2 der Vaduzer Konvention i.d.g.F. für Schweizerische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Liechtenstein ab dem 1. Januar 2005 die Freizügigkeit nach Massgabe von Anhang K-Anlage 1 zum Übereinkommen zur Errichtung der EFTA (konsolidierte Fassung).

Gemäss Art. 1 Anhang K zum EFTA-Abkommen habe dieser Anhang zum Ziel, zugunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Einreise, den Aufenthalt und den Zugang zu einer unselbständigen Tätigkeit und die Niederlassung als Selbständiger sowie das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Art. 1 lit. a) zu regeln, die Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, insbesondere die Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen, wie auch die Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer (lit. d) zu gewährleisten.

Anhang K-Anlage 1 zum EFTA-Abkommen regle dann unter anderem die gegenseitig gewährte Freizügigkeit von abhängig beschäftigten Arbeitnehmern und Selbständigen in den Mitgliedstaaten der EFTA. Für Selbständige garantiere Anhang K-Anlage 1 die Gleichbehandlung beim Zugang zu einer

selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung im Aufenthaltsstaat, die nicht weniger günstig seien als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung. Art. 14 Abs. 2 Anhang K-Anlage 1 verweise auf deren Art. 9, demzufolge seien abhängig Erwerbstätige hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen Inländern gleich gestellt.

X. sei angestellter Arbeitnehmer in leitender Position (Verwaltungsrat mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien gemäss aktuellem Handelsregisterauszug der XY. AG). Bislang hätten Schweizer Bürger mit Niederlassung in Liechtenstein bereits gemäss Art. 3bis der Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat, LGBl. 1995 Nr. 84, einen Anspruch auf die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gehabt. Ein Vorbehalt hinsichtlich Wirtschaftsprüfern sei allerdings nicht angebracht worden. Zudem könne im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz in Liechtenstein gemäss Art. 41 WPRG zur Wirtschaftsprüfertätigkeit zugelassen werden, wenn er die übrigen Voraussetzungen erfülle. Wie bereits erwähnt, verfüge X. über diese Qualifikationen. Nunmehr garantiere die Vaduzer Konvention i.d.g.F., die sich ausdrücklich auf Anhang K-Anlage 1 zum EFTA-Abkommen beziehe, für abhängig Beschäftigte hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen eine Gleichstellung mit Inländern.

Aufgrund dieser Ausführungen sei nachzuvollziehen, dass gestützt auf die Vaduzer Konvention i.V.m. mit dem entsprechenden Notenaustausch und Anhang K sowie Anhang K-Anlage 1 zum EFTA-Abkommen X. aufgrund der Gleichstellung von in Liechtenstein

nicht wohnhaften EWR-Bürgern als ausgebildeter Wirtschaftsprüfer und somit als Geschäftsführer der XY. AG zugelassen werden müsse.

X. ist schweizerischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz und hat [...] die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland mit Erfolg abgelegt. Im Weiteren verfügt die Z. AG, Zürich, für welche X. als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnet, über eine Bewilligung zur vorübergehenden Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr.

Entscheidungsgründe

I. Formelles

Die FMA ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. m FMAG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 WPRG zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten und somit auch für die Bewilligung eines Wechsels des (verantwortlichen) Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG. Gemäss Art. 17 FMAG ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Im vorliegenden Fall ist keine Zuweisung an ein anderes Organ ersichtlich.

II. Materielles

1. Die FMA legte den Antrag auf Bestellung von X. als Geschäftsführer der liechtensteinischen XY. AG als Antrag des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG aus.

Zwar stützt sich der Rechtsvertreter in der Begründung des Antrages auf Art. 32 ff. WPRG, diese Bestimmungen regeln aber lediglich die Bewilligungsvoraussetzungen für die Niederlassung von natürlichen Personen, die Staats-

angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige anderer Staaten sind, als Wirtschaftsprüfer. Die Bestimmungen haben aber nicht den Schutzzweck, juristischen Personen die Niederlassung zu gestatten oder natürlichen Personen die Niederlassung oder Ausübung ihrer Tätigkeit in Form einer juristischen Person zu gewähren. Damit könnte X. über Art. 32 ff. WPRG lediglich eine Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer in Liechtenstein erwirken. Diese würde ihm aber nicht gestatten, Geschäftsführer der XY. AG zu werden, da insofern die Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG massgeblich ist, nach der die Wirtschaftsprüfertätigkeiten einer Revisionsgesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer hauptberuflich geleitet werden müssen, der die Anforderungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis h WPRG erfüllt. Damit reicht es nicht aus, wenn der verantwortliche Geschäftsführer einer liechtensteinischen Revisionsgesellschaft über eine Bewilligung gemäss Art. 31 ff. WPRG verfügt bzw. die Anforderungen des Art. 32 WPRG erfüllt. Vor diesem Hintergrund war der Antrag entsprechend auszulegen und zu prüfen, ob X. die Voraussetzungen gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis h WPRG erfüllt, da nur so dem vom Antragsteller verfolgten Ziel, Geschäftsführer der XY. AG zu werden, Rechnung getragen werden konnte.

Der Antrag auf Bestellung von X. als Geschäftsführer der XY. AG war aber unbegründet und daher abzuweisen.

Die FMA kann einen Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG nur

vornehmen, wenn die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 WPRG durch die Revisionsgesellschaft nach wie vor vollumfänglich erfüllt sind.

Wie bereits ausgeführt ist hierzu erforderlich, dass ein Wirtschaftsprüfer, der die Anforderungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis h WPRG erfüllt, die in Art. 7 WPRG aufgeführten Tätigkeiten hauptberuflich leitet und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG zeichnet. Die Anforderungen des Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis h WPRG sind im Speziellen folgende:

- Handlungsfähigkeit;
- Vertrauenswürdigkeit;
- das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- Erbringung des gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweises;
- Nachweis einer praktischen Betätigung in der gesetzlichen Art und Dauer;
- die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer;
- Berufssitz im Inland.

X. ist nicht im Besitz einer Wirtschaftsprüfer-Bewilligung im Sinne von Art. 1 WPRG. Eine solche kann ihm auf Basis des derzeitigen Stands der Erkenntnisse auch nicht erteilt werden.

Die Handlungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit seien zwar gemäss Bestätigung durch

den Rechtsvertreter gegeben, wären aber im Einzelnen mittels eines Strafregisterauszuges und eines Handlungsfähigkeitszeugnisses noch zu belegen. Hinsichtlich des gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweises, der praktischen Betätigung in der gesetzlichen Art und Dauer sowie der erfolgreichen Ablegung der Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer, kann auf den Prüfungsakt von Herrn X. aus dem Jahre [...] zurückgegriffen werden. Herr X. hat die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer mit Erfolg abgelegt. Der Ausbildungsnachweis und die praktische Betätigung wurden bei der Zulassung zur Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer nachgewiesen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind demnach erfüllt. Der inländische Berufssitz wäre ebenfalls gegeben, wenn Herr X. bei der XY. AG in [...] tätig wäre, was er gemäss Ausführungen des Rechtsvertreterers bereits heute, als Verwaltungsrat mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien, ist.

Betreffend die in Art. 1 Abs. 2 Bst. c WPRG und Art. 1 Abs. 2 Bst. d WPRG festgelegten Erfordernisse der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes ist festzuhalten, dass X. die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt, da er weder das Staatsbürgerrecht eines EWR-Staates noch den Wohnsitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Staat besitzt.

Allerdings sind diese beiden Bestimmungen, wie der Rechtsvertreter dargelegt hat, im Lichte des Staatsvertragsrechts auszulegen. Die massgebenden staatsvertraglichen Bestimmungen ergeben sich aus der Vaduzer Konvention und insbesondere den besonderen Regeln des bilateralen Protokolls zwischen Liechtenstein und der Schweiz, dessen Umsetzung durch zwei Notenaustausche erfolgt ist. Diese Vorschriften

sehen eine Gleichstellung von schweizerischen Staatsangehörigen mit EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein vor, soweit es sich dabei um Rechtsbereiche handelt, die Gegenstand von Anhang K der Vaduzer Konvention sind. Die Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit der Vaduzer Konvention umfassen auch das Niederlassungsrecht einer natürlichen Person im Sinne einer dauernden selbständigen Grenzängertätigkeit (Art. 12 Anhang K). Mit Ausnahme der Regelungen über die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (Art. 17 Anhang K) enthält Anhang K nur Freizügigkeitsrechte für natürliche Personen. Das Niederlassungsrecht für juristische Personen ist nicht Bestandteil von Anhang K der Vaduzer Konvention. Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, d.h. insbesondere die bestehenden Wohnsitzerfordernisse, bleiben von der Vaduzer Konvention unberührt. Das Niederlassungsrecht für Gesellschaften ist in Kapitel IX der Vaduzer Konvention geregelt. Zum Niederlassungsrecht und zur Dienstleistungsfreiheit haben die Vertragsparteien und damit auch Liechtenstein sich explizit die bisher bestehenden Regelungen vorbehalten. Die liechtensteinischen Vorbehalte sind in Anhang M aufgeführt. Für die Wirtschaftsprüfertätigkeit juristischer Personen sind im Rahmen der Vaduzer Konvention keine neuen Marktzugangspflichten eingegangen worden. Die bestehenden Erfordernisse für die Kapitalmehrheit sowie die Wohnsitzerfordernisse bleiben vorbehalten.

Die staatsvertraglichen Regelungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein sehen in diesem Bereich auch keine generelle Gegenrechtsregelung vor, das heisst, die im umgekehrten Fall in der Schweiz bestehende Rechtslage ist in

diesem Zusammenhang irrelevant. Es kommt einzig darauf an, ob die hier geforderte Gleichbehandlung in einen Regelungsbereich der Vaduzer Konvention fällt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die XY. AG ist eine juristische Person im Sinne vom 21 WPRG. Dieser Artikel sieht als Bewilligungsvoraussetzung unter anderem vor, dass eine natürliche Person als verantwortlicher Geschäftsführer die in Art. 7 aufgeführten Tätigkeiten hauptberuflich leitet und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnet. Die Festlegung eines verantwortlichen Geschäftsführers ist hier also nicht, wie seitens des Rechtsvertreters ausgeführt als Zulassung einer natürlichen Person zu einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit zu betrachten, sondern als Teil der Bewilligungsvoraussetzungen für eine juristische Person. Wie oben ausgeführt, hat sich die hier relevante Rechtslage in Bezug auf juristische Personen seit Inkrafttreten der Vaduzer Konvention und der weiteren darauf basierenden Rechtsakte nicht verändert. Ein schweizerischer Staatsangehöriger ohne Wohnsitz in Liechtenstein kann somit wie bisher nicht zum Geschäftsführer einer Revisionsgesellschaft bestimmt werden. Er kann aber seine Wirtschaftsprüfertätigkeit im Rahmen von Art. 12 Anhang K im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und unter der Voraussetzung, dass er die übrigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, oder aber als Arbeitnehmer ausüben.

Auch wenn im Fall von X. die geschilderten gesetzlichen Einschränkungen zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen mögen, so ist dieses vom Gesetzgeber so gewollt und kann auch durch Staatsvertragsrecht nicht aufgehoben werden.

Gegen die Verfügung der FMA wurde seitens X. und der XY. AG das Rechtsmittel der Beschwerde an die FMA-BK erhoben.

Beschluss der FMA-Beschwerdekommision vom 15. Dezember 2005, FMA-BK 2005/4

1. Die Beschwerde vom [...] gegen die Entscheidung der FMA wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung der FMA wird bestätigt. [...]

Tatbestand

[...]

8. Die Beschwerde mündet in die Anträge, die FMA-BK wolle der Beschwerde Folge geben, die angefochtene Verfügung der FMA aufheben und X., c/o XY. AG als Geschäftsführer der XY. AG bestellen, in eventu die angefochtene Verfügung aufheben und der FMA auftragen, X., c/o XY. AG, als Geschäftsführer der XY. AG, zu bestellen. [...]

Entscheidungsgründe

[...]

12. Vorliegend geht es um die Rechtsfrage, ob X. die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis h WPRG erfüllt und damit die XY. AG die Voraussetzungen für den Beibehalt der Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 7 WPRG genannten Tätigkeiten erfüllt, wenn nur X. als verantwortlicher Geschäftsführer im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. c WPRG zeichnet. [...]

15. [...] Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG ist eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung (vgl. Art. 21 Abs. 3 WPRG) der Bewilligung einer juristischen Person mit Sitz in Liechtenstein als Revisionsgesellschaft, die Beschäftigung eines verantwortlichen Geschäftsführers, welcher die Anforderungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis h WPRG erfüllt. Art. 1 Abs. 2 lit. d WPRG verlangt dabei den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. X. wohnt unbestrittenermassen nicht im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat. Gemäss Information der Regierung zur Phase I des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein (Vaduzer Konvention) vom 17.12.2004 (veröffentlicht im Landtagsprotokoll 2004, Seite 2318 ff.) ist gerade das Niederlassungsrecht für juristische Personen *nicht* Bestandteil der Vereinbarungen im Rahmen der Vaduzer Konvention: *«Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zur Gründung einer Firma, also einer juristischen Person, das heisst, insbesondere die bestehenden Wohnsitzerfordernisse, bleiben unangetastet. (...) Für Liechtenstein bedeutet dies für die dauernde grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit: Ein Schweizer, der in Liechtenstein in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben teilnimmt, hat diese dauernde grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit zu melden gemäss Art. 35 PVO. Die ausgestellte Meldebestätigung berechtigt ihn nicht zur Wohnsitznahme oder zum Wochenaufenthalt; eine tägliche Rückkehr ist erforderlich. Die Person muss die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Geschäftsstelle erfüllen. Diese Form der Teilnahme am Wirtschaftsleben Liechtensteins ist nur natürlichen Personen mit EWR- oder schweizerischer Staatsangehörigkeit*

möglich. Ein schweizerischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz kann in Liechtenstein eine Einzelunternehmung gründen. Er kann aber kein Geschäftsführermandat in einer juristischen Person übernehmen.» (Seite 2319, Landtagsprotokoll 2004).

Die Vaduzer Konvention sieht somit entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer gerade keine exakte Gleichbehandlung von Schweizer und Liechtensteiner Bürgern im jeweils anderen Land vor, sondern enthalten die Regelungen für Liechtenstein Einschränkungen (vgl. auch LGBI. 2004 Nr. 311). Aus diesem Grund können sich die Beschwerdeführer auch nicht auf das Gegenrecht berufen. Denn in der Vaduzer Konvention ist ein solches Gegenrecht gerade nicht verbrieft und unterscheiden sich die Regelungen für die Schweiz und für Liechtenstein, was z.B. aus dem hier anwendbaren Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, LGBI. 2004 Nr. 311, und dem oben wiedergegebenen Zitat aus dem Landtagsprotokoll hervorgeht.

Die Ausführungen der Beschwerdeführer, wonach gegenständlich die „Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen der Beschwerdeführerin zu 2. als in Liechtenstein zugelassene Revisionsgesellschaft von vorneherein dahin[falle]“ ist aus den [...] zu Art. 21 Abs. 1 WPRG gemachten Ausführungen sowie den im Nachstehenden angeführten Erwägungen nicht stichhaltig. Denn gegenständlich steht materiell die Frage zur Beurteilung, ob X. jene gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die eine Aufrechterhaltung der Bewilligung für die XY. AG gemäss Art. 21 WPRG rechtfertigen. Dass der Beschwerdeführer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ergibt sich eindeutig aus einer Ge-

genüberstellung der unbestrittenen Feststellungen mit dem Gesetzeswortlaut sowie den aus dem Landtagsprotokoll zitierten Ausführungen zur Vaduzer Konvention. Im Lichte der Motive zur Vaduzer Konvention, die aus dem oben wiedergegebenen Zitat erhellen, gehen daher auch die Argumente der Beschwerdeführer in den Punkten [...] der Beschwerde ins Leere. Denn zum einen ist eine lückenlose Gleichbehandlung von Schweizer und Liechtensteiner Bürgern in der Vaduzer Konvention nicht vorgesehen und zum anderen sind juristische Personen von der Vaduzer Konvention, soweit hier relevant, nicht erfasst. Gegenständlich geht es jedoch nach Auffassung der FMA-BK primär um die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung einer Bewilligung gemäss Art. 21 WPRG für eine juristische Person.

16. In Punkt [...] ihrer Beschwerde führen die Beschwerdeführer aus, die von der FMA vertretene Auffassung führe zu einer unzulässigen indirekten Diskriminierung von Schweizer Staatsbürgern, welche sich grundsätzlich wegen der gegebenen persönlichen und fachlichen Kriterien im Inland als Geschäftsführer einer tätigen juristischen Person qualifizieren würden. Dies erscheine gerade mit Blick auf die Entscheidungen des EFTA Gerichtshofes E- 3/98, Herbert Rainford-Towning bm. E-2/01, Dr. Franz Martin Pucher so. Es ist zutreffend, dass das inländische Wohnsitzerfordernis in den genannten Entscheidungen als EWR-rechtswidrig erkannt wurde, weil es nach Auffassung des EFTA Gerichtshofes in den erwähnten Entscheidungen gegen Art. 31 EWRA (Niederlassungsfreiheit) verstösst. Die genannten Entscheidungen lassen sich jedoch nach Auffassung der FMA-BK nicht auf den vorliegenden Fall übertragen, weil die Vaduzer

Konvention und der dazugehörige Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein anders als das EWRA mit Blick auf die Niederlassungsfreiheit keine lückenlose Gleichbehandlung der Staatsbürger des jeweils anderen Staates vorsieht. Wie die Vereinbarungen im Rahmen des EFTA-Übereinkommens bzw. der Vaduzer Konvention bezüglich Schweizer Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz auszulegen sind, wurde nach Auffassung der FMA-BK für diese bindend im Landtagsprotokoll 2004, S. 2318 ff., dargelegt. Dementsprechend ist gerade nicht vorgesehen, dass ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz ein Geschäftsführermandat in einer juristischen Person übernehmen kann. Dem entspricht auch die gesetzlich positivierte Regelung im WPRG, weshalb den Ausführungen der Beschwerdeführer nach Auffassung der FMA-BK nicht gefolgt werden kann. [...]

Das Verfahren war Ende 2005 noch hängig.

4.2 Eintragung einer Rechtsanwalts- Sozietät in Form eines Trust reg.

Die Errichtung einer Rechtsanwaltssozietät bzw. deren Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften in einer anderen, als in Art. 10 RAG vorgesehenen Rechtsform, nämlich in Form einer Kollektivgesellschaft oder in Form einer einfachen Gesellschaft wurde vom Gesetzgeber bewusst ausgeschlossen. Die Errichtung einer Rechtsanwaltssozietät in Form eines Trust reg. verstösst insbesondere gegen das Erfordernis des Art. 10 Abs. 1 Bst. b RAG, wonach jeder Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haftbar sein muss. Eine solche persönliche und unbeschränkte Haftbarkeit gilt für die Geschäftsführer bzw. Treuhänderräte und Inhaber der Treugeberrechte eines Trust reg. aber, zumindest kraft Gesetzes allein, gerade nicht.

Die Verfügung wurde bei der FMA-Beschwerdekommission, der Beschluss der FMA-Beschwerdekommission wiederum beim VGH angefochten. Das entsprechende Verfahren war Ende 2005 noch hängig.

Verfügung der FMA vom 26. April 2005

1. Der Antrag der Rechtsanwälte X. und Y., die Finanzmarktaufsicht möge den zu gründenden XY. Rechtsanwälte Trust reg. mit X. und Y., beide Rechtsanwälte in [...], als Geschäftsführer in die Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG) eintragen, wird abgewiesen. [...]

Dieser Entscheid wurde am 26. April 2005 durch die Geschäftsleitung in der Zusammensetzung [...] gefällt. Zuständigkeit und Verfahren stützen sich auf Art. 5 Abs. 1 Bst. k i.V.m. Art. 17 FMAG.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom [...] stellten die in die liechtensteinische Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwälte X. und Y., welche ihre Kanzlei gemäss Art. 10 RAG als eingetragene Rechtsanwalts-Sozietät führen, den Antrag:

«Die FMA wolle dem zu gründenden XY. Trust reg. mit X. und Y., beide Rechtsanwälte in [...] als Geschäftsführer die Bewilligung zur Ausübung nachstehender Tätigkeiten erteilen:

- a) berufsmässige Rechtsberatung; und
- b) berufsmässige Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten.»

Die Antragsteller baten die Finanzmarktaufsicht im Falle, dass eine Bewilligungserteilung nicht möglich sein sollte, um eine rechtsmittelfähige Entscheidung.

Die Antragsteller beabsichtigten, ihre Tätigkeit in der Form eines Trust reg. gemäss Art. 932a §§ 1 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) unter dem Namen XY. Rechtsanwälte Trust reg. an deren bisherigen Kanzleisitz zu führen. Einerseits würden sie zu 100 % Inhaber der Treugeberrechte sein und andererseits würden sie sowohl als Treuhänderräte mit Einzelzeichnungsrecht, als auch als Geschäftsführer des zu gründenden Trust reg. fungieren.

In wirtschaftlicher Hinsicht seien daher die Voraussetzungen des Rechtsanwalts-gesetzes erfüllt. Im übrigen enthalte das Rechtsanwalts-gesetz mit keinem Wort den Hinweis, dass das Führen einer Rechtsanwaltskanzlei als juristische Person nicht zulässig sei. Zudem gelte es in Erwägung zu ziehen, dass im Lichte der Handels- und Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit das Rechtsanwalts-gesetz nicht im Sinne eines solchen Verbotes ausgelegt werden könne. Schliesslich sei es insbesondere Treuhändern

und Patentanwälten wie auch Architekten möglich, ihre Geschäftstätigkeit als juristische Person zu führen. Es wäre daher weder mit der Handels- und Gewerbefreiheit, noch mit der Rechtsgleichheit zu vereinbaren, den Rechtsanwälten diese Möglichkeit gänzlich zu verwehren.

Entsprechend seien auch in Österreich und Deutschland diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen oder derartige Auslegungen als verfassungswidrig aufgehoben beziehungsweise qualifiziert worden und es sei dort seit Jahren möglich, eine Anwaltssozietät in Form einer juristischen Person zu führen.

Entscheidungsgründe

I. Formelles

Die FMA ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. k i.V.m. Art. 10 Abs. 3 RAG zuständig für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste. Gemäss Art. 17 FMAG ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Im vorliegenden Fall ist keine Zuweisung an ein anderes Organ ersichtlich.

II. Materielles

1. Die FMA legte den Antrag der Rechtsanwälte X. und Y. auf Gewährung einer Bewilligung zur Ausübung der in Art. 7 Abs. 1 RAG genannten Tätigkeiten als Antrag auf Eintragung des zu gründenden XY. Rechtsanwälte Trust reg. in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten gemäss Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 RAG aus, da die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten Voraussetzung für die Befugnis zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist. Eine eigentliche Bewilligung sieht das Rechtsanwalts-gesetz nicht vor.

Der Antrag der Rechtsanwälte X. und Y. war jedoch unbegründet und daher abzuweisen.

Die FMA kann eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten gemäss Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 RAG nur vornehmen, wenn die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 RAG vorliegen.

Art. 10 Abs. 1 RAG sieht vor, dass zwei oder mehrere Rechtsanwälte in Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft eine Rechtsanwalts-Sozietät errichten können. Die Rechtsanwälte X. und Y. wollen ihre Rechtsanwalts-Sozietät in Form eines Trust reg. gemäss Art. 932a §§ 1 ff. PGR führen. Dies ist vom Wortlaut des Gesetzes aber nicht gedeckt, da es sich beim Trust reg. weder um eine einfache Gesellschaft noch um eine Kollektivgesellschaft handelt. Andere Organisationsformen hat der Gesetzgeber bewusst nicht zugelassen.

Im Gegenteil wurde bereits in der Vergangenheit in der Stellungnahme der Regierung an den Landtag zu den in der ersten Lesung der Regierungsvorlage zum Gesetz über die Rechtsanwälte aufgeworfenen Fragen (Nr. 140/1992 vom 24.11.1992) über eine Änderung des Art. 10 RAG nachgedacht, wonach Rechtsanwalts-Sozietäten nicht nur in Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft, sondern auch in Form von Kapitalgesellschaften zugelassen werden sollten.

In der Abwägung des Für und Wider wurde insbesondere auf die im Rahmen einer gleichgelagerten Diskussion in Deutschland vorgebrachten Argumente verwiesen. In Deutschland wurden Anfang der 90er Jahre für die Zulassung der Rechtsberatung durch eine Kapitalgesellschaft, konkret eine Gesellschaft mit

beschränkter Haftung, etwa folgende Gründe ins Feld geführt:

Für eine Erweiterung der zulässigen Organisationsformen auf Kapitalgesellschaften spreche der Trend zu grösseren Organisationsformen in der Anwaltschaft, welche eine Grundvoraussetzung darstellten, um im internationalen Konkurrenzkampf mit ausländischen Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfern bestehen zu können. Dazu komme die organisatorische Schwerfälligkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die fehlende Kontinuität im Falle des Todes eines Partners beziehungsweise bei einem Partnerwechsel sowie die fehlende Möglichkeit unter eigenem Namen Vermögen zu erwerben oder ins Grundbuch eingetragen zu werden.

Zudem erlaube die Rechtsanwaltsgesellschaft (gemeint ist wohl: die Rechtsanwaltsgesellschaft in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) eine Haftungsbeschränkung, denn der Rechtsanwalt hafte bisher für geringste Fahrlässigkeit, wobei das Schadensrisiko den Mandatsgegenwert um ein Vielfaches übersteigen könne. Des Weiteren würden in der Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts alle Partner persönlich als Gesamtschuldner haften, auch soweit sie keinen Einfluss auf die Tätigkeit ihrer Partner nehmen könnten.

Darüber hinaus biete die Rechtsanwaltsgesellschaft in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung steuerliche Vorteile. Sie könne steuerlich wirksame Pensionsrückstellungen für ihre Angestellten und Geschäftsführer bilden und auf diese Weise eine angemessene Altersversorgung der Partner sicherstellen.

Gegen eine Erweiterung der zulässigen Organisationsformen auf Kapitalgesellschaften spreche aber, dass die Einführung solcher Rechtsanwaltsgesellschaften in der Form von Kapitalgesellschaften berufspolitisch als unerwünscht angesehen werden könnte, da sie dem Wesen des Anwaltsberufes zu widersprechen scheinen. Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft werde derjenigen eines Gewerbetreibenden gleichgesetzt. Die Tätigkeit als Angestellter oder Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft scheine der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu widersprechen.

Darüber hinaus erwecke die Kapitalgesellschaft zur Rechtsberatung [...] die Furcht, die Rechtsanwaltsgesellschaft in der Form einer Kapitalgesellschaft erlaube den Einfluss von fremdem Kapital in den Rechtsanwaltsberuf und damit die Fremdbestimmung von Anwaltssozietäten. Die bisherige Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts habe in der Regel keines grösseren Kapitals bedurft. Da die Gesellschaftsverträge jedoch nicht offen gelegt würden, bestehe keine Kontrolle darüber, ob auch Nicht-Rechtsanwälte mit möglicherweise erheblichem Kapital an der Sozietät beteiligt seien.

Auch könne die Haftungsbeschränkung als Argument gegen die Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaft in der Form einer Kapitalgesellschaft gebraucht werden, da sie dem Prinzip der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Anwaltes zu widersprechen scheine.

Letztlich hat die liechtensteinische Regierung in ihrer Stellungnahme vom 24. November 1992 dem Gesetzgeber, geleitet von den vorgenannten Überlegungen, die Zulassung

von Anwalts-Sozietäten in der Form von Kapitalgesellschaften nicht empfohlen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber ist dieser Empfehlung mit qualifiziertem Schweigen gefolgt. Vor diesem Hintergrund spricht ja auch das Erfordernis des Art. 10 Abs. 1 Bst. b RAG, wonach jeder Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haftbar sein muss, gegen die unbewusste Nichtzulassung des Trust reg. als Organisationsform für eine Rechtsanwalts-Sozietät. Eine solche persönliche und unbeschränkte Haftung gilt für die Geschäftsführer bzw. Treuhänderräte und Inhaber der Treugeberrechte eines Trust reg. aber, zumindest kraft Gesetzes allein, gerade nicht.

Zwar verweisen die Antragsteller in ihren Ausführungen zu Recht darauf, dass z.B. Österreich auch Kapitalgesellschaften als Organisationsform für Rechtsanwalts-Sozietäten kennt.

Wie sich aus 1638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (BlgNR.) XX. Gesetzgebungsperiode (GP) ergibt, liess sich der österreichische Gesetzgeber bezüglich der Zulassung von Kapitalgesellschaften als Organisationsform für Rechtsanwalts-Sozietäten von folgenden Überlegungen leiten, die im Übrigen nahezu deckungsgleich sind mit den Überlegungen des deutschen Gesetzgebers, der Kapitalgesellschaften als Organisationsform für Rechtsanwalts-Sozietäten inzwischen ebenfalls zulässt:

«Die Anforderungen, die heute im modernen Wirtschaftsleben besonders an Wirtschaftskanzleien gestellt werden, führen darüber hinaus international, insbesondere im EU-Raum, auch zur Gründung von Rechtsanwalts-Kapi-

talgesellschaften. In der BRD etwa geht die Rechtsprechung schon seit langem von der Zulässigkeit von Rechtsanwalts-GmbHs aus (vgl. die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichts vom 24. November 1994, NJW 1995, 191), sind bereits Rechtsanwalts-GmbHs eingetragen und wurden nunmehr auch jüngst Sondervorschriften für Rechtsanwalts-GmbHs in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen.

Im Hinblick auf diese internationale Entwicklung soll einerseits zum Zweck der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft und andererseits zur sinnvollen Deregulierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts die Möglichkeit zur Gründung von GmbHs auch in der Rechtsanwaltsordnung (RAO) vorgesehen werden. Dabei sind aber berufsrechtliche Sondervorschriften zum GmbH-Recht erforderlich, um einerseits den Grundprinzipien der freiberuflichen Anwaltschaft, nämlich der möglichst unabhängigen und persönlichen Berufsausübung sowie dem Vertrauensverhältnis zum Mandanten, auch bei der Berufsausübung durch Kapitalgesellschaften Rechnung zu tragen; andererseits muss im Hinblick auf den Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter in der GmbH den berechtigten Rechtsschutzinteressen der Mandanten durch eine entsprechend hohe gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung Rechnung getragen werden, wodurch sich ein systemwidriger Haftungsdurchgriff in der Form der so genannten «Handelndenhaftung» sowie Sondervorschriften betreffend das Mindestkapital erübrigen.»

Zur Zeit limitiert das liechtensteinische Gesetz die Möglichkeit des Zusammenschlusses

mehrerer Anwälte auf die Form einer einfachen oder einer Kollektivgesellschaft und hat auch alle Bestimmungen im Zusammenhang mit Rechtsanwalts-Sozietäten genau darauf ausgerichtet. Wollte man in diesem Zusammenhang auch Kapitalgesellschaften zulassen, so müsste der Gesetzgeber aber auch zunächst – wie in Deutschland oder Österreich – die Schaffung entsprechender Sondervorschriften, die die Grundprinzipien der freiberuflichen Anwaltschaft auch bei einer Berufsausübung durch Kapitalgesellschaften garantieren können und den berechtigten Rechtsschutzinteressen der Mandanten im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften Rechnung tragen, in Erwägung ziehen.

Soweit sich die Antragsteller in der Begründung ihres Antrags auf die Handels- und Gewerbe-freiheit berufen, die es ihrer Ansicht nach untersagen würde, das Rechtsanwalts-gesetz in der Form auszulegen, dass das Führen einer Rechts-anwaltskanzlei als juristische Person untersagt werde, ist zu bemerken, dass Rechtsanwälte keine reine Handels- und Gewerbetätigkeit ausüben. So sollte die Tätigkeit der Rechtsanwälte nicht (allein) auf Gewinn gerichtet sein, sondern es sollten diese in besonderem Masse der Ethik des Rechtsanwaltsberufes verpflichtet sein. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetz-geber im Gesetz über die Rechtsanwälte eben auch besondere Vorschriften erlassen, um der besonderen Unabhängigkeit und Eigenverant-wortlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerecht zu werden, welche in anderen Berufssparten nicht im selben Ausmass gegeben sind.[...]

Gegen die Verfügung der FMA erhoben X. und Y. Beschwerde an die FMA-BK.

Beschluss der FMA Beschwerdekommision vom 22. August 2005, FMA-BK 2005/1

1. Die Beschwerde vom [...] gegen die Entscheidung FMA vom [...], wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung der Finanzmarktaufsicht wird bestätigt.
2. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Unterbrechung des Verfahrens gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b StGHG zur Prüfung der Verfassungskonformität von Art. 10 RAG durch den StGH wird abgewiesen. [...]

Tatbestand

[...]

6. [...] Die angefochtene Verfügung wird vollumfänglich angefochten und es werden die Beschwerdegründe des Art. 90 Abs. 6 LVG sowie Verstösse gegen die Landesverfassung geltend gemacht.
7. Die Beschwerde mündet in die Anträge, die FMA-BK wolle der Beschwerde Folge geben und die angefochtene Verfügung der FMA dahingehend abändern, dass dem Antrag der Beschwerdeführer vom [...] vollumfänglich stattgegeben wird, *in eventu* das zu gründende XY. Rechtsanwälte Trust reg. mit X. und Y., beide Rechtsanwälte in [...], als Geschäftsführer in die Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG) eintragen, *in subeventu* dem Antrag der Beschwerdeführer vom [...] mit Auflagen insbesondere in Bezug auf Haftpflichtversicherung, Eigentümer und Verwaltungsräte stattgeben. Zudem wurde ein *weite-*

rer *Eventualantrag* für den Fall gestellt, dass die FMA-BK die vorstehenden Anträge abweisen sollte, nämlich die FMA-BK wolle, bevor sie über die Sache selbst entscheidet, das Verfahren gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b StGHG unterbrechen und die Frage, ob das dann offenbar geltende Verbot der Zulassung von Rechtsanwaltsverbandspersonen bzw. das Verbot der Eintragung von Rechtsanwaltsverbandspersonen in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten gemäss Art. 10 RAG mit der liechtensteinischen Landesverfassung, insbesondere mit dem in Art. 31 LV verankerten Rechtsgleichheitsgebot, der in Art. 36 LV verankerten Handels- und Gewerbefreiheit und dem ebenfalls verfassungsmässig gewährleisteten Willkürverbot, vereinbar ist, in eventu ob die in Art. 10 Abs. 1 RAG dann vorgenommene Beschränkung auf einfache Gesellschaften und Kollektivgesellschaften sowie die damit verbundene in Art. 10 Abs. 1 lit. b RAG diesfalls verankerte persönliche und unbeschränkte Haftung verfassungskonform ist, dem StGH vorlegen. [...]

Entscheidungsgründe

[...]

11. Vorliegend geht es um die Rechtsfrage, ob eine Rechtsanwalts-Sozietät in der Rechtsform eines Trust reg. gemäss Art. 932a §§ 1 ff. PGR (TrUG) errichtet und in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragen werden kann (Art. 10 RAG).
12. Die ursprüngliche Antragstellung vom [...] zur Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 1 RAG für das zu gründende XY. Rechtsanwälte Trust reg. wurde von der FMA in einen Antrag auf Eintragung des erwähnten Trust reg. in die Liste

der Rechtsanwalts-Sozietäten gemäss Art. 10 Abs. 3 RAG uminterpretiert.

Diese Auslegung des Antrages durch die FMA ist nach Auffassung der FMA-BK zutreffend. Denn eine eigentliche «Bewilligung» der beruflichen Ausübung der in Art. 7 Abs. 1 RAG genannten Tätigkeiten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die berufliche Ausübung der erwähnten Tätigkeiten ist jedoch erst dann zulässig, wenn eine Eintragung in die Rechtsanwaltsliste (Art. 6 RAG) oder in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten (Art. 10 RAG) unter Nachweis der dort verlangten Voraussetzungen erfolgreich beantragt wurde. Wenn eine solche Auslegung des Antrages der Beschwerdeführer nicht zulässig wäre, dann hätte der Antrag aufgrund seines Wortlautes der Zurückweisung verfallen müssen. Denn der FMA obliegt gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. k FMAG die Aufsicht und der Vollzug des RAG. Dies bedeutet, dass die FMA nur für den Vollzug der ihr im RAG zugedachten Amtshandlungen zuständig ist. Das RAG statuiert in seinem Art. 1 Abs. 1, dass den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben darf, wer in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsliste) eingetragen ist. Zusätzlich werden in Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste im Einzelnen aufgeführt. Der Umfang der beruflichen Tätigkeit eines Rechtsanwaltes wird in Art. 7 RAG umschrieben. Eine Bewilligung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist im RAG nicht vorgesehen. Art. 10 RAG sieht vor, dass Rechtsanwalts-Sozietäten in der Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft von mehreren Rechtsanwälten errichtet werden können, wenn sie die dort näher genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die so gebildeten Rechtsanwalts-Sozietäten sind gemäss Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 RAG zwingend einzutragen und hierzu bei der FMA anzumelden. Bei entsprechender Zugrundelegung des Art. 6 RAG (vgl. Art. 10 Abs. 3 RAG) ergibt sich eine Pflicht der FMA gemäss Art. 6 Abs. 2 RAG zur Überprüfung der Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse (zu denen insbesondere diejenigen des Art. 10 RAG gehören). Somit ist die FMA aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften nur zur Behandlung eines Antrages auf Eintragung einer Rechtsanwalts-Sozietät gemäss Art. 10 RAG zuständig. Weil eine Auslegung des Antrages der Beschwerdeführer, wie von der FMA vorgenommen, der FMA-BK zulässig erscheint, war bzw. ist sohin materiell auf den Antrag der Beschwerdeführer einzutreten.

Die Beschwerdeführer haben im Zuge ihrer Beschwerdeführung die Antragstellung erweitert und nun nebst ihrem ursprünglich an die FMA gerichteten Primärantrag noch weitere Eventualanträge gestellt. Der in subeventu gestellte Antrag ist lediglich eine Modifikation des ursprünglichen Hauptantrages, der nach Auffassung der FMA-BK derselben Uminterpretation wie der Hauptantrag zugänglich ist. Der in eventu gestellte Antrag auf Eintragung des XY. Rechtsanwälte Trust reg. in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten gemäss Art. 10 Abs. 3 RAG fällt von seinem Wortlaut her in die Kompetenz der FMA und ist daher einer materiellen Überprüfung zugänglich.

13. Da im Ergebnis der Hauptantrag nur in dem Sinne verstanden werden kann, dass die Beschwerdeführer damit eine Eintragung des von ihnen zu gründenden XY. Rechtsanwälte Trust reg. in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten

gemäss Art. 10 RAG erreichen wollten, ist der von den Beschwerdeführern in eventu formulierte Antrag lediglich eine Klarstellung bzw. Verdoppelung dieses Antrages. Der in subeventu gestellte Antrag zielt nach dem Verständnis der FMA-BK bei richtiger Interpretation auf die beantragte Eintragung des zu gründenden Trust reg. in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten gemäss Art. 10 RAG unter Auflagen, insbesondere in Bezug auf Haftpflichtversicherung, Eigentümer und Verwaltungsräte, ab. Sohin wird nach Behandlung des gleichgerichteten Haupt- und Eventualantrages noch auf die beantragte Eintragung unter Auflagen einzugehen sein.

14. In materieller Hinsicht vermag die Beschwerde nach Ansicht der FMA-BK der Antragstellung der Beschwerdeführer zu keinem Durchbruch zu verhelfen. In Punkt [...] der Beschwerde bringen die Beschwerdeführer vor, dass die Argumentation der FMA fehlschlage, wonach das RAG insbesondere dessen Art. 10 andere Organisationsformen als eine einfache Gesellschaft und eine Kollektivgesellschaft nicht zulasse und die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mehrerer Anwälte derzeit auf diese beiden Organisationsformen «limitiert» sei. Die Beschwerdeführer führen begründend aus, dass das Führen einer Rechtsanwalts-Sozietät in einer anderen Gesellschaftsform «weder im RAG noch in einem sonstigen Gesetz explizit ausgeschlossen bzw. verboten» ist. Art. 10 RAG stelle lediglich klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, wenn zwei oder mehrere Rechtsanwälte eine Rechtsanwalts-Sozietät in der Form einer einfachen oder Kollektivgesellschaft führen wollen. Gesetzliche Regelungen über das Führen einer Rechtsanwaltssozietät in der Form einer juristischen Person fehlten, was

allerdings nicht bedeute, dass diese vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden wollten.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Zunächst ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 10 RAG deutlich, dass ein Zusammenschluss von mehreren Rechtsanwälten vom Gesetzgeber nur in den dort explizit genannten Gesellschaftsformen der einfachen Gesellschaft oder der Kollektivgesellschaft gewollt war. Ebenso wird dieser gesetzgeberische Wille durch die Vorschrift des Art. 10 Abs. 1 lit. b RAG, wonach jeder Gesellschafter persönlich unbeschränkt haftbar sein muss, dokumentiert. Allein hieraus ergibt sich e contrario, dass Zusammenschlüsse von mehreren Rechtsanwälten in anderen Formen, insbesondere in der Form eines Trust reg., nicht zulässig sind. Diese Wortinterpretation des Gesetzes findet seine Stütze auch in den Gesetzesmaterialien, welche in der Entscheidung der FMA auch ihre Erwähnung finden. [...] Somit ergibt sich aus den erwähnten Gesetzesmaterialien nach Auffassung der FMA-BK der eindeutige Wille des Gesetzgebers, dass Rechtsanwalts-Sozietäten in anderen Gesellschaftsformen als der einfachen Gesellschaft oder der Kollektivgesellschaft nicht zulässig sind und solche anderen Gesellschaftsformen entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer vom Gesetzgeber gerade ausgeschlossen werden wollten.

15. In den Punkten [...] führen die Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass bei Fehlen von expliziten Regelungen Analogien gesucht werden müssten, um letztlich dem Grundsatz privatautonomes Handeln und der Handels- und Gewerbefreiheit Rechnung zu tragen, Art. 10 RAG könne und müsse ohne weiteres analog auch auf Rechtsanwalts-Sozietäten, die

in Form einer juristischen Person geführt werden, angewandt werden, ohne dass damit das RAG verletzt wird, wobei eine entsprechende Anwendung der lit. a und lit. c bis lit. e des Art. 10 Abs. 1 RAG möglich sei und die einzige Ausnahme lit. b in Art. 10 Abs. 1 RAG bilde, welche Voraussetzung aufgrund der Haftungsbeschränkung bei einer Verbandsperson nicht erfüllt werden könne, weil diese der Natur der Verbandsperson widerspreche. Die Beschwerdeführer halten dafür, dass das RAG den Mandanten- und Gläubigerschutz ohnehin nicht durch die persönlich unbeschränkte Haftung schaffe, sondern durch die in Art. 25 RAG verankerte Haftpflichtversicherungspflicht, welche Pflicht logischerweise auch Rechtsanwaltsverbandspersonen treffen würde. Zusammenfassend verbiete das RAG einerseits das Führen einer Rechtsanwaltssozietät in der Form einer juristischen Person weder explizit noch implizit und können und müssen andererseits Art. 10 RAG wie die übrigen Bestimmungen des RAG auch analog auf Rechtsanwaltsverbandspersonen angewendet werden, weshalb auch der Rechtssicherheit Rechnung getragen werde. Eine gesetzgeberische Tätigkeit sei nicht erforderlich.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die Beschwerdeführer behaupten mit ihren Ausführungen das Vorhandensein einer Lücke in Art. 10 RAG bzw. im RAG, weil nicht vorgesehen ist, dass Rechtsanwalts-Sozietäten in anderer Form als einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft errichtet werden können und wollen deshalb einen Analogieschluss ziehen. Aus den oben stehenden Ausführungen ergibt sich nach Auffassung der FMA-BK eindeutig, dass der Gesetzgeber die Regelung in Art. 10 RAG gerade in Bezug auf

die Beschränkung der Rechtsanwalts-Sozietäten auf die beiden Formen «einfache Gesellschaft» und «Kollektivgesellschaft» sehr bewusst und nach ausführlicher Diskussion dieses Themas getroffen hat. Gemäss OGH in LES 1994,12 sind der Methode der Rechtsfortbildung durch Lückenfüllung nur planwidrige Unvollständigkeiten des Gesetzes bzw. der Rechtsordnung zugänglich. Voraussetzung ist demnach ein vom Gesetzgeber offenbar „nicht gewolltes Manko“. Die Gesetzesmaterialien zum Rechtsanwaltsgesetz ergeben eindeutig, dass es sich bei der von den Beschwerdeführern behaupteten Gesetzeslücke nicht um eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes handelt. Denn der Gesetzgeber hat diese Regelung ganz bewusst, gerade auch im Wissen um die Trends in verschiedenen ausländischen Jurisdiktionen, getroffen. Somit fehlt es an der essentiellen Voraussetzung für eine Analogie, nämlich der planwidrigen Gesetzeslücke (vgl. auch OGH in LES 2000,92 und LES 2004,190).

Selbst bei Unterstellung einer planwidrigen Gesetzeslücke und damit der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Lückenfüllung durch Analogie, wäre den Ausführungen der Beschwerdeführer nach Auffassung der FMA-BK nicht zu folgen gewesen: Die Unmöglichkeit einer blossen Lückenfüllung durch Analogie zeigt sich gerade auch am Fehlen der Voraussetzung von Art. 10 Abs. 1 lit. b RAG, welcher Mangel entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer nach Einschätzung der FMA-BK gerade ein sehr wesentlicher Hinderungsgrund für eine Analogie wäre. Denn die persönliche unbeschränkte Haftung des Rechtsanwaltes tritt neben die obligatorische Haftpflichtdeckung gemäss Art. 25 RAG und wird nicht durch letztere abgelöst. Die geltende Gesetzeslage gibt somit Mandan-

ten und Gläubigern immer die Möglichkeit des persönlichen Rückgriffs auf den Rechtsanwalt, wenn die Haftpflichtversicherung keine Deckung oder nur eine teilweise Deckung des Schadens geben würde.

Der OGH hat in LES 2000,92 ausgeführt, dass eine rechtspolitische Forderung, die dem bestehenden Gesetz widerspricht, auch nicht im Wege der Auslegung durch die Gerichte Geltung erlangen kann. Gerade die Festlegung der Höhe einer obligatorischen Haftpflichtversicherung bei Rechtsanwalts-Sozietäten in der Form von juristischen Personen mit beschränkter Haftung, muss dem Gesetzgeber überlassen werden. Die von den Beschwerdeführern scheinbar gewollte Art der Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung muss dem Gesetzgeber überlassen werden (OGH in LES 2000,92; in dieselbe Richtung StGH in LES 1989,118). Auch der benachbarte österreichische Gesetzgeber ist bei der Einführung der Rechtsanwalts-GmbH davon ausgegangen, dass «berufsrechtliche Sondervorschriften zum GmbH-Recht erforderlich [sind], um einerseits den Grundprinzipien der freiberuflichen Anwaltschaft, nämlich der möglichst unabhängigen und persönlichen Berufsausübung sowie dem Vertrauensverhältnis zum Mandanten, auch bei der Berufsausübung durch Kapitalgesellschaften Rechnung zu tragen» und hielt der österreichische Gesetzgeber fest, dass «im Hinblick auf den Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter in der GmbH den berechtigten Rechtsschutzinteressen der Mandanten durch eine entsprechend hohe gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung Rechnung getragen werden [muss], wodurch sich ein systemwidriger Haftungsdurchgriff in Form der so genannten «Handelndenhaftung» sowie Son-

dervorschriften betreffend das Mindestkapital erübrigen» [vgl. 1638 BlgNR. XX. GP, Seite 12; ebenso wiedergegeben in *Tades-Hofmann*, Rechtsanwaltsordnung, 8. Aufl., Wien 2005, (nachstehend: «*Tades-Hofmann*»), FN 4 zu § 1 RAO]. Die sich aus diesen Ausführungen des österreichischen Gesetzgebers ergebende notwendige Abwägung der Frage, ob eine erhöhte Haftpflichtversicherung, ein (systemwidriger) Haftungsdurchgriff in Form der erwähnten «Handelndenhaftung» oder Sondervorschriften betreffend das Mindestkapital die geeignete Lösung zur Wahrung der berechtigten Rechtsschutzinteressen der Mandanten sind, kann nach Auffassung der FMA-BK ebenfalls nicht durch die Rechtsprechung vorgenommen werden.

16. In Punkt [...] der Beschwerde führen die Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass Art. 10 RAG ihres Erachtens nur in der von ihnen dargelegten Weise ausgelegt werden kann und jede andere Interpretation verfassungswidrig wäre. Insbesondere orten die Beschwerdeführer in einer ihrer Auffassung widersprechenden Interpretation die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV) und des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 31 LV).

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Eine Auslegung, die sowohl gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes als auch den klaren Willen des Gesetzgebers verstösst, ist gemäss StGH in LES 1996,55 unzulässig und sogar willkürlich. Somit ist die von den Beschwerdeführern vertretene Auslegung des RAG, insbesondere von dessen Art. 10, nicht zulässig, weil gerade eine solche Auslegung verfassungswidrig wäre. Im übrigen liegen die von den Beschwerdefüh-

ren identifizierten Verfassungsverletzungen nach Überzeugung der FMA-BK nicht vor. [...]

17. [...] Voraussetzung für eine Unterbrechung des Verfahrens und Vorlage einer Bestimmung an den StGH zur Prüfung auf ihre Verfassungsmässigkeit ist gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b StGH, dass das erkennende Gericht «ein ihm verfassungswidrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden» hat. Die FMA-BK hegt jedoch keine Zweifel an der Verfassungskonformität der hier präjudiziellen Bestimmung des Art. 10 RAG. Nachstehend wird im Einzelnen auf die Ausführungen der Beschwerdeführer zur angeblichen Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes (Art. 31 LV), der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV) sowie des Willkürverbots eingegangen und die Begründung der Beschwerdeführer jeweils soweit relevant wiedergegeben. Weil, wie nachstehend ausgeführt wird, nach Auffassung der FMA-BK keine Verfassungswidrigkeit des Art. 10 RAG erkennbar ist, ist sowohl der Antrag der Beschwerdeführer auf Vorlage der Frage an den StGH, ob das «Verbot der Zulassung von Rechtsanwaltsverbandspersonen in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten gemäss Art. 10 RAG mit der liechtensteinischen Landesverfassung, insbesondere mit dem in Art. 31 LV verankerten Rechtsgleichheitsgebot, der in Art. 36 LV verankerten Handels- und Gewerbefreiheit und dem ebenfalls verfassungsmässig gewährleisteten Willkürverbot, vereinbar ist», als auch der in eventu gestellte Antrag auf Vorlage der Frage an den StGH, ob die in Art. 10 Abs. 1 RAG dann vorgenommene Beschränkung auf einfache Gesellschaften und Kollektivgesellschaften sowie die damit verbundene in Art. 10

Ab. 1 lit. b RAG diesfalls verankerte persönliche und unbeschränkte Haftung, verfassungskonform ist, abzuweisen.

a. Zur behaupteten Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes gemäss Art. 31 LV

Entsprechend der Judikatur des StGH darf auch und gerade der Gesetzgeber «keine sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen vornehmen, durch die bestimmte Personengruppen bevorzugt oder benachteiligt werden» [*Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, (nachstehend: «*Höfling*»), Seite 208, mit Verweis auf StGH in LES 1989,129; LES 1992,12]. Dem Gesetzgeber kommt bei der Umsetzung der Rechtsgleichheit ein grosser Gestaltungsspielraum zu (u.a. StGH in LES 1999,16), doch darf kein Gesetz erlassen werden, wenn es sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt, sinn- oder zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist (vgl. *Höfling*, a.a.O., mit Verweis auf StGH in LES 1989,45). Der liechtensteinische Gesetzgeber hat sich anlässlich der Erlassung des geltenden Art. 10 RAG gerade ausführlich mit der Frage befasst, ob auch andere Gesellschaftsformen als die einfache Gesellschaft und die Kollektivgesellschaft als Rechtsanwalts-Sozietäten zugelassen werden sollten. [...] Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Landtag die Bestimmung des Art. 10 RAG in der heute vorliegenden Fassung nach Kenntnisnahme von dieser Stellungnahme der Regierung an den Landtag Nr. 1401/1992 einstimmig beschlossen [...]. Der Gesetzgeber hat somit die gegen die Einführung von weiteren Gesellschaftsformen als Rechtsanwalts-Sozietäten sprechenden Erwägungen [...] für zutreffend gehalten.

Hierzu zählen insbesondere die Unvereinbarkeit mit der *Unabhängigkeit* des *Rechtsanwaltsstandes* und dem *Prinzip der anwaltlichen Eigenverantwortlichkeit*. Diese beiden Grundsätze sind in Art. 11 RAG für die Rechtsanwälte gesetzlich positiviert. Die in Art. 10 Abs. 1 lit. b RAG normierte zwingende persönlich unbeschränkte Haftung eines jeden Gesellschafters einer Rechtsanwalts-Sozietät dient gemäss den oben wiedergegebenen Erwägungen des Gesetzgebers der Sicherstellung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Rechtsanwaltsstandes. Gerade in diesem Punkt unterscheiden sich die gesetzlichen Anforderungen für Rechtsanwälte und die von den Beschwerdeführern angeführten Berufsgattungen (Treuhandler, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie die Architekten und Bauingenieure). Denn es findet sich weder im Treuhandergesetz, noch im Patentanwaltsgesetz, noch im Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, noch im Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten eine Bestimmung, welche wie Art. 11 RAG, eine ausdrückliche Pflicht zur Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit normiert. Die Bestimmung des Art. 11 RAG wurde soweit ersichtlich noch nie in Frage gestellt.

Auch die Beschwerdeführer haben dieses in der von ihnen bekämpften Verfügung wiedergegebene Prinzip [...], welches vom Gesetzgeber erwähnt wurde, nicht bestritten. Es handelt sich beim Prinzip der Eigenverantwortlichkeit des Rechtsanwaltes somit um ein unumstrittenes Erfordernis, welches bei Rechtsanwälten gesetzlich verlangt wird. Auch die unbeschränkte persönliche Haftung gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b RAG wird gemäss den oben stehenden Ausführungen

rungen des Gesetzgebers zur Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit für notwendig erachtet. Grundlage für dieses Erfordernis sind ernsthafte sachliche Gründe, nämlich die Forderung nach einer unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung durch den Rechtsanwalt im Interesse des Mandanten. In diesem Punkt unterscheidet sich das Berufsbild des Rechtsanwaltes entscheidend von den anderen Berufsgattungen, welche die Beschwerdeführer ins Treffen geführt haben. Gestützt auf diesen unterscheidenden Punkt hat nun der liechtensteinische Gesetzgeber wiederum mit einer ernsthaften und sachlichen Begründung die Zulassung von Rechtsanwalts-Sozietäten in anderen Gesellschaftsformen als der einfachen Gesellschaft und der Kollektivgesellschaft klar abgelehnt und am Erfordernis der persönlich unbeschränkten Haftung jedes einzelnen Gesellschafters einer Rechtsanwaltssozietät festgehalten. Somit liegt die von den Beschwerdeführern gerügte Gleichheitswidrigkeit des Art. 10 RAG nach Auffassung der FMA-BK nicht vor.

b. Zur behaupteten Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 36 LV

Die Beschwerdeführer führen aus, weshalb die Bestimmung des Art. 10 RAG ihres Erachtens die Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 36 LV verletzt. [...] Eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit bedarf neben der gesetzlichen Grundlage eines hinreichenden öffentlichen Interesses, der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Respektierung des Kerngehaltes des Grundrechtes. Das Mass der Rechtfertigungsbedürftigkeit hängt von der Tragweite und Intensität des jeweiligen Eingriffes in die Handels- und

Gewerbefreiheit ab. Der Kerngehalt der Handels- und Gewerbefreiheit ist dann nicht als verletzt anzusehen, wenn das Institut der Handels- und Gewerbefreiheit an sich überhaupt nicht an Substanz verliert oder wenn der Eingriff nicht so weit geht, dass das Freiheitsrecht in seiner Substanz beeinträchtigt wird, oder wenn die Beschränkung die freie Gewerbeausübung nicht zentral trifft, wohl jedoch dann, wenn ein gesamter Berufsstand oder zumindest ein grosser Teil davon in seiner Tätigkeit beschnitten oder die Tätigkeit überhaupt verboten würde (vgl. StGH in LES 2003,112). Wie *Höfling*, Seite 194, ausführt, handelt es sich bei der Handels- und Gewerbefreiheit um «kein absolutes Recht», sondern schützt Art. 36 LV nur innerhalb der «gesetzlichen Schranke».

Die FMA-BK stimmt den Beschwerdeführern darin zu, dass sich auch Rechtsanwälte grundsätzlich auf Art. 36 LV berufen können. Nicht nachvollziehen kann die FMA-BK jedoch das Argument der Beschwerdeführer, wonach das Gebot, in jeder Branche die Gewerbebesessenen gleich zu behandeln, verletzt werde. Denn die von den Beschwerdeführern erwähnten Treuhänder gehören gerade nicht derselben «Branche» an wie die Rechtsanwälte und können daher auch nicht als «Gewerbebesessenen» qualifiziert werden. Ein Vergleich der Art. 7 RAG zum Umfang des Vertretungsrechts und Art. 7 TrHG zu den zulässigen Tätigkeiten zeigt, dass Rechtsanwälte von vorneherein ein völlig anderes Tätigkeitsfeld haben wie Berufstreuhänder. Selbst wenn, wie die Beschwerdeführer vortragen, sich hinsichtlich altrechtlicher Rechtsanwälte eine Überschneidung was die Gründung von Verbandspersonen für Dritte und eine weitere hinsichtlich der Beratung im Steuerrecht ergeben mag, ändert dies nach Auffassung der

FMA-BK nichts an der grundsätzlichen Unterschiedlichkeit der beiden Berufsbilder, die sich durch die oben genannten Gesetzesbestimmungen deutlich bestätigt. Da die Tätigkeitsfelder der Rechtsanwälte und Treuhänder aber somit beinahe vollständig unterschiedlich sind, kann nicht von «Wettbewerbsgenossen» bzw. von einem «Wettbewerbsverhältnis» gesprochen werden. Das hauptsächliche Tätigkeitsfeld der Rechtsanwälte, die Rechtsberatung und -vertretung, insbesondere die forensische Tätigkeit, kann von Treuhändern z.B. gar nicht wahrgenommen werden, weshalb ein Wettbewerbsverhältnis von vorneherein ausscheidet.

Die auch [...] von den Beschwerdeführern gerügte Gleichheitsverletzung kann auch aus diesem Grund nicht vorliegen, weil von vorneherein unterschiedliche Sachverhalte gegeben sind und zudem wie oben dargelegt die gesetzliche Regelung des Art. 10 RAG insbesondere auch diejenige des Art. 10 Abs. 1 lit. b RAG auf sachlichen Gründen beruht. Eine Verletzung des subjektiven Teilgehalts der Handels- und Gewerbefreiheit ist nicht gegeben, da entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer der Rechtsanwaltsberuf sehr wohl von allen, die die Voraussetzungen des RAG erfüllen, frei ausgeübt werden kann. Die gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, welche gemäss Art. 36 LV zwingend erforderlich ist, liegt entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer gerade in Art. 10 RAG. Diese Bestimmung ist auch hinreichend bestimmt, da sie klar ausführt, welche beiden Gesellschaftsformen für Rechtsanwalts-Sozietäten in Frage kommen. Das in Art. 10 RAG normierte gesetzliche Verbot muss entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht notwendigerweise so formuliert werden, dass

alle verbotenen Gesellschaftsformen im Einzelnen angeführt werden. Der Gesetzgeber kann sich wie vorliegend auch schlicht damit begnügen, anzuführen, welche Formen zulässig sind, wenn sich aus dem Gesetzeswortlaut und den Materialien eindeutig ergibt, dass damit alle anderen Formen ausgeschlossen werden wollten. Letzteres ist wie bereits oben ausgeführt eindeutig gegeben. Derselben Gesetzestech-nik bedient sich z.B. auch der österreichische Gesetzgeber (vgl. *Tades-Hofmann*, FN 4 zu 1 a RAO).

Das öffentliche Interesse, welches der Art. 10 RAG immanenten Einschränkung zugrunde liegt, ist die Sicherung der berechtigten Interessen der Mandanten von Rechtsanwälten. Dies räumen die Beschwerdeführer [...] selbst ein. Es wurde ausdrücklich in der Stellungnahme der Regierung Nr. 140/1992 darauf hingewiesen, dass das *Prinzip der Eigenverantwortlichkeit für den Rechtsanwalt* von Bedeutung ist. Dieses Prinzip soll gewährleisten, dass der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten bestmöglich wahrnehmen kann. Die *unbeschränkte persönliche Haftung* soll als Schutz für die Mandanten dienen und zusätzlich die Eigenverantwortung und Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes sicherstellen. Damit liegt auch die unbeschränkte persönliche Haftung im öffentlichen Interesse. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer können nach Überzeugung der FMA-BK gerade diese öffentlichen Interessen nicht durch eine Rechtsanwaltsverbandsperson sichergestellt werden, da sowohl die Eigenverantwortlichkeit als auch die unbeschränkte persönliche Haftung nur dadurch wirksam gewährleistet werden können, dass ausschliesslich Einzelpersonen oder Personengesellschaften den Beruf des Rechtsanwaltes

ausüben können, bei denen gemäss Gesetz jeder Gesellschafter persönlich unbeschränkt haftet. Der Mandantenschutz wird notwendig durch die Haftungsbeschränkung reduziert. Die Unabhängigkeit kann bei Verbandspersonen nicht garantiert werden, da eine stille Beteiligung nach aussen nicht erkennbar ist. Die Vorschrift des Art. 10 RAG mit der zwingenden persönlich unbeschränkten Haftung eines jeden Gesellschafters einer Rechtsanwalts-Sozietät ist im Sinne der oben stehenden Erwägungen auch nicht unverhältnismässig. Sie ist geeignet, den Schutz des Mandanten zu gewährleisten, indem nebst der obligatorischen Haftpflichtversicherung das Privatvermögen des Rechtsanwalts als Haftungsfonds offen steht. Ebenso ist sie geeignet, die Unabhängigkeit zu gewährleisten, weil gerade die persönlich unbeschränkte Haftung eine starke Motivation darstellt, sich nicht von Fremdinteressen beeinflussen zu lassen. Ausserdem ist wie oben erwähnt ansonsten keine wirksame Möglichkeit erkennbar, eine stille Beteiligung auszuschliessen.

Die Bestimmung des Art. 10 RAG ist somit auch erforderlich, weil keine weniger einschneidende Massnahme erkennbar ist, durch die in genügender Weise dasselbe Ziel sichergestellt werden kann (vgl. *Höfling*, S. 101 mwN). Der Ausschluss der Betätigung des Rechtsanwaltsberufs in einer Gesellschaftsform, die eine Haftungsbeschränkung vorsieht, ist auch zumutbar, da gerade durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung Härtefälle wesentlich abgedeckt werden können. Die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Zumutbarkeit) verlangt gemäss *Höfling* eine «Güterabwägung» zwischen der Ausübung der gewährleisteten grundrechtlichen Freiheit und der Notwendigkeit, die in den Eingriffszielen genannten

Interessen zu schützen (*Höfling*, Seite 101). Es bedarf somit eines wertenden Gewichtens und müssen Individual- und Gemeinschaftsgüter gegeneinander abgewogen werden. Nach Auffassung der FMA-BK sind die im Interesse der Allgemeinheit geforderte Unabhängigkeit des Berufsstandes der Rechtsanwälte und das teilweise aus diesem Grunde und teilweise zum zusätzlichen Schutz [...] der rechtsuchenden Öffentlichkeit aufgestellte Erfordernis der persönlichen unbeschränkten Haftung höher zu werten, als das Individualinteresse des Rechtsanwaltes auf Haftungsbeschränkung und steuerliche Vorteile. Daher ist die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit durch Art. 10 RAG auch zumutbar.

Durch die Regelung des Art. 10 RAG wird auch der Kerngehalt der Handels- und Gewerbefreiheit nach Auffassung der FMA-BK nicht verletzt, weshalb die Bestimmung des Art. 10 RAG auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 36 LV unbedenklich erscheint. Der Kerngehalt der Handels- und Gewerbefreiheit wurde vom StGH z.B. in LES 1990,45 als verletzt erachtet. [...]. Der StGH hielt fest, dass der Kerngehalt gerade dann als verletzt zu betrachten ist, wenn «*ein gesamter Berufsstand oder zumindest ein grosser Teil davon in seiner Tätigkeit beschnitten oder die Tätigkeit überhaupt verboten würde (StGH 1986/11 in LES 1988, S. 49). Eine solche Wirkung hat nun aber die in der zu prüfenden Bestimmung enthaltene Regelung. Da es sich bei einem grossen, wenn nicht dem grössten Teil der unternehmerisch tätigen Rechtssubjekte nicht um natürliche, sondern um juristische Personen handelt, bedingt deren Ausschluss von einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit zwangsläufig immer auch eine Verletzung des Kerngehalts der Handels- und Gewerbefreiheit, sofern nicht besonders*

triffige Gründe, wie sie insbesondere bei Ärzten und Anwälten vorliegen, eine derart weitgehende Massnahme rechtfertigen.» [LES 1990,45, Erw. 1.4, Seite 48]. [...] Zusätzlich ist festzuhalten, dass die Rechtsanwälte von vorneherein nicht zum klassischen «Unternehmertum» gezählt werden können und zudem die Beschränkung der zulässigen Gesellschaftsformen für Rechtsanwalts-Sozietäten nicht zum kompletten Ausschluss einer Berufsgruppe vom Markt führt. Es sind vielmehr bis dato keine Rechtsanwälte in der Form einer Verbandsperson oder eines Trust reg. tätig, sondern betätigen sich alle entweder als Einzelpersonen oder als unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von einfachen oder Kollektivgesellschaften im Rahmen einer Rechtsanwalts-Sozietät. Somit kann durch das Verbot von weiteren Gesellschaftsformen denklogisch kein Ausschluss «eines gesamten Berufsstands oder zumindest ein[es] grosse[n] Teil[s] davon» von seiner Tätigkeit resultieren. Auch aus diesen Erwägungen erscheint der FMA-BK der Kerngehalt der Handels- und Gewerbefreiheit zweifelsohne gewahrt.

c. Zur behaupteten Verletzung des Willkürverbotes

Gemäss der konstanten Rechtsprechung des StGH ist nicht nur die Exekutive, sondern auch der Gesetzgeber an die Grundrechte und somit auch an das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 31 Abs. 1 LV sowie das Willkürverbot gebunden. Dem Gesetzgeber ist bei der Umsetzung der Rechtsgleichheit im Gesetzgebungsverfahren ein grosser Gestaltungsspielraum einzuräumen. Da zudem bei der Rechtsetzung im Gegensatz zur Rechtsanwendung der Schutzbereich des Gleichheitsgebots weitgehend mit demjenigen

des Willkürverbots zusammenfällt, ist auch die Prüfung eines allfälligen Verstosses gegen das Gleichheitsgebot in aller Regel darauf zu beschränken, ob der Gesetzgeber gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund und somit eben in willkürlicher Weise ungleich behandelt (vgl. StGH in LES 1999,16).

Aufgrund der Verneinung einer Gleichheitswidrigkeit der Bestimmung des Art. 10 RAG, weil die Beschränkung in Art. 10 RAG auf die Rechtsformen der einfachen Gesellschaft und der Kollektiv-Gesellschaft für Rechtsanwalts-Sozietäten sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützt, kann Willkür ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Art. 10 RAG ist aufgrund der oben bereits dargelegten Erwägungen auch nicht sinn- oder zwecklos und trifft im Übrigen keine rechtlichen Unterscheidungen, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist. Die zutreffenden und vernünftigen Motive für die Beschränkung in Art. 10 RAG wurden bereits oben dargelegt, weshalb hier darauf verwiesen werden kann.

18. Unter Punkt [...] führen die Beschwerdeführer rechtsvergleichende Erwägungen ins Treffen und geben einen kurzen Überblick auf die Rechtslage in verschiedenen Ländern. Hierzu gibt es grundsätzlich Folgendes anzumerken: Die Rechtsvergleichung wird vom StGH als zulässige «fünfte Auslegungsmethode» anerkannt (StGH in LES 2003,71). Es gibt jedoch keine Analogie-Automatik (StGH in LES 1995,28) und sind «rechtsvergleichende Analogieschlüsse nur dann tragfähig, wenn das ausländische Recht mit der liechtensteinischen Regelung kompatibel ist und das liechtensteinische Recht selbst keine klaren Aussagen macht»

(Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, Seite 97, mit Verweis auf StGH in LES 198 1,111, LES 1993,84 und LES 1981,187 sowie VBI in ELG 1962-66,30).

Wie bereits [...] dargelegt wurde, macht das liechtensteinische Recht selbst gerade zu der von den Beschwerdeführern relevierten Rechtsfrage eine klare Aussage und gibt es keine planwidrige Lücke. Das von den Beschwerdeführern herangezogene ausländische Recht ist zudem weitestgehend nicht mit dem liechtensteinischen Recht vergleichbar, weshalb es auch an dieser Voraussetzung für eine rechtsvergleichende Analogie fehlt.

Zur Rechtslage in Deutschland ist zu bemerken, dass im Nachgang an die Rechtsprechung des Bayrischen Oberlandesgerichts, welche die Beschwerdeführer erwähnen, sich der deutsche Gesetzgeber gezwungen sah, eine gesetzliche Regelung der Rechtsanwalts-GmbHs vorzunehmen, weil die Rechtsprechung zu Rechtsunsicherheit geführt hat [vgl. den von den Beschwerdeführern vorgelegten Auszug aus Malte T. Passarge, Die Aktiengesellschaft als neue Rechtsform für anwaltliche Zusammenschlüsse, Bonn 2000, (nachstehend: «Passarge»), Seiten 33 f.]. Entgegen der von den Beschwerdeführern wiedergegebenen Begründung gibt es aber in Liechtenstein ein klares gesetzliches Verbot und ist insofern die liechtensteinische Rechtslage nicht mit der in Deutschland vergleichbar. Auch der Vergleich mit der Rechtslage in Österreich hinkt, da es dort eine ausdrückliche gesetzgeberische Regelung (erst) mit BGBl I 1999/71 gegeben hat und zudem der Gesetzgeber selbst ausführte, dass es notwendig war, berufsrechtliche Son-

dervorschriften zum GmbH-Recht zu erlassen und zur Wahrung der berechtigten Rechtsschutzinteressen der Mandanten eine entsprechend hohe gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung vorzusehen (vgl. Tades-Hofmann, FN 4 zu § 1a RAO). Sohin fehlt es gerade auch mit Blick auf Österreich an der Voraussetzung für eine rechtsvergleichende Analogie, nämlich der vergleichbaren Rechtslage.

Hinsichtlich der Verweise auf Frankreich, Dänemark, Finnland, Schweden und Norwegen ergibt sich aus rechtsvergleichender Sicht bei genauer Betrachtung auch keine Stütze für die Beschwerde. Denn gemäss Passarge, S. 39 E., haften die Gesellschafter der in Frankreich zugelassenen S.E.L.A.F.A., persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft, haften die Gesellschafter einer dänischen Rechtsanwalts-AG für Schäden aus eigenen anwaltlichen Beratungsfehlern mit der Gesellschaft gesamtschuldnerisch, haftet der beratende Anwaltsaktionär einer finnischen Anwaltsaktiengesellschaft bei Beratungsfehlern mit der Gesellschaft solidarisch (§ 5 AsianajajaL), ist in Schweden zusätzlich zur Haftung der Gesellschaft gemäss § 1 Abs. 2 Aktiebolagslag eine Handelndenhaftung vorgesehen und gilt auch in Norwegen das Prinzip der persönlichen Haftung des verantwortlichen Gesellschafters, solidarisch mit der Gesellschaft. Sohin ergeben gerade die Rechtslagen in den erwähnten Jurisdiktionen keine rechtsvergleichende Stütze für die Ausführungen der Beschwerdeführer. Abschliessend ist jedoch festzuhalten, dass «ein klarer internationaler Trend» keine Grundlage für eine Analogie contra legem und gegen den gesetzgeberischen Willen geben kann (LES 2000,92; LES 1989,118).

19. Dem in subeventu gestellten Antrag der Beschwerdeführer auf Eintragung des XY. Rechtsanwälte Trust reg. mit X. und Y., beide Rechtsanwälte in [...], als Geschäftsführer in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 3 RAG mit Auflagen insbesondere in Bezug auf Haftpflichtversicherung, Eigentümer und Verwaltungsräte steht nach Auffassung der FMA-BK Folgendes entgegen:

Das Gesetzmässigkeitsprinzip gilt auch für Nebenbestimmungen, wie Auflagen. Wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Nebenbestimmung einer Verfügung (z.B. einer Auflage) fehlt, «kann die Zulässigkeit der Nebenbestimmung aus dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck, aus einem mit der Hauptanordnung zusammenhängenden öffentlichen Interesse hervorgehen. Unzulässig sind hingegen alle Nebenbestimmungen, die sachfremd sind.» [*Häfelin/Müller*, Rz. 918]. Schliesslich müssen Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar sein. Sie müssen die Voraussetzungen der Eignung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung erfüllen (*Häfelin/Müller*, Rz. 920). Es ist für die FMA-BK nicht möglich, zu bestimmen, welche Auflagen, gerade mit Blick auf die von den Beschwerdeführern erwähnte Haftpflichtversicherung, dem gesetzlichen Zweck entsprechen würden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt.

Aus dem Gesetz lassen sich hierfür auch keine Prinzipien ableiten, weil die bisher gesetzlich zugelassenen Rechtsanwalts-Sozietäten nur Gesellschaften ohne Persönlichkeit sind und zudem zwei Typen von personenrechtlichen Gesellschaften (vgl. PGR Art. 649 ff.), die für

jeden Gesellschafter die volle persönliche Haftung statuieren. Die vom Gesetzgeber im RAG festgelegte obligatorische Haftpflichtversicherungssumme ist sohin nur auf solche Rechtsanwalts-Sozietäten zugeschnitten. Es ist daher für die FMA-BK nicht möglich aus dem Gesetz abzuleiten, wie hoch z.B. die obligatorische Haftpflichtversicherungssumme im Falle eines Trust reg. oder generell einer Rechtsanwalts-Sozietät in der Form einer Verbandsperson anzusetzen ist. Solche Regelungen erscheinen ausschliesslich dem Gesetzgeber vorbehalten und können nicht im Wege der Rechtsprechung entwickelt werden. Daher ist die Beschwerde auch hinsichtlich dieses Eventualantrages abzuweisen.

Die Beschwerdeführer erhoben gegen die Entscheidung der FMA-BK Beschwerde an den VGH. Das Verfahren war Ende 2005 noch hängig.

4.3 Zulassung zur Treuhänderprüfung

Anerkennung des Nachdiploms Treuhandwesen als Ausbildungsnachweis i.S.d. TrHG

Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG ist die Regierung zuständig. Aufgrund der Rechtsansicht des VGH ist der Abschluss des Nachdiplomstudiums Treuhandwesen der Fachhochschule Liechtenstein (heute Hochschule Liechtenstein) aus dem Jahre 1999/2000 als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c TrHG anzuerkennen. Die Untereinstanzen, diesfalls die Regierung und die für die Zulassung zur Treuhänderprüfung zuständige FMA, sind an die Entscheidungen des VGH gebunden. Der erste ablehnende Entscheid stammt aus dem Jahr 2003 und hat bereits etliche gerichtliche Instanzen beschäftigt.

Verfügung der FMA vom 17. Mai 2005

1. Der Antrag des X. auf Zulassung zur Treuhänderprüfung wird gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über die Treuhänder (TrHG) abgewiesen. [...]

Dieser Entscheid wurde am 17. Mai 2005 von der Geschäftsleitung in der Zusammensetzung [...] gefällt. Zuständigkeit und Verfahren stützen sich auf Art. 5 Abs. 1 Bst. I i.V.m. Art. 17 FMAG.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2002 und diversen Nachträgen ersuchte X., anwaltlich durch Rechtsanwalt [...] vertreten, das vormals zuständige AFDL um Abklärungen betreffend Zulassung zur Treuhänderprüfung. Mit Schreiben vom 6. März 2003 teilte das AFDL X. mit, dass gemäss Entscheidung der Regierung vom 26. Februar 2003 der von ihm vor-

gelegte Ausbildungsnachweis (Diplom «Betriebsökonom» der Kaderschule Zürich) nicht – auch nicht in Verbindung mit dem ebenfalls vorgelegten Nachdiplom «Treuhandwesen» des Jahres der Fachhochschule Liechtenstein – als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a oder b TrHG gelte. X. bat mit Schreiben vom 24. März 2003 um Ausfertigung einer rechtsmittelfähigen Entscheidung in Bezug auf seine Zulassung zur Treuhänderprüfung. Daraufhin wies das AFDL mittels Verfügung vom 14. Mai 2003 den Antrag des Prüfungswerbers auf Zulassung zur Treuhänderprüfung ab.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Regierung mit Entscheidung vom 19. August 2003 abgewiesen. Der gegen diese Regierungsentscheidung erhobenen Beschwerde gab der VGH mit Urteil vom 16. Dezember 2004 zu VBI 2003/102 insoweit Folge, als die angefochtene Regierungsentscheidung vom [...] aufgehoben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückverwiesen wurde. In dieser Entscheidung stellte der VGH fest, dass das Diplom «Betriebsökonom» der Kaderschule Zürich von der Regierung richtigerweise nicht als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 TrHG anerkannt wurde [...], die Regierung aber noch zu beurteilen habe, ob das Nachdiplomstudium «Treuhandwesen» des Jahres 2000 der Fachhochschule als gesetzlich vorgeschriebener Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 TrHG, insbesondere gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c TrHG, qualifiziert werden könne.

Mit Entscheidung vom 25. Mai 2004 wies die Regierung die Beschwerde des Prüfungswerbers neuerlich ab. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Regierung im Jahr 1999 überprüft hätte, welche Voraussetzungen an Bewerber gestellt würden, die zu den eidgenössischen Berufsprüfungen

antreten wollten. Dabei hätte sich ergeben, dass die Vorbereitungskurse der verschiedenen Lehranstalten einen verschieden grossen Umfang hätten. Es sei aber festgestellt worden, dass als Mindestvoraussetzung ein viersemestriger Ausbildungslehrgang mit rund 700 Lektionen absolviert werden müsste. Diese Voraussetzung sei sodann auch der Zulassung zur liechtensteinischen Treuhänderprüfung zugrunde gelegt worden. Der Umfang des vom Beschwerdeführer absolvierten Nachdiplomstudiums sei jedoch bei weitem nicht ausreichend, um z.B. eine Gleichwertigkeit mit der Ausbildung zum Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis zu erreichen. Der von der Regierung vorausgesetzte Mindestumfang von vier Semestern und mindestens 700 Lektionen sei nicht erfüllt.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab der VGH mit Urteil vom 16. Dezember 2004 zu VBI 2003/102 insofern statt, als die angefochtene Regierungsentscheidung sowie die Verfügung des AFDL vom 14. Mai 2003 aufgehoben wurden und die Sache unter Bindung an die Rechtsansicht des VGH zur weiteren Behandlung und Entscheidung an das AFDL zurückverwiesen wurde. Im Urteil stellte der VGH fest, dass einem Prüfungswerber die Zulassung nicht einzig aufgrund der Anzahl der besuchten Unterrichtslektionen verweigert werden könne, wenn dieses Kriterium bei anderen Ausbildungslehrgängen (z.B. bei der Ausbildung zum «Bankfachmann/Bankfachfrau mit eidg. Fachausweis») nicht verlangt werde.

Die mittlerweile zuständige FMA gelangte anschliessend an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und ersuchte um Mitteilung, ob das Nachdiplom «Treuhandwesen» des Jahres 2000 der Fachhochschule Liechtenstein von der Regierung als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c TrHG anerkannt werde. Diese Entscheidung liege

gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c TrHG im Ermessen der Regierung und werde nach Ansicht der FMA nicht durch das Urteil des VGH ersetzt.

Mit Beschluss vom 29. März 2005 entschied die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass das Nachdiplomstudium «Treuhandwesen» des Jahres 2000 der Fachhochschule Liechtenstein nicht als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c TrHG anerkannt werde.

Zur Begründung dieser Entscheidung teilte die Regierung der FMA Folgendes mit:

Gegenstand der Entscheidung sei das Nachdiplomstudium «Treuhandwesen» der Fachhochschule Liechtenstein des Jahres 2000. Es handle sich insofern um einen Ausbildungslehrgang, welcher heute nicht mehr in dieser Form von der Fachhochschule Liechtenstein abgehalten werde. Das Nachdiplomstudium «Treuhandwesen» der Fachhochschule Liechtenstein des Jahres 2000 sei ein dreisemestriger, berufsbegleitender Kurs gewesen, welcher insgesamt 534 Lektionen umfasst hätte.

Das vom Prüfungswerber absolvierte Nachdiplom «Treuhandwesen» könne nicht als Ausbildungslehrgang gemäss Art. 2 Abs. 1 TrHG anerkannt werden, da zum einen die Dauer des Studiengangs und die vermittelten Lehrinhalte zu knapp bemessen seien, da es sich lediglich um einen dreisemestrigen, berufsbegleitenden Ausbildungslehrgang mit 534 Lektionen handle. Die Anzahl der Unterrichtslektionen könne nicht als ausreichend angesehen werden und die lediglich dreisemestrige Dauer vermöge nicht sicherzustellen, dass die vermittelten Lehrinhalte vertieft und fundiert vermittelt würden. Andererseits werde das Nachdiplomstudium «Treuhandwesen» im Vergleich zu den Ausbildungsnachweisen, welche mit einem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen würden, nicht mit einer staatlich genormten Berufs-

prüfung abgeschlossen. Auch wenn die Ausbildung gemäss Art. 2 TrHG lediglich als Voraussetzung zur Prüfungszulassung diene und die liechtensteinspezifischen Kenntnisse zur Ausübung des Treuhänderberufs durch die liechtensteinische Treuhänderprüfung überprüft würden, so könne nach Ansicht der Regierung nicht auf eine fundierte Grundausbildung verzichtet werden. Dies gelte insbesondere für die Ausbildungsnachweise gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG, da diese Ausbildungslehrgänge, im Vergleich mit den Ausbildungsnachweisen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b TrHG alle berufsbegleitend absolviert würden und schon allein deshalb in erheblichem Masse hinter den Ausbildungsnachweisen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b TrHG zurückblieben. Bei den Ausbildungsnachweisen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG sei somit ein gewisser Mindeststandard, wie ihn etwa die Ausbildungen erreichen, welche mit einem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen würden, unabdingbar.

Entscheidungsgründe

I. Formelles

Die FMA ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. 1 FMAG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 TrHG nunmehr seit dem 1. Januar 2005 anstelle des Amtes für Finanzdienstleistungen zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Treuhänderprüfung. Gemäss Art. 17 FMAG ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Im vorliegenden Fall ist keine Zuweisung an ein anderes Organ ersichtlich.

II. Materielles

1. Der Antrag des X. auf Zulassung zur Treuhänderprüfung war unbegründet und daher abzuweisen.

Die Zulassung zur Treuhänderprüfung setzt unter anderem voraus, dass der Bewerber einen Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Art. 2 Abs. 1 TrHG erbringt. Einen solchen Ausbildungsnachweis hat X. aber bis heute weder durch Vorlage des Diploms „Betriebsökonom“ der Kaderschule Zürich, noch durch Vorlage des Nachdiploms «Treuhänderwesen» des Jahres 2000 der Fachhochschule Liechtenstein erbracht.

Dass das Diplom «Betriebsökonom» der Kaderschule Zürich von der Regierung richtigerweise nicht als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 TrHG anerkannt wurde, wurde durch den VGH [...] festgestellt.

Damit war lediglich noch die Frage zu klären, ob das Nachdiplom «Treuhänderwesen» des Jahres 2000 der Fachhochschule Liechtenstein als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c TrHG anerkannt bzw. anzuerkennen ist.

Für die Anerkennung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG ist nach dem Wortlaut die Regierung zuständig. Dementsprechend hat die FMA, die seit dem 1. Januar 2005 gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. 1 FMAG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 TrHG nunmehr für die Zulassung zur Treuhänderprüfung zuständig ist, mit Schreiben vom [...] die Regierung um entsprechende Entscheidung (unter Beachtung der Rechtsauffassung des VGH) ersucht. Die Anerkennung durch die Regierung ist auch nicht durch das Urteil des VGH vom [...] ersetzt worden, da der VGH die Angelegenheit lediglich unter Bindung an die Rechtsauffassung des VGH zur weiteren Behandlung und Entscheidung an das

(zu dem Zeitpunkt noch zuständige) AFDL zurückverwiesen hat. Die zu beachtende Rechtsauffassung des VGH beinhaltet aber lediglich das Verbot, die Zulassung zur Treuhänderprüfung nicht einzig aufgrund der Anzahl der besuchten Unterrichtslektionen zu verweigern.

Die Regierung hat sodann mit Beschluss vom 29. März 2005 entschieden, dass das Nachdiplomstudium «Treuhänderwesen» des Jahres 2000 der Fachhochschule Liechtenstein nicht als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 (Bst. c) TrHG anerkannt werde. Zur Begründung stützte sich die Regierung im wesentlichen darauf, dass das Nachdiplomstudium (unter Berücksichtigung der geringen Dauer und der geringen Anzahl Unterrichtslektionen) keine fundierte Grundausbildung darstelle, welche einen gewissen Mindeststandard im Hinblick auf die vertiefte und fundierte Vermittlung der Lehrinhalte, wie ihn etwa Ausbildungen erreichen, welche mit einem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen würden, sicherstelle. Damit ist die Regierung der Massgabe des VGH, die Anerkennung des Ausbildungsnachweises nicht einzig aufgrund der Anzahl der besuchten Unterrichtslektionen zu verweigern, nachgekommen.

Der FMA kommt eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung der Regierung nicht zu. Für die FMA steht aufgrund der Entscheidung der Regierung damit fest, dass das Nachdiplom «Treuhänderwesen» des Jahres 2000 der Fachhochschule Liechtenstein nicht als Diplom im Sinne des Art. 2 Abs. 1 (Bst. c) TrHG anerkannt ist. Somit war X. die Zulassung zur Treuhänderprüfung gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Art. 2 Abs. 1 TrHG zu verweigern, weil

der Bewerber den erforderlichen Ausbildungsnachweis nicht erbracht hat. Eine Prüfung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen konnte unterbleiben. [...]

Gegen die Verfügung der FMA erhob X. Beschwerde an die FMA-BK.

Beschluss der FMA-Beschwerdekommision vom 28. Juli 2005, FMA-BK 2005/2

1. Der Beschwerde vom [...] gegen die Entscheidung der FMA vom [...] wird insoweit stattgegeben, als die angefochtene Entscheidung der FMA aufgehoben wird und die vorliegende Verwaltungssache unter Bindung an die Rechtsansicht des VGH und der FMA-BK zur weiteren Behandlung und Entscheidung an die FMA zurückverwiesen wird.
2. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a StGHG zur Prüfung der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Bestimmung des Art. 2 der FMA-Gebührenverordnung wird ebenso wie der hilfsweise gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. [...]

Tatbestand

[...]

28. Gegen die dem Beschwerdeführer [...] zugestellte Verfügung der FMA vom [...] erhob der Beschwerdeführer am [...] Beschwerde an die FMA-BK und beantragte, die FMA-BK wolle die angefochtene Verfügung der FMA in vollem Umfange aufheben und den Beschwerdeführer auf der Basis der vorgelegten Unterlagen zur nächsten Treuhänderprüfung zulassen.

Weiter beantragte der Beschwerdeführer, die FMA-BK wolle das gegenständliche Verfahren zunächst unterbrechen und im Sinne der obigen Ausführungen einen Antrag gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a StGHG an den StGH richten. Für die Dauer bis zur Entscheidung des StGH möge die FMA-BK, hilfsweise die FMA, der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 116 Abs. 8 LVG zuerkennen [...].

Entscheidungsgründe

[...]

31. Der Beschwerdeführer führt aus, dass der VGH in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 2004 festgehalten habe, dass der Vorbereitungskurs zum «Bankfachmann/Bankfachfrau mit eidg. Fachausweis» mit Regierungsentscheid RA 2003/2968- 1755 als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 TrHG anerkannt wurde, obgleich insoweit ebenfalls nur rund 550 Lektionen unterrichtet werden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müsse dasselbe dann aber auch hinsichtlich der vom Beschwerdeführer absolvierten Ausbildung gelten. Das Vorbringen des Beschwerdeführers läuft zutreffend darauf hinaus, dass der VGH in seiner Entscheidung bereits bindend ausgesprochen hat, dass die vom Beschwerdeführer absolvierte Ausbildung eine Ausbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c TrHG ist und daher als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. e TrHG gilt. Dies ergibt sich aus der [...] Begründung der Entscheidung des VGH vom 15. Dezember 2004, welche [...] im Folgenden in den für sämtliche Unterinstanzen und somit insbesondere die FMA und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, aber auch die FMA-BK, bindenden Auftrag an die FMA mündet: «Somit war

die vorliegende Rechtssache an das AFDL zurückzuverweisen. Das AFDL wird im weiteren Verfahrensgang zu prüfen haben, ob im Sinne von Art. 4 TrHG die weiteren Voraussetzungen zur Zulassung zur Treuhänderprüfung erfüllt sind.» (Hervorhebung FMA-BK). Der VGH hat somit bindend ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer eine Ausbildung absolviert hat (sc. das Nachdiplom «Treuhänderwesen»), welche Art. 2 Abs. 1 lit. c TrHG entspricht, und somit der Beschwerdeführer den nach Art. 1 Abs.2 lit. e TrHG und Art. 2 lit. c Prüfungsreglement geforderten Nachweis über eine Ausbildung erbracht hat und dass die FMA im fortzusetzenden Verfahren nur noch zu prüfen hat, ob die weiteren Voraussetzungen zur Zulassung zur Treuhänderprüfung erfüllt sind.

Bei richtiger Würdigung des Urteils des VGH vom 16. Dezember 2004, VGH 2004/51, hätte daher die FMA den Beschwerdeführer nur die Vorlage der gemäss Art. 2 Prüfungsreglement dem Antrag auf Zulassung zur Treuhänderprüfung beizulegenden Unterlagen auffordern dürfen. Die Aufforderung zur Vorlage des Ausbildungsnachweises gemäss Art. 2 lit. c Prüfungsreglement hätte sich dabei aufgrund der Entscheidung des VGH erübrigt, beziehungsweise erübrigt sie sich im nun bei der FMA fortzusetzenden Verfahren, da der vom Beschwerdeführer bereits der FMA vorgelegte Ausbildungsnachweis «der in Art. 2 des Treuhändergesetzes geforderten Ausbildung entspricht». Somit sind zusammenfassend nur noch die folgenden Unterlagen von der FMA einzufordern oder deren Vorliegen im Akt zu prüfen:

[...]

Zur Bindung an die Rechtsansicht des VGH hat die VBI in ihrer Entscheidung vom 11. Dezember 2002 zu VBI 2002/88 auf Seite 8

ausgeführt, dass die Regierung als Unterinstanz an die Rechtsmeinung der VBI gebunden ist. *«Diese Bindungswirkung besteht innerhalb desselben Verfahrens bzw. Falles, dies selbst dann, wenn die geäußerte Meinung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz falsch wäre. Auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist in demselben Verfahren an die eigene, in einer früheren Entscheidung geäußerte Meinung gebunden. Dies führte die Verwaltungsbeschwerdeinstanz unlängst in ihrer Entscheidung VBI 2002/60 vom 31. Juli 2002, [...] mit aller Deutlichkeit aus. [...]»*

Für die FMA-BK ist sohin, wie auch für die FMA und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die Entscheidung des VGH vom 15. Dezember 2004, VGH 2004/51, bindend und nach Auffassung der FMA-BK nur so zu verstehen, dass das vom Beschwerdeführer vorgelegte Nachdiplom «Treuhandwesen» der Liechtensteinischen Fachhochschule einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. c TrHG darstellt. Denn nur dies war gemäss VGH [...] seiner erwähnten Entscheidung überhaupt noch streitgegenständlich. Die Lösung der streitgegenständlichen Frage hat der VGH, wie erwähnt, [...] aufgezeigt, dabei die Regierungsentscheidung revidiert und das Nachdiplom des Beschwerdeführers als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. e iVm. Art. 2 Abs. 1 lit. c TrHG anerkannt. [...] Damit hätte die FMA jedoch nicht noch einmal mit der bereits bindend entschiedenen Frage an die Regierung herantreten dürfen, ob nun das vom Beschwerdeführer absolvierte Nachdiplom von der Regierung anerkannt wird. Der Auftrag an das AFDL bzw. nunmehr die FMA war nach Auffassung der FMA-BK klar formuliert [...]. Im sich der vorliegenden Entscheidung der FMA-BK anschliessenden

Verfahren hat daher die FMA unverzüglich und ohne weitere Einbindung der Regierung die oben näher bezeichneten Nachweise einzuholen bzw. deren Vorliegen bei der FMA zu überprüfen und den Nachweis über eine Ausbildung gemäss Art. 2 lit. c Prüfungsreglement (Art. 2 Abs. 1 lit. c TrHG) als durch den Beschwerdeführer bereits erbracht zu betrachten. [...]

Die FMA liess schliesslich X. zur Treuhänderprüfung zu.

4.4 Waffenhändler – Unterstellung unter das SPG

Händler mit wertvollen Gütern – Unterstellung von Waffenhändlern unter das SPG

Die FMA hat eine Auslegung des Begriffs „Händler mit wertvollen Gütern“ dahingehend vorgenommen, dass darunter folgende Händler (im Handel mit den entsprechenden Güterarten) zu verstehen sind: Juweliere, Goldschmiede, Edelmetallhändler, Edelsteinhändler, Münzhändler, Antiquitätenhändler, Kunsthändler, Kürschner, Waffenhändler. Eine teleologische Analyse der hier in Frage stehenden Gesetzesbestimmungen ergibt, dass vom Gesetz jedenfalls solche Güter erfasst sein sollen, deren sich z.B. Elemente der organisierten Kriminalität bzw. Terroristen bedienen. Nach allgemeiner Erfahrung gehören hierzu auch Güter, die von Waffenhändlern vertrieben werden.

Es wurden in Bezug auf diese Fragestellung durch die FMA zwei materiell identische Feststellungsverfügungen erlassen, weshalb hier nur eine Verfügung wiedergegeben wird.

Verfügung der FMA vom 8. Juli 2005

1. X. Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) ist und damit dem persönlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes untersteht, also Sorgfaltspflichtiger ist. [...]

Dieser Entscheid wurde am 8. Juli 2005 durch die Geschäftsleitung in der Zusammensetzung [...] gefällt. Zuständigkeit und Verfahren stützen sich auf Art. 5 Abs. 1 Bst. p i.V.m. Art. 17 FMAG.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom [...] stellte Rechtsanwalt [...], namens und im Auftrag seines Mandanten X., bei der FMA den Antrag, die FMA möge bestätigen, dass

- der persönliche Geltungsbereich des Art. 3 SPG für X. nicht gelte;
- X. kein Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG sei;
- X. kein Sorgfaltspflichtiger im Sinne von Art. 3 SPG sei.

Hilfsweise wurde beantragt, eine rechtsmittelfähige Entscheidung auszufertigen. In dem Schreiben wurde wie folgt zu dem Antrag ausgeführt:

«Mein Mandant besitzt schon seit Jahren eine Waffenhändlerbewilligung. Der Verkauf von Waffen ist allerdings nur ein Teil der Tätigkeit meines Mandanten. Die Geschäftsbereiche meines Mandanten umfassen insbesondere

- die Büchsenmacherei, d.h. Anfertigung von Jagdgewehren, Reparatur derselben oder von Waffen generell, Herstellung von Holzschäften für Jagdgewehre, technische Verbesserung und künstlerische Verschönerung sowohl von Metallteilen als auch von Holzteilen und Waffen;
- Verkauf von optischen Geräten, insbesondere Feldstecher und Fernrohre und Zielfernrohre und Montage der Zielfernrohre auf den Jagdwaffen;
- Verkauf von Wiederladegeräten an Präzisionsschützen im Bereich von Jagd und Sport und Beratung dieser Schützen, insbesondere auch von Sportschützen beim sportlichen Training;
- Verkauf von Waffen im Sinne des Waffengesetzes;
- Verkauf von Jagdmessern und sonstigen Utensilien und Ausrüstungsgegenständen für Jäger und Sportschützen;
- Verkauf von entsprechender Literatur.»

Rechtsanwalt [...] vertritt die Auffassung, dass die Rechtsmeinung der FMA, das Sorgfaltspflichtgesetz gelte auch für Waffenhändler, einer gesetzlichen Grundlage entbehre und im übrigen willkürlich im verfassungsrechtlichen Sinne sei.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergebe sich nicht aus Art. 3 SPG. Das Gesetz definiere nicht, was ein wertvolles Gut sei. Damit sei auch nicht bestimmt, was ein Händler mit wertvollen Gütern sei. Eine Definition der wertvollen Güter über verschiedene Berufsbilder vorzunehmen sei sachlich nicht vertretbar und widerspreche dem Gesetzestext. Ein Gesetz habe seinen Anwendungsbereich unzweifelhaft zu definieren. Es sei willkürlich und verfassungswidrig, aus einer Vielzahl von Händlern einige wenige ohne objektive Auswahlkriterien auszuwählen und dem SPG zu unterstellen.

Ebenso willkürlich sei es, den Waffenhändler generell, also auch z.B. den Geschäftsbereich Büchsenmacherei, in welchem ein Gut hergestellt und dieses nicht gehandelt, also gekauft und wiederverkauft wird, dem Gesetz zu unterstellen. Gemäss klarem Gesetzeswortlaut seien dem Gesetz nur Händler unterstellt.

Wenn die Händler mit wertvollen Gütern dem SPG unterstellt werden sollen, gebe es nur eine gesetz- und verfassungsmässige Lösung. Das wertvolle Gut sei anhand einer festzulegenden Wertgrenze zu definieren und es seien landesweit alle Händler dem SPG zu unterstellen, die mit Gütern handelten, deren Wert die festgelegte Wertgrenze übersteige. [...]

Entscheidungsgründe

I. Formelles

Die FMA ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. p FMAG i.V.m. Art. 23 SPG zuständig für den Vollzug des

Sorgfaltspflichtgesetzes. Gemäss Art. 17 FMAG ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Im vorliegenden Fall ist keine Zuweisung an ein anderes Organ ersichtlich.

II. Materielles

1. Der Antrag, die FMA möge bestätigen dass
 - der persönliche Geltungsbereich des Art. 3 SPG für X. nicht gelte;
 - X. kein Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG sei;
 - X. kein Sorgfaltspflichtiger im Sinne von Art. 3 SPG sei;
 war zulässig, aber unbegründet.

Händler mit wertvollen Gütern unterstehen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG seit dem 1. Februar 2005 dem persönlichen Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes.

Dem Antragsteller ist dahingehend zuzustimmen, dass das Gesetz selbst – ebenso wenig wie die entsprechende Verordnung – keine Definition des Begriffs «Händler mit wertvollen Gütern» bzw. «wertvolle Güter» enthält. Somit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zunächst einmal durch die FMA als zuständige Behörde für den Vollzug des Sorgfaltspflichtgesetzes auszulegen ist.

Die FMA hat eine Auslegung des Begriffs «Händler mit wertvollen Gütern» dahingehend vorgenommen, dass darunter folgende Händler (im Handel mit den entsprechenden Güterarten) zu verstehen sind:

- Juweliere,
- Goldschmiede,
- Edelmetallhändler,
- Edelmetallhändler,

- Münzhändler,
- Antiquitätenhändler,
- Kunsthändler,
- Kürschner,
- Waffenhändler.

Diese Auslegung hat die FMA mit Amtlicher Kundmachung vom 21. Januar 2005 im Liechtensteiner Vaterland und im Liechtensteiner Volksblatt sowie mit FMA-Mitteilung Nr. 1/2005, welche am 17. Mai 2005 auf der Website der FMA veröffentlicht worden ist, auch bereits kundgetan.

Zu dieser Auslegung ist die FMA über die subjektiv-historische Auslegung gelangt, nachdem die grammatikalische und logisch-systematische Auslegung insoweit nicht weitergeholfen haben. Die subjektiv-historische Auslegung stellt auf den Normsinn ab, der zur Zeit ihrer Entstehung als der zutreffende angesehen wurde. Dementsprechend gilt eine Norm so, wie sie der Gesetzgeber ursprünglich verstanden wissen wollte. Diese Auslegungsmethode hat bei den liechtensteinischen Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eine vorrangige Bedeutung, wenn es sich um ein jüngeres Gesetz handelt, dessen Entstehung sich in den Materialien einwandfrei nachweisen lässt. Bei einer historischen Auslegung muss dabei eine konkrete Auseinandersetzung mit den Gesetzgebungsmaterialien erfolgen. Dazu gehören Berichte und Anträge der Regierung. (Vgl. zu all dem: Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 88 ff., teilweise mit weiteren Nachweisen.)

Aus den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Sorgfaltspflicht-

gesetzes (Nr. 64/2004) vom 17. August 2004, S. 27 f., ergibt sich Folgendes:

«Bst. n unterstellt neu auch Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer. Diese Unterstellung ist gemäss Art. 2a Ziffer 6 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie erforderlich. Konkrete Einschränkungen der persönlichen Unterstellung (namentlich die sachliche Unterstellung nur bei Geschäften, bei denen eine Zahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mehr als 25'000 Franken beläuft) werden unter Art. 4 Abs. 4 Bst. a der Vorlage vorgenommen und dort näher erläutert. Als wertvolle Güter benennt die 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie beispielhaft: Edelsteine, Edelmetalle und Kunstwerke. Damit bleibt offen, welche Güter neben diesen beispielhaft aufgezählten zusätzlich noch als wertvoll im Sinne der Richtlinie gelten sollen. Eine Bewertung jedes einzelnen Gutes als wertvoll oder nicht wertvoll würde aber zu massiven Abgrenzungsschwierigkeiten führen, so dass Güterarten erfasst werden müssten, die generell als wertvoll gelten und bei deren Handel aber auch gleichzeitig das Risiko der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung als hoch einzustufen ist. Dementsprechend werden bis auf weiteres – in Anlehnung an die österreichische Auffassung – hierunter nur folgende Händler (im Handel mit den entsprechenden Güterarten) verstanden: Juweliere, Goldschmiede, Edelmetall-, Edelstein-, Münz-, Antiquitäten- und Kunsthändler sowie Kürschner und Waffenhändler.»

Der Vollständigkeit halber sei hierzu noch folgendes erwähnt:

Österreich hat die 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie für den Bereich des Gewerberechts durch die §§ 365m bis 365t der österreichischen

Gewerbeordnung 1994 (GewO) in der nach BGBl. I Nr. 111/2002 geltenden Fassung umgesetzt. § 365m GewO in der entsprechenden Fassung normiert dabei, dass die Bestimmungen, welche die 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie für den Bereich des Gewerberechts umsetzen, gälten für «Gewerbetreibende, die mit hochwertigen Gütern wie Edelsteinen oder Edelmetallen oder mit Kunstwerken handeln, einschliesslich Versteigerer, wenn eine Zahlung in bar erfolgt und sich der Betrag mindestens auf 15'000 Euro beläuft [...]». Die Diktion «mit hochwertigen Gütern wie» zeigt an, dass es sich bei der Aufzählung im Gesetz nicht um eine taxative, sondern um eine demonstrative handelt. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1117 BlgNR XXI. GP S. 91 f.) betreffen die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche im weitesten Sinne Händler von Luxusgütern. «Jedenfalls Juweliere, Edelmetallhändler, Münzhändler, Antiquitäten- und Kunsthändler, Kürschner, Waffenhändler [...]». Weiter heisst es in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage: «Falls erforderlich, wäre eine nähere Angabe der in Frage kommenden Handelstätigkeiten im Erlassweg vorzunehmen.»

Die liechtensteinische Regierung hat gemäss Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes (Nr. 64/2004) vom 17. August 2004, S. 28, bewusst darauf verzichtet, noch weitere Bereiche des Handels dem Sorgfaltspflichtgesetz zu unterstellen, wie dies andere EU-Länder getan haben. In diesem Zusammenhang wurde auf die Umsetzung der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie in Deutschland verwiesen. Deutschland hat die 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie in diesem

Bereich dergestalt umgesetzt, dass jegliche Gewerbetreibende der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners unterstehen, wenn sie Bargeld im Wert von 15'000 Euro oder mehr annehmen (vgl. § 3 Abs. 1 des deutschen Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 25. Oktober 1993, BGBl. I S. 1770, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003, BGBl. I S. 2676).

Auch insoweit sei noch ein lediglich ergänzender Hinweis angebracht:

Am 27. Mai 2005 ist vom Europäischen Parlament der Entwurf der Europäischen Kommission vom 30. Juni 2004 für eine «Dritte Geldwäsche-Richtlinie» mit Änderungen angenommen worden. Der Rat hat nunmehr der aktuellen Fassung zugestimmt, so dass keine zweite Lesung im Parlament oder Rat mehr erforderlich ist und die Richtlinie damit als verabschiedet gilt. Der Rat hat insoweit am 17. Juni 2005 eine «informal preliminary consolidated version» (informelle vorläufige konsolidierte Fassung) veröffentlicht, die insbesondere die durch das Parlament beschlossenen Änderungen berücksichtigt. Art. 2 Ziffer 1 Abs. 3 Bst. f dieser Fassung sieht vor, dass die Richtlinie für folgende Institute und Personen gelten soll: «Other natural or legal persons trading in goods, only to the extent that payments are made in cash in an amount of EUR 15'000 or more, whether the transaction is carried out in a single operation or in several operations which appear to be linked» (andere natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, soweit Zahlungen in bar in Höhe von 15'000 Euro oder mehr erfolgen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen

eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird). Es besteht kein Anlass für Zweifel daran, dass die 3. Geldwäsche-Richtlinie ebenfalls in das EWR-Abkommen übernommen werden und Liechtenstein vor diesem Hintergrund zur entsprechenden Umsetzung verpflichtet sein wird. Bis dahin haben aber die von der Regierung in dem erwähnten Bericht und Antrag angestellten Erwägungen durchaus noch ihre Rechtfertigung.

Vor diesem Hintergrund ist die Auslegung der FMA auch weder willkürlich noch verfassungswidrig.

X. ist gemäss den Angaben seines Parteivertreters Waffenhändler insoweit er mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt. Vor diesem Hintergrund konnte die beantragte Bestätigung nicht abgegeben werden.

Der Hilfsantrag hingegen war zulässig und begründet. Der Betroffene hat ein entsprechendes Feststellungsinteresse, da die Frage, ob er dem persönlichen Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes untersteht, für ihn vor dem Hintergrund wesentlich ist, als dass er im Falle der Erfüllung auch des sachlichen Geltungsbereiches verpflichtet wäre, Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.

Eine Bestätigung der FMA mit dem vom Antragsteller geforderten Inhalt konnte aus den oben erläuterten Gründen nicht abgegeben werden. Um aber dem Hilfsantrag auf Ausfertigung einer rechtsmittelfähigen Entscheidung nachzukommen, war eine entsprechende gegenteilige Feststellung zu verfügen. X. ist – wie oben ebenfalls bereits erläutert – Waffenhändler insoweit er mit Waffen im Sinne des Waf-

fengesetzes handelt. Vor diesem Hintergrund untersteht er dem persönlichen Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes, ist also Sorgfaltspflichtiger im Sinne des Gesetzes.

Soweit die Geschäftsbereiche

- Büchsenmacherei, d.h. Anfertigung von Jagdgewehren, Reparatur derselben oder von Waffen generell, Herstellung von Holzschäften für Jagdgewehre, technische Verbesserung und künstlerische Verschönerung sowohl von Metallteilen als auch von Holzteilen und Waffen;
- Verkauf von optischen Geräten, insbesondere Feldstecher und Fernrohre und Zielfernrohre und Montage der Zielfernrohre auf den Jagdwaffen;
- Verkauf von Wiederladegeräten an Präzisionsschützen im Bereich von Jagd und Sport und Beratung dieser Schützen, insbesondere auch von Sportschützen beim sportlichen Training;
- Verkauf von Jagdmessern und sonstigen Utensilien und Ausrüstungsgegenständen für Jäger und Sportschützen;
- Verkauf von entsprechender Literatur;

die X. gleichzeitig noch betreibt, betroffen sind, liegt aber – entgegen den Ausführungen des Antragstellers – nach derzeit geltender Rechtslage gerade keine Unterstellung unter den persönlichen Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes vor.

Weiter gilt es zu beachten, dass X. vor dem Hintergrund seiner Unterstellung unter das Sorgfaltspflichtgesetz gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG nur dann Sorgfaltspflichten wahrzunehmen hat, wenn er im Handel mit Waffen auch den sachlichen Geltungsbereich des SPG (Art. 4)

erfüllt. Im Falle der Händler mit wertvollen Gütern heisst dies vor allem, dass Sorgfaltspflichten durch sie nur und erst dann zu erfüllen sind, wenn sie Handelsgeschäfte abwickeln, bei denen eine Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mehr als 25'000 Franken beläuft (Finanzgeschäften gleichgestellte Handelsgeschäfte gemäss Art. 4 Abs. 4 Bst. a SPG), oder wenn sie Finanzgeschäfte im Sinne von Art. 4 Abs. 2 SPG (z.B. Tätigkeit als «Zahlungsabwickler» für Kunden oder Geschäftspartner) tätigen.

Solange aber ein Händler mit wertvollen Gütern keine Finanzgeschäfte oder Finanzgeschäften gleichgestellten Geschäfte tätigt, hat er insbesondere auch nicht die Organisations- und Dokumentationspflichten gemäss Art. 20 ff. SPG zu erfüllen. [...]

Gegen die materiell identischen Verfügungen der FMA wurde Beschwerde an die FMA-BK erhoben. Diese fertigte zwei materiell identische Beschlüsse aus, weshalb hier nur ein Beschluss wiedergegeben wird.

Beschluss der FMA-Beschwerdekommision vom 15. September 2005, FMA-BK 2005/6

1. Der Beschwerde der Beschwerdeführer vom [...] gegen die Verfügung der FMA vom [...] wird keine Folge gegeben. [...]

Tatsachen

[...]

3. Gegen die Verfügung der FMA vom [...], erhob der Beschwerdeführer [...] Beschwerde an die FMA-BK und beantragte, diese wolle:

Der Beschwerde Folge geben und die angefochtene Verfügung der FMA dahingehend abändern, dass sie laute:

- der persönliche Geltungsbereich des Art. 3 SPG gilt nicht für den Beschwerdeführer X.;
- der Beschwerdeführer X. ist kein Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n;
- der Beschwerdeführer X. ist kein Sorgfaltspflichtiger im Sinne von Art. 3 SPG. [...]

Entscheidungsgründe

[...]

6. In Punkt [...] der Beschwerde führt der Beschwerdeführer aus, dass die von der FMA vorgenommene Auslegung des hier interessierenden (unbestimmten) Gesetzesbegriffes [Anmerkung: «Händler mit wertvollen Gütern»] gesetz- und verfassungswidrig sei. Hierzu verweist der Beschwerdeführer auf die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 PGR, wonach der Richter, dann wenn einem Gesetz eine Vorschrift nicht entnommen werden kann, nach Gewohnheitsrecht und, wo solches fehlt, nach der Regel entscheiden soll, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Art. 1 Abs. 3 PGR befasst sich aufgrund seines Wortlautes mit der Füllung einer planwidrigen Gesetzeslücke. Gemäss OGH in LES 1994,12 sind der Methode der Rechtsfortbildung durch Lückenfüllung nur planwidrige Unvollständigkeiten des Gesetzes bzw. der Rechtsordnung zugänglich. Voraussetzung ist demnach ein vom Gesetzgeber offenbar «nicht gewolltes Manko». Der Beschwerdeführer konstatiert aber in der hier interessierenden Gesetzesbestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG selbst keine Gesetzeslücke, sondern führt aus, dass dieser Gesetzesbestimmung zwei eindeutige und klare Voraussetzungen

gen, welche kumulativ vorliegen müssen, zu entnehmen sind, damit das SPG auf Personen, welche als «Händler mit wertvollen Gütern» bezeichnet werden, anwendbar ist. Die Person müsse ein Händler sein und überdies mit wertvollen Gütern handeln. Diese Auslegung der Bestimmung in Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG ist so weit nicht zu beanstanden.

Der FMA-BK erscheint jedoch das Verständnis des Begriffs «Händler» mit einer «Person, die eine Ware kauft und im Wesentlichen unverändert wiederverkauft» zu eng gefasst. Die Auslegung dieses Begriffes ist nach Auffassung der FMA-BK gerade mit Blick auf die Zielsetzung des SPG, nämlich insbesondere der Verhinderung der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität, nicht richtig. Handel betreibt im Sinne des SPG jede Person, die Waren rechtsgeschäftlich in Verkehr bringt, sei dies durch Kauf, Tausch, Leasing oder dergleichen. Ob die Handel betreibende Person diese Waren selbst hergestellt hat, nur verschönert oder verbessert hat oder selbst gekauft hat und dann (wieder-) verkauft, macht für die Qualifikation der Tätigkeit als „Handel“ nach Auffassung der FMA-BK mit Blick auf die Zielsetzung des SPG keinen Unterschied.

Gemäss StGH in LES 1999,71 ist heute anerkannt, dass es keine allgemeingültige Hierarchie der Auslegungsmethoden gibt. Auch die grammatikalische Auslegung hat keine absolute Priorität. Dies allein schon deshalb, weil die Entscheidung, ob der Wortlaut einer Bestimmung für den jeweiligen Anwendungsfall einen klaren Sinn ergibt, sich letztlich erst aus dem Kontext, d.h. unter Berücksichtigung einer oder mehrerer weiterer Auslegungsmethoden beurteilen lässt. Grundsätzlich sind alle für

den jeweiligen Einzelfall überhaupt relevanten Auslegungsmethoden zu berücksichtigen und deren allenfalls einander widersprechenden Ergebnisse im Rahmen einer umsichtigen Güterabwägung zu gewichten. In LES 2001,69 hat der StGH ausgesprochen, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Materie auch offen regeln darf, um eine Anpassung an veränderte Verhältnisse zu erleichtern. Wie in jenem Fall vom StGH festgehalten, ist auch vorliegend eine flexible Lösung im Gesetz angemessen und sinnvoll, da so von der FMA auf neue einschlägige Handelszweige oder wesentliche Änderungen bei entstehenden Handelszweigen ohne formelle Gesetzesänderung reagiert werden kann.

Im SPG findet sich zudem eine weitere Auslegungshilfe zum Begriff der «wertvollen Güter». Denn Art. 4 Abs. 4 Bst. a SPG normiert hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs des SPG, dass den Finanzgeschäften nur solche Geschäfte von Händlern mit wertvollen Gütern unterstellt sind, bei welchen die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mehr als CHF 25'000 beläuft, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen offensichtlich eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Somit gibt das Gesetz selbst einen Massstab für das Wort «wertvoll». Ein Gut ist nach dieser Bestimmung dann wertvoll, wenn es einen Preis von mehr als CHF 25'000 hat. Zudem ist das Geschäft sachlich nur dann erfasst, wenn die Zahlung des Preises in bar erfolgt. Eine teleologische Analyse der hier in Frage stehenden Gesetzesbestimmungen ergibt, dass vom Gesetz jedenfalls solche Güter erfasst sein sollen, deren sich z.B. Elemente der organisierten Kriminalität bzw. Terroristen bedienen. Nach allgemeiner Erfahrung gehören

hierzu auch Güter, die von Waffenhändlern vertrieben werden. Dabei ist es ohne Belang, ob der Waffenhändler die Waffen im Grosshandel ein- und an seine Kunden weiterverkauft, oder ob der Waffenhändler die Waffe oder ein Zubehör zu einer solchen selbst herstellt.

Es zeigt sich somit, dass sowohl die am Wortlaut orientierte als auch die teleologische Auslegung des Gesetzes zum selben Ergebnis führen. Die Materialien zum Gesetz bestätigen diese Auslegung, da dort die Waffenhändler explizit als Beispiel für Händler mit wertvollen Gütern im Sinne des SPG Erwähnung finden. Somit ergibt auch die «historische» Auslegungsmethode kein divergierendes Ergebnis zu den zuvor diskutierten Auslegungsmethoden. Die angezogenen Auslegungsmethoden ergeben somit allesamt keine widersprechenden Ergebnisse, sondern führen zum Schluss, dass die Waffenhändler eindeutig dem persönlichen Geltungsbereich des SPG im Rahmen der Kategorie «Händler mit wertvollen Gütern» unterstehen. Auch eine Abwägung der Interessen der Allgemeinheit an der Erreichung der Ziele des SPG mit den privaten Interessen des Beschwerdeführers an einer Reduktion des administrativen Aufwandes oder möglichst kundenfreundlichen Abwicklung eines Geschäftes ergibt eineindeutiges Überwiegen der im SPG wiedergegebenen Interessen der Allgemeinheit und des Landes Liechtenstein.

7. Die Beschwerdeführer erkennen in der Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG eine Verletzung von rechtsstaatlichen Grundsätzen. Insbesondere moniert der Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit der Verwaltung (mit Verweis auf Kley, LPS Band 23, Seite 167 ff.).

Das Prinzip der Gesetzmässigkeit bezwecke demnach im wesentlichen die Gewährleistung von Rechtssicherheit: Nur durch die Bindung der Behörde an das geschriebene Gesetz sei das staatliche Handeln für den betroffenen Bürger voraussehbar; und die Gewährleistung von Rechtsgleichheit: Das Gesetz, an das die Behörde gebunden ist, sei der Massstab für die Gleichheit und gewährleiste die rechtsgleiche Behandlung der Betroffenen. Eine Entscheidung unabhängig vom Gesetz, von Fall zu Fall, bedeute rechtsungleiches und willkürliches Handeln der Behörde. Schliesslich sei eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit eines Gesetzes dessen Bestimmtheit. Unbestimmte Gesetzesbegriffe seien nur dann zulässig, wenn der Begriff einen soweit bestimmbareren Inhalt hat, dass der Rechtsunterworfene sein Verhalten danach einrichten könne und die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes durch die Oberinstanzen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden könne. Diesen rechtsstaatlichen Anforderungen genüge die angefochtene Entscheidung nicht. Die Beschwerdeführer rügen somit zusammengefasst die Verletzung des Legalitätsprinzips und damit der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sowie die Verletzung des Willkürverbotes durch die Verwendung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes.

In Punkt [...] der Beschwerde führen die Beschwerdeführer aus, weshalb der Begriff «wertvolle Güter» derart unbestimmt sei, dass er keine genügende gesetzliche Grundlage für die Unterstellung einer Person unter das SPG darstelle. Er führt begründend aus, dass aus dem Wortlaut des SPG für keinen Betroffenen ersichtlich sei, ob er ein Händler ist, der mit wertvollen Gütern handelt oder nicht. Das

Gesetz enthalte kein Kriterium zur Beurteilung, was ein wertvolles Gut ist. Wie immer die FMA das wertvolle Gut konkretisiere, sei es für die Oberinstanz mangels Bestimmtheit des Gesetzesbegriffs nicht möglich, die Übereinstimmung der Entscheidung der FMA mit dem Gesetz zu überprüfen. Die Anwendung eines derart unbestimmten Gesetzesbegriffs sei gesetz- und verfassungswidrig und schon aufgrund ihrer Unbestimmtheit gelte Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG für den Beschwerdeführer nicht.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Das Legalitätsprinzip ist vorliegend nach Auffassung der FMA-BK nicht verletzt, da die Verwendung von so genannten unbestimmten Rechtsbegriffen unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. So hat der StGH in LES 1999,20 ausgeführt, dass sich aus dem allgemeinen Zweck des Gesetzes oder aus den einzelnen Bestimmungen die Bestimmbarkeit des unbestimmten Rechtsbegriffes ergeben muss. Im Falle eines Eingriffs in ein Grundrecht durch die Gesetzesbestimmung sind die Anforderungen an die Bestimmbarkeit mit der Schwere des Grundrechtseingriffs in Beziehung zu setzen.

Der allgemeine Zweck des SPG liegt gemäss Art. 1 Abs. 1 SPG vornehmlich in der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung im Sinne des StGB (§§ 165, 278 bis 278d StGB). Mit Blick gerade auf diese Zielsetzung des SPG wurde im Bericht und Antrag Nr. 64/2004 zu Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG zutreffend ausgeführt, dass die Auslegung des Rechtsbegriffs der «wertvollen Güter» nicht dergestalt erfolgen kann, dass generell alle Güter, die wertvoll sind, erfasst werden, sondern dass diese nur dann erfasst wer-

den sollen, wenn «auch gleichzeitig das Risiko der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung als hoch einzustufen ist». In Anlehnung an die österreichische Auffassung wurde daher der Katalog der Händler mit wertvollen Gütern von der Regierung wie folgt beschrieben: Juweliere, Goldschmiede, Edelmetall-, Edelstein-, Münz-, Antiquitäten- und Kunsthändler, Kürschner und Waffenhändler. Eine generelle Unterstellung aller Gewerbebranche bei Überschreitung einer bestimmten Limite von Bargeschäften erachtete die Regierung als nicht zielführend. Diese Auffassung der Regierung, welche vom Landtag unbeanstandet übernommen wurde, ist nachvollziehbar und stützt sich auf sachliche Überlegungen. Vorliegend interessiert aus dem oben wiedergegebenen Katalog nur die Kategorie des Waffenhändlers. Nach Auffassung der FMA-BK liegt gerade bei Waffenhändlern das theoretisch erhöhte Risiko vor, dass sich Elemente der organisierten Kriminalität bei ihnen ausstatten, um so ihrer zu bekämpfenden Tätigkeit nachgehen zu können. Sohin ergibt der allgemeine Zweck des SPG sowie die bereits oben erwähnten Bestimmungen des SPG die notwendige und ausreichende Bestimmbarkeit der hier in Frage stehenden Gesetzesbestimmung. Zur Auslegung der Begriffe «Händler mit wertvollen Waren» kann auf die oben stehenden Erwägungen verwiesen werden.

Die Rechtssicherheit als Teilaspekt des Gesetzmässigkeitsprinzips (vgl. Kley, S. 171) ist somit nicht verletzt, da die in Frage stehenden Gesetzesbestimmungen bestimmt genug sind und somit das behördliche Handeln voraussehbar ist. Auch die als Teilaspekt des Legalitätsprinzips bei Kley, S. 171, behandelte Rechtsgleichheit ist gewährleistet, da aufgrund des

Gesetzeswortlautes und der publizierten Liste der Händler mit wertvollen Gütern sichergestellt ist, dass ähnlich gelagerte Fälle gleich entschieden werden. Im Konkreten ist sichergestellt, dass alle Waffenhändler (als Händler mit wertvollen Gütern im Sinne des SPG) dem SPG unterstellt sind und bei Erfüllung des Tatbestandes von Art. 4 Abs. 4 Bst. a SPG vom sachlichen Geltungsbereich erfasst werden.

8. In Punkt [...] der Beschwerde halten die Beschwerdeführer fest, dass selbst dann, wenn man den unbestimmten Rechtsbegriff «wertvolle Güter» als bestimmt genug erachten würde, die FMA diesen Begriff gesetzwidrig und falsch ausgelegt habe. Sie führen zur Begründung aus, dass die Kriterien zur Auslegung des Begriffes von diesem selbst vorgegeben würden und zur Konkretisierung der «Güter» daher nur das Kriterium des «Wertes» herangezogen werden dürfe. Die FMA verzichte auf das Kriterium des Wertes mit der Begründung, eine Bewertung jedes einzelnen Gutes würde zu massiven Abgrenzungsschwierigkeiten führen, weshalb bis auf weiteres in Anlehnung an die österreichische Auffassung nur der bekannte Katalog von Händlern darunter verstanden werde.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Wie der Begriff des Händlers mit wertvollen Gütern im Sinne des SPG auszulegen ist, wurde bereits ausgeführt, [...]. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Begründung ist nicht diejenige der FMA, sondern stellt eine Passage aus dem Bericht und Antrag Nr. 64 /2004 dar, welche die FMA in ihrer Verfügung zitiert. Dass die Erwägungen der Regierung, welche vom Gesetzgeber übernommen wurden, überzeugend sind, wurde bereits [...] ausgeführt.

9. In Punkt [...] der Beschwerde rügen die Beschwerdeführer die von der FMA angewendete «subjektiv-historische Auslegung» und führt unter Verweis auf LES 2003,252 aus, die Anwendung derselben sei schon dem Grundsatz nach unzulässig.

Dem ist Folgendes zu entgegnen:

Wie bereits oben unter Punkt 6. ausgeführt, ergeben sowohl die am Wortlaut unter Berücksichtigung der Systematik des Gesetzes orientierte Auslegung als auch die teleologische Auslegungsmethode dasselbe Ergebnis, wie die Auslegung mit Hilfe der Gesetzesmaterialien. Es liegt gegenständlich auch kein Fall vor, bei welchem die Wortauslegung unter Bezugnahme auf Gesetzesmaterialien «umgestossen» wird. Die Gesetzesmaterialien stützen vielmehr die Wortauslegung unter Berücksichtigung des Kontexts der Norm und der Zielsetzung des SPG. Die Ausführungen des StGH in LES 2003,252 [258 f.; Erw. 51] ergeben daher entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine Stütze für sein Argument.

10. In Punkt [...] der Beschwerde führt der Beschwerdeführer aus, dass die im Bericht und Antrag der Regierung Nr. 64/2004 erwähnte Aufzählung von Händlern, für welche gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG das SPG persönlich gilt, «ausschliesslich durch Ungleichbehandlung und Willkür» gekennzeichnet sei. Es sei nicht erklärlich, weshalb die Bewertung jedes einzelnen Gutes als wertvoll oder nicht wertvoll zu massiven Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde. Ob beim Handel mit wertvollen Gütern gleichzeitig das Risiko der Geldwäsche, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung als hoch einzustufen ist, sei rechtlich nicht von Relevanz. Weder nenne das

Gesetz ein solches Kriterium, noch ergebe sich ein solches Kriterium aus dem Sinn und Zweck des SPG. In Punkt [...]. der Beschwerde führt der Beschwerdeführer aus, dass seines Erachtens die Unterstellung der Waffenhändler unter das SPG willkürlich sei, weil es eine «zufällig getroffene Auswahl von Personen» sei. Die einzige sachliche Begründung im zitierten Bericht und Antrag der Regierung liege darin, dass auf die österreichische Auffassung verwiesen werde, welche aber nicht relevant sei. Schliesslich sei der Verweis auf die österreichische Auffassung darum unbrauchbar, weil dort auch Immobilienhändler und Neuwagenhändler erfasst sind. Diese Tatsache sei durch bewusst falsches Zitieren durch die FMA unrichtig dargestellt worden. Die Aufzählung enthalte mit Juwelier, Goldschmied und Kürschner «materialverarbeitende Handwerker, also Hersteller von Gütern», die ganz offensichtlich keine Händler seien. Die willkürliche Unterstellung der von der FMA enumerierten Händler sei gleichheitswidrig, weil Autohändler und Immobilienhändler, die mit im Vergleich zu einer Waffe um 20- und 1000mal wertvolleren Gütern handeln, dem Gesetz nicht unterstellt seien. Willkür erblickt der Beschwerdeführer auch darin, dass die Unterstellung als «bis auf Weiteres» bezeichnet wurde. In Punkt [...] führen der Beschwerdeführer aus, dass die Unterstellung der Waffenhändler unter das SPG auch deswegen rechtsungleich sei, weil andere Händler von wesentlich wertvolleren Gütern dem SPG nicht unterstellt seien. zusammengefasst wirft der Beschwerdeführer dem Gesetzgeber Willkür und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vor.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

a. Zur behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebots

Entsprechend der Judikatur des StGH darf auch und gerade der Gesetzgeber «keine sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen vornehmen, durch die bestimmte Personengruppen bevorzugt oder benachteiligt werden» (Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, Seite 208, mit Verweis auf StGH in LES 1989,129; LES 1992,12). Dem Gesetzgeber kommt bei der Umsetzung der Rechtsgleichheit ein grosser Gestaltungsspielraum zu (u.a. StGH in LES 1999,16), doch darf kein Gesetz erlassen werden, wenn es sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt, sinn- oder zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist (vgl. Höfling, a.a.O., mit Verweis auf StGH in LES 1989,45). Bei der Rechtsanwendung kann das Gleichheitsgebot anders als das Willkürverbot überhaupt nur dann betroffen sein, wenn zwischen (zumindest) zwei konkreten Fällen verglichen werden kann (StGH in LES 2000,1).

Die Zielsetzung des Gesetzgebers ist für das SPG in dessen Art. 1 klar formuliert. Die teleologische und die subjektiv-historische Auslegung führen zum oben diskutierten einhelligen Ergebnis, dass unter Händlern mit wertvollen Gütern im Sinne des SPG nur solche zu verstehen sind, die Handel mit Gütern betreiben, die z.B. von der organisierten Kriminalität benötigt werden. Zusammen mit der sachlichen Einschränkung in Art. 4 Abs. 4 Bst. a SPG ergibt sich, dass das Kriterium «wertvoll» ausserdem nur dann gegeben ist, wenn die Bezahlung in bar erfolgt und zudem der Betrag CHF 25'000 übersteigt. Erst bei Zusammenreffen der Voraussetzungen in Art. 3 Abs. 1 Bst. n und Art. 4 Abs. 4 Bst. a SPG sind Händler

von Gütern, die zur Geldwäscherei, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung dienen können, sorgfaltspflichtig. Diese gesetzliche Regelung und die Erwägungen des Gesetzgebers lassen sich somit auf ernsthafte sachliche Gründe stützen, erscheinen gerade nicht sinn- oder zwecklos und werden dadurch nach Auffassung der FMA-BK auch keine rechtliche Unterscheidungen getroffen, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist. Gerade die Erwägung des Beschwerdeführers, wonach es irrelevant sei, ob beim Handel mit wertvollen Gütern gleichzeitig das Risiko der Geldwäscherei etc. als hoch einzustufen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Aus der Zielsetzung des SPG (vgl. Art. 1 SPG) ergibt sich eindeutig, dass bei der Interpretation der einzelnen Gesetzesbestimmungen diese Überlegungen bzw. die Zielsetzung eine vorrangige Rolle spielt. Die Verhinderung der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung ist ein für den liechtensteinischen Gesetzgeber sehr wichtiges Ziel. Die von der FMA im Einklang mit den Motiven des Gesetzgebers vorgenommene Einstufung u.a. der Waffenhändler als Händler gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG ist nicht gleichheitswidrig. Denn bei den angegebenen Gründen hierfür handelt es sich um sehr ernsthafte und sachliche Gründe.

Die Beschwerdeführer übersehen [...] in Punkt [...] der Beschwerde, dass z.B. die Immobilienhändler gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG („Immobilienmakler“) auch in Liechtenstein dem SPG unterstellt sind. Es ist für die FMA-BK nachvollziehbar, dass Neuwagenhändler vom liechtensteinischen Gesetzgeber und der FMA nicht zu den Händlern mit wertvollen Gütern gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG gezählt werden,

da hier nicht erkennbar ist, dass hier gleichzeitig nebst einem generell hohen Wert «auch gleichzeitig das Risiko der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung als hoch einzustufen ist» (vgl. Bericht und Antrag der Regierung Nr. 64/2004). Somit ist ein sachlicher und ernsthafter Grund erkennbar, der Basis für diese Nichtunterstellung ist. Eine Gleichheitswidrigkeit kann damit ausgeschlossen werden. Die von den Beschwerdeführern [...] erwähnten anderen Händler mit wertvollen Gütern sind nicht dem SPG unterstellt, weil die FMA bzw. der liechtensteinische Gesetzgeber die von ihnen gehandelten Güter nicht als besonders zu Geldwäschereizwecken oder für Terroristen geeignet erachtet hat. Denn sonst wären solche Händler im Bericht und Antrag aufgezählt worden. Dies ist eine sachliche und nachvollziehbare Unterscheidung, die keine Gleichheitsverletzung darstellt. Eine Ungleichbehandlung durch die Rechtsanwendung kann auch nicht konstatiert werden, zumal gemäss der Judikatur des StGH in LES 2000,1 es eine Voraussetzung ist, dass zwischen (zumindest) zwei konkreten Fällen verglichen werden kann.

b. Zur behaupteten Verletzung des Willkürverbots

Gemäss der konstanten Rechtsprechung des StGH ist nicht nur die Exekutive, sondern auch der Gesetzgeber an die Grundrechte und somit auch an das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 31 Abs. 1 LV sowie das Willkürverbot gebunden. Da zudem bei der Rechtsetzung im Gegensatz zur Rechtsanwendung der Schutzbereich des Gleichheitsgebots weitgehend mit demjenigen des Willkürverbots zusammenfällt, ist auch die Prüfung eines allfälligen Verstosses gegen

das Gleichheitsgebot in aller Regel darauf zu beschränken, ob der Gesetzgeber gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund und somit eben in willkürlicher Weise ungleich behandelt (vgl. StGH in LES 1999,16).

Aufgrund der Verneinung einer Gleichheitswidrigkeit der hier interessierenden Bestimmungen des SPG kann vorliegend auch Willkür ausgeschlossen werden. Denn die Bestimmungen und die ihnen vom Gesetzgeber zugedachte und aus dem Gesetz bzw. dessen Zielsetzung erhellende Bedeutung stützt sich auf ernsthafte und sachliche Gründe. Aber auch aus folgenden Überlegungen liegt keine Verletzung des Willkürverbots vor: Die Auswahl der von der FMA bezeichneten Händler ist keineswegs eine zufällig getroffene. Der Verweis auf die österreichische Auffassung ist zweifelsohne zulässig, zumal die Regierung in den Materialien und auch die FMA in ihrer Beschwerdebegründung ihre Auswahl nicht allein damit begründet haben. Denn nebst dem zulässigen rechtsvergleichenden Blick nach Österreich (vgl. LES 2003,71), wird auch nachvollziehbar begründet, dass eine Unterstellung dann erfolgen soll, wenn «auch gleichzeitig das Risiko der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität [...] als hoch einzustufen ist». Es ist aber dem liechtensteinischen Gesetzgeber und der FMA durchaus unbenommen, Neuwagenhändler nicht dem SPG zu unterstellen, wenn sie das Risiko der Geldwäscherei etc. als nicht hoch einstufen.

In diesem Zusammenhang ist dem Beschwerdeführer auch zu widersprechen, dass die Unterstellung «bis auf Weiteres» willkürlich sei. Denn wie oben bereits ausgeführt, hat der Gesetzgeber ganz offensichtlich eine zulässige of-

fene Regelung beabsichtigt, um so eine flexible Anpassung an neue Gegebenheiten zu ermöglichen. Die FMA hat somit völlig zu recht darauf hingewiesen, dass der Katalog «bis auf weiteres» gilt. Sollte sich die Beurteilung der FMA zu einem bestimmten Zeitpunkt dahingehend ändern, dass z.B. die Eignung von Neuwagen zu Geldwäschereizwecken als hoch einzustufen ist, dann könnte die FMA diese auch in den Katalog aufnehmen. Umgekehrt kann der Katalog bei einer Änderung der Verhältnisse auch reduziert werden. Im Zusammenhang mit den Neuwagenhändlern gibt die FMA-BK zu bedenken, dass ein Auto gerade zur Geldwäscherei ungeeignet erscheint, weil es einen hohen Wertverlust hat, und weil ein Auto auch nicht typischerweise zu kriminellen Zwecken «missbraucht» wird. Zum Hinweis auf die «materialverarbeitenden Handwerker» sei noch einmal erwähnt, dass der Begriff des Händlers vom Beschwerdeführer zu eng interpretiert wurde. Zweifelsohne ist auch jemand, der zunächst eine Ware herstellt und diese anschliessend verkauft als «Händler» einzustufen. [...]

Gegen die Beschlüsse der FMA-BK ergriffen die Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde an den VGH. Das Verfahren war Ende 2005 noch hängig.

4.5 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gemäss Art. 2 TrHG

Die Kompetenz zur Erteilung der Zulassung zur Treuhänderprüfung liegt bei der FMA. Hingegen liegt die Kompetenz zur Anerkennung von Ausbildungen, welche eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung gemäss Treuhändergesetz darstellen, bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Anerkennung als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b TrHG:

Regierungsentscheid vom 28. Juni 2005⁹

Das Bachelor-Studium Betriebswirtschaft der Hochschule Liechtenstein wird als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b TrHG anerkannt.

⁹ RA 2005/1458-7442 vom 28. Juni 2005

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Österreich/österreichische Nationalität	Erw.	Erwägungsgrund
a.o.	ausserordentlich	EU	Europäische Union
a.a.O	am angegebenen Ort	EuGRZ	Europäische Grundrechtszeitschrift
Abs.	Absatz	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
AFDL	Amt für Finanzdienstleistungen	EWRA	Europäischer Wirtschaftsraum
AG	Aktiengesellschaft	EWRA	EWRA-Abkommen
Art.	Artikel	ff.	folgende
ATS	österreichischer Schilling	FL	Fürstentum Liechtenstein
AVW	Amt für Volkswirtschaft	FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (Deutschland)	FMAG	Gesetz über die Finanzmarktaufsicht
BankG	Gesetz über die Banken und Finanzge- sellschaften	FMA-GebV	FMA-Gebührenverordnung
BankV	Bankenverordnung	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BEHG	schweizerisches Bundesgesetz über Börsen und Effekthändler	GP	Gesetzgebungsperiode des österrei- chischen Parlaments
BGBL.	Österreichisches Bundesgesetzblatt	GwO	österreichische Gewerbeordnung
BGE	Schweizerisches Bundesgericht	HWP	Schweizerisches Handbuch der Wirt- schaftsprüfung
BIGNr.	Beilagennummer zu den Protokollen des österreichischen Nationalrats	i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
BRD	Bundesrepublik Deutschland	Inc.	Incorporated, eingetragen
BörseG	Börsegesetz	inkl.	inklusive
Bst.	Buchstabe	insb.	insbesondere
BVI	Britisch Virgin Islands	i.V.m.	in Verbindung mit
bzw.	beziehungsweise	IUG	Gesetz über Investmentunternehmen
ca.	circa	IUV	Verordnung über Investmentunter- nehmen
CH	Schweiz/schweizerische Nationalität	LES	Liechtensteinische Entscheidungs- sammlung
CHF	Schweizer Franken	LGBL.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
c/o	care of, zu Handen	lit.	litera
d.h.	das heisst	LPS	Liechtensteinische Politische Schriften
EUR	Euro	LV	Landesverfassung
EBK	Eidgenössische Bankenkommission (Schweiz)	LVG	Gesetz über die allgemeine Landesver- waltungspflege
EFTA	European Free Trade Association (dt. Europäische Freihandelsvereinigung)	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
EG	Europäische Gemeinschaft	Nr.	Nummer
etc.	et cetera	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
		OGH	Oberster Gerichtshof

OR	Schweizer Obligationenrecht
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
Prof.	Professor
PVO	Personenverkehrsverordnung
RA	Ressortantrag
RAG	Gesetz über die Rechtsanwälte
RAO	Österreichische Rechtsanwaltsordnung
Rz.	Randziffer
sog.	so genannt
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof
TrHG	Gesetz über die Treuhänder
TruG	Gesetz über das Treuunternehmen
Trust reg.	Trust registered
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VBI	Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz
VersAG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VersAV	Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunterneh- men
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
WpHG	deutsches Wertpapierhandelsgesetz
WPRG	Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Heiligkreuz 8, Postfach 684
LI-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 236 73 73, Fax +423 236 73 74
info@fma-li.li, www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung:

Leone Ming Est., Schaan

Die FMA-Praxis 2005 ist in deutscher Sprache auf der FMA-Webseite erhältlich. Es erscheint keine gedruckte Version.